

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1974

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301 303	9. 7. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz)	416

2020
301
303

**Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und
Kreise des Neugliederungsraumes
Münster/Hamm
(Münster/Hamm-Gesetz)
Vom 9. Juli 1974**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt
Gebietsänderungen
im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) In die Stadt Münster werden die Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke –, Hilstrup, Nienberge, Roxel – mit Ausnahme der in § 3 genannten Fluren und Flurstücke –, Sankt Mauritz und Wolbeck eingegliedert.

(2) In die Stadt Münster werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Albersloh die Flur und die Flurstücke:
Gemarkung Albersloh
Flur 1 Nrn. 15, 56 und 58;
Flur 3 Nrn. 1 halb, 3 bis 9; 11 bis 21, 22 halb, 23 bis 29, 57, 58 und 65;
Flur 5 Nrn. 1 bis 8, 10 bis 16, 18, 37, 39 und 40 bis 42;
Flur 33 Nrn. 1 bis 5;
Flur 34 Nrn. 1 und 34 bis 48;
Flur 35 Nrn. 1 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 14, 17 bis 24, 56, 57, 65, 86, 88 und 90 bis 93;
Flur 36;
2. aus der Gemeinde Gimble die Flurstücke:
Gemarkung Gimble
Flur 3 Nrn. 873/106, 107, 108, 376 bis 378, 880/o. 378, 379, 459/380, 460/381, 461/382, 713/o. 382, 462/383, 384, 714/o. 384, 385 bis 389, 703/390, 390b, 672/391, 504/392, 505/392, 393, 711/o. 393, 394, 422, 423, 442, 445, 446 und 876/391;
3. aus der Stadt Greven die Flurstücke:
Gemarkung Greven
Flur 95 Nrn. 9, 12, 14 und 16 bis 18;
4. aus der Gemeinde Rinkerode die Flurstücke:
Gemarkung Rinkerode
Flur 1 Nrn. 1 bis 7, 13, 14 halb, 15, 16, 23 halb, 25, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80 und 82 halb;
5. aus der Stadt Telgte die Flur und die Flurstücke:
Gemarkung Telgte-Kirchspiel
Flur 1 Nrn. 4 bis 15, 19 bis 22, 24 bis 32, 37 bis 46, 50 bis 55, 57, 58, 121, 124 bis 139, 141, 142, 149 bis 152, 157, 162, 164, 166 bis 193, 194 bis 197 und 203 bis 206;
Flur 43 Nrn. 1 bis 18, 20 bis 23, 39 und 114;
Flur 47 Nrn. 21 bis 26, 105 bis 107, 126 und 127;
Flur 48;
Flur 49 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 40, 48, 51 bis 53, 58 und 61 bis 72;
6. aus der Gemeinde Westbevern die Flurstücke:
Gemarkung Westbevern
Flur 25 Nrn. 161, 267 und 268;
Flur 26 Nrn. 43, 45, 46, 79 und 80.

(3) Der Kreis Münster und die Ämter Sankt Mauritz, Roxel und Wolbeck werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Münster.

§ 2

(1) Die Gemeinde Gimble – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke – wird in die Stadt Greven eingegliedert.

(2) In die Stadt Greven werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Ladbergen die Flurstücke:
Gemarkung Ladbergen
Flur 26 Nrn. 185 bis 193 und 375;
Flur 31 Nrn. 256 bis 259 und 820;
2. aus der Gemeinde Saerbeck die Flurstücke:
Gemarkung Saerbeck
Flur 25 Nrn. 439 und 448;
Flur 26 Nrn. 56 bis 58, 60 bis 63, 65 bis 70, 72, 73, 76 bis 78, 80 bis 93, 107, 115 bis 117, 120 bis 122, 124, 125, 133, 134, 139, 147, 148 und 150 bis 167.

§ 3

In die Gemeinde Havixbeck werden aus der Gemeinde Roxel folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Roxel

Fluren 1 und 2;

- Flur 3 Nrn. 1 bis 15, 16/1, 16/2, 17 bis 34, 37, 38, 40 bis 44, 99 bis 103, 105 bis 107, 130 bis 134, 144, 152, 153, 163 bis 170, 187 bis 194, 196 und 198;
- Flur 21 Nrn. 1 bis 10, 13, 14, 17, 18, 20 bis 22, 25, 26, 28 bis 47, 49 bis 62, 65, 66, 68, 69, 73, 74, 76, 77, 78/1, 78/4, 79, 80/1, 80/2, 81 bis 105, 107, 116, 117 halb und 119;
- Flur 22 Nrn. 1 bis 5, 6 halb, 7 bis 14, 15 halb, 16, 17, 19, 21 bis 23, 25 bis 40, 42, 79 bis 99, 112 bis 117, 119 halb und 121;
- Flur 23 Nrn. 1 bis 8, 10 bis 31, 32/1, 32/2, 33 bis 46, 47/2, 48, 49, 63 bis 67, 73, 75 bis 77, 79, 81 bis 83, 85, 86, 88 bis 90, 92 bis 97, 105, 113 bis 116, 119 bis 126, 128 bis 132, 133 halb, 135 und 137 halb;
- Flur 24 Nrn. 52 halb;
- Flur 25 Nrn. 1 bis 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 29 bis 39, 44 bis 51 und 58;
- Flur 26;
- Flur 28 Nrn. 1 bis 6, 12 bis 18 und 24.

§ 4

(1) Die Gemeinden Appelhülsen, Darup – mit Ausnahme der in § 38 Abs. 2 Nr. 2 und § 39 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke –, Limbergen – mit Ausnahme der in § 39 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fluren und Flurstücke –, Nottuln – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke – und Schapdetten werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nottuln.

(2) In die Gemeinde Nottuln werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bösensell die Flurstücke:
Gemarkung Bösensell
Flur 1 Nrn. 50 bis 56, 58, 59, 64, 66, 67, 69, 72 bis 76, 80 bis 84, 89, 90, 97 bis 100, 103 bis 106, 109 bis 113, 117 bis 129, 136 und 137;
Flur 14 Nrn. 2, 11 bis 13, 15, 16, 18, 74 bis 85, 87, 88, 91, 92, 94 bis 96, 100, 102 bis 105 und 118;
2. aus der Gemeinde Buldern die Flur und die Flurstücke:
Gemarkung Buldern
Flur 5;
Flur 6 Nrn. 1 bis 9, 10 halb, 11 bis 15 und 47 halb;
Flur 7 Nrn. 1 halb, 2 bis 19, 68 halb, 69, 70, 75 halb, 76, 77, 88 bis 96, 97 halb, 122 und 126;

Gemarkung Limbergen

Flur 9 Nrn. 43 halb, 45 bis 53, 72 und 73;

Flur 11 Nrn. 1, 2, 4 bis 7, 9 halb, 19, 20, 22 bis 24, 26 halb, 28, 29, 32, 33, 36 bis 38, 43 bis 45 und 48 halb;

3. aus der Gemeinde Havixbeck die Flurstücke:

Gemarkung Havixbeck

Flur 32 Nrn. 2 bis 4, 7, 120, 123 bis 133, 135, 142, 143, 146, 185, 186, 216 bis 221, 226, 228 und 230;

4. aus der Gemeinde Senden die Flur und die Flurstücke: *)

Gemarkung Senden

Flur 1;

Flur 2 Nrn. 34, 170 und 172;

Flur 7 Nrn. 1, 22 bis 24, 29 bis 32, 147 und 149;

Flur 8 Nrn. 1 bis 8.

(3) In die Stadt Billerbeck werden aus der Gemeinde Nottuln folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Nottuln

Flur 1 Nrn. 6, 7, 10 und 33 bis 50;

Flur 2 Nrn. 2, 3, 7/1, 7/2 und 100;

Flur 41 Nrn. 1 bis 9, 15, 16, 68 bis 70 und 81.

(4) Das Amt Nottuln wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Nottuln.

§ 5

Die Gemeinde Rinkerode – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Flurstücke – wird in die Stadt Drensteinfurt eingegliedert.

§ 6

(1) Die Stadt Sendenhorst und die Gemeinde Albersloh – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flur und Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sendenhorst und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Sendenhorst werden aus der Gemeinde Alverskirchen folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Alverskirchen

Flur 13 Nrn. 6, 7, 13, 135 und 136.

(3) Das Amt Sendenhorst wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Sendenhorst.

§ 7

(1) Die Gemeinden Alverskirchen – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Everswinkel – mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Everswinkel.

(2) In die Gemeinde Everswinkel werden aus der Stadt Telgte folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Telgte-Kirchspiel

Flur 32 Nrn. 71 und 72.

§ 8

(1) Die Gemeinde Westbevern – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke – wird in die Stadt Telgte eingegliedert.

(2) In die Stadt Telgte werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Eiden die Flurstücke:

Gemarkung Eiden

Flur 7 Nrn. 103 bis 107 und 176;

2. aus der Stadt Greven die Flurstücke:

Gemarkung Greven

Flur 51 Nrn. 41/1, 42/1, 43/2, 44/2, 3 bis 14, 38/15, 39/15, 16, 18, 20, 23 bis 29, 31, 33 bis 37, 38 und 40;

Flur 52 Nrn. 35/1, 36/1, 39/1, 40/1, 3 bis 5, 7 bis 9, 41/10, 42/10, 43/10, 11, 38/13, 44/13, 45/13, 14 bis 21, 23 bis 26, 27 halb, 28, 31/29, 32/29 und 30;

Flur 93 Nrn. 20 bis 22;

Flur 95 Nrn. 6 bis 8, 10, 11, 13, 15 und 19 bis 22;

3. aus der Gemeinde Handorf die Flurstücke:

Gemarkung Handorf

Flur 15 Nrn. 20, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 64, 65, 66 halb, 67, 78 bis 82, 85, 86, 94, 95, 98, 102, 103, 106, 107, 110 bis 115, 120, 126 und 127;

4. aus der Gemeinde Ostbevern die Flurstücke: *)

Gemarkung Ostbevern

Flur 46 Nrn. 41, 44, 47, 48 und 63.

(3) Das Amt Telgte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Telgte.

§ 9

(1) In die Gemeinde Ostbevern werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Milte die Flurstücke:

Gemarkung Milte

Flur 5 Nrn. 46 bis 49 und 145 bis 150;

2. aus der Gemeinde Westbevern die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Westbevern

Fluren 1 bis 12;

Flur 13 Nrn. 1 bis 42, 44 bis 49, 51 bis 99, 111, 112, 130, 131, 154, 156 bis 160, 162 bis 190 und 192;

Flur 14 Nrn. 1, 2, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 17 bis 32, 34 bis 38, 44 bis 47, 111 bis 113, 117 bis 127 und 137;

Flur 15 Nrn. 2 bis 8, 10 und 116 bis 121;

Flur 31 Nrn. 6, 7, 9, 10, 14, 30 bis 33, 40 und 94 bis 109;

Flur 32;

Flur 33 Nrn. 1 bis 20, 22 und 26 bis 50.

(2) Das Amt Ostbevern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Ostbevern.

§ 10

(1) Die Stadt Olfen und die Gemeinde Kirchspiel Olfen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Olfen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Olfen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Olfen.

§ 11

(1) Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Seppenrade werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lüdinghausen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Lüdinghausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lüdinghausen.

§ 12

(1) Die Gemeinden Bösensell – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke –, Ottmarsbocholt, Senden – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 4 genannten Flur und Flurstücke – und Venne werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Senden.

*) gehört zur Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen 26701 (Beschluss des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster vom 4. Februar 1970)

*) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Münster – Stichtag 16. Juli 1973 –

(2) Das Amt Ottmarsbocholt wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Senden.

§ 13

(1) Die Gemeinden Capelle, Nordkirchen und Südkirchen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nordkirchen.

(2) Das Amt Nordkirchen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Nordkirchen.

§ 14

(1) Die Gemeinden Ascheberg und Herbern werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ascheberg.

(2) Das Amt Herbern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Ascheberg.

§ 15

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Neubeckum – mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Beckum und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 16

(1) Die Gemeinden Enniger, Ostfelden und Westkirchen werden in die Gemeinde Ennigerloh eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Ennigerloh werden weiterhin aus der Gemeinde Neubeckum folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Neubeckum

Flur 15 Nrn. 13 bis 15, 18 bis 20, 30, 31, 33, 36, 37, 40, 43, 45, 52 bis 69, 72, 73, 91 bis 110, 225 bis 227, 230, 232, 233, 236, 237, 257, 258, 265 bis 267, 271, 272, 276, 278 bis 282, 298, 300, 301, 303, 304, 306, 307, 314 bis 330, 333 bis 338, 372 bis 375, 378 bis 381, 384, 385, 388, 474, 476, 508 bis 510, 517, 525 bis 543, 571 bis 579, 582 bis 587, 589 bis 596, 607 bis 609, 610^{*)}, 611^{*)}, 613, 614, 624, 625, 631, 632, 641, 645, 646, 647 und 662 bis 675;

Flur 19 Nrn. 1 bis 3 und 39; ^{*)}

Flur 20 Nrn. 1 bis 43, 81 bis 83, 92 und 93. ^{**)}

(3) Das Amt Beelen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Beelen.

§ 17

(1) Die Gemeinde Vorhelm wird in die Stadt Ahlen eingegliedert.

(2) In die Stadt Ahlen werden weiterhin aus der Stadt Heessen folgende Flurstücke eingegliedert: ^{***)}

Gemarkung Heessen

Flur 37 Nrn. 13 bis 15, 17, 18, 40 bis 42, 49, 53, 55 und 56.

§ 18

(1) Die Stadt Stromberg wird in die Stadt Oelde eingegliedert.

(2) Das Amt Oelde wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Oelde.

§ 19

(1) Die Gemeinden Diestedde, Liesborn – mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 6 genannten Fluren und

Flurstücke – und Wadersloh werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wadersloh.

(2) In die Gemeinde Wadersloh werden aus der Stadt Oelde folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Oelde

Flur 305 Nrn. 22, 24, 43 bis 45, 51 und 53 bis 58.

(3) Das Amt Liesborn-Wadersloh wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wadersloh.

§ 20

(1) Die Städte Freckenhorst und Warendorf und die Gemeinden Eimen – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – und Milte – mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Warendorf und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Warendorf werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Everswinkel die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Everswinkel

Flur 15 Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 60, 61, 65, 67, 69, 71 und 73;

Flur 17 Nrn. 1 bis 11, 13 bis 25, 127, 128, 131, 132, 139 und 141;

Fluren 18 und 19;

Flur 21 Nrn. 13 bis 17, 68, 105 bis 108;

2. aus der Stadt Telgte die Flurstücke:

Gemarkung Telgte-Kirchspiel

Flur 17 Nrn. 28, 30 bis 46, 252 und 253.

§ 21

(1) Die Stadt Ibbenbüren und die Gemeinde Ibbenbüren-Land – mit Ausnahme der in § 27 Nr. 1 und § 28 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ibbenbüren und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Ibbenbüren werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hörstel die Flurstücke:

Gemarkung Hörstel

Flur 9 Nrn. 39 bis 44;

2. aus der Gemeinde Ledde die Flurstücke:

Gemarkung Ledde

Flur 1 Nrn. 2, 9, 12, 14, 16, 17, 19 bis 28, 31 bis 35, 37 bis 39, 50, 169, 170, 174 bis 176, 178, 181, 182, 193, 202 bis 205, 208 und 240 bis 257;

Flur 10 Nrn. 6 und 119 bis 122;

Flur 12 Nrn. 2, 3, 5, 6, 9 bis 11, 13, 28, 30, 125 bis 127, 130 bis 135, 137 bis 140, 142, 154 halb, 155 bis 159, 181 bis 191 und 193 bis 199;

3. aus der Gemeinde Mettingen die Flurstücke:

Gemarkung Mettingen

Flur 47 Nrn. 2 bis 12, 14 bis 21, 23 bis 32, 36 bis 43, 46, 48 bis 55, 57 bis 63, 67 bis 69, 75, 77, 78, 83, 85, 133, 134, 139 bis 146, 149 bis 151, 154 und 155;

4. aus der Gemeinde Recke die Flurstücke:

Gemarkung Recke

Flur 32 Nrn. 94 bis 97 und 123;

Flur 33 Nrn. 2, 4, 7 bis 37, 39 bis 42, 85 bis 92, 96 bis 100, 117, 119, 121 bis 133, 153, 154, 156, 158 und 160;

Flur 34 Nrn. 6 bis 14, 58, 59, 61 bis 64, 67, 69 bis 75, 77 bis 83, 85, 93 bis 95, 97, 103, 105, 106, 110 bis 112, 114, 115, 120, 121, 128, 130 bis 140, 142, 143, 146, 149 bis 158, 161, 163 bis 177, 179 und 181;

^{*)} nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Soest – Stichtag 14. Juni 1973 –

^{**)} nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Soest – Stichtag 1. Juni 1973 –

^{***)} nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Soest – Stichtag 30. August 1973 –

Flur 36 Nrn. 66 bis 70, 77, 91, 92, 177, 201, 247, 272, 291 bis 294, 297 bis 307 und 319;

5. aus der Gemeinde Brochterbeck die Flurstücke:

Gemarkung Brochterbeck

Flur 1 Nrn. 18, 20, 21, 136, 166, 170, 173, 174, 187 bis 195, 207, 253, 256 bis 258, 260, 276, 277, 285 bis 288 und 296.

(3) Das Amt Ibbenbüren wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Ibbenbüren.

§ 22

In die Stadt Lengerich werden aus der Gemeinde Lienen folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Lienen

Flur 1 Nrn. 66, 67, 168 und 169;

Flur 51 Nrn. 99 bis 104, 131 bis 141, 165, 169 und 170.

§ 23

(1) Die Stadt Tecklenburg und die Gemeinden Brochterbeck – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 Nr. 5 genannten Flurstücke –, Ledde – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke – und Leeden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Tecklenburg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Tecklenburg werden folgende Flurstücke eingegliedert:

1. aus der Stadt Lengerich die Flurstücke: *)

Gemarkung Lengerich

Flur 131 Nr. 165;

Flur 143 Nrn. 1 bis 22, 37 und 116 bis 119;

Flur 145 Nrn. 16, 31 bis 53, 87 und 91 bis 95;

2. aus der Gemeinde Saerbeck die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur 19 Nrn. 27 bis 42, 44 bis 49, 51 bis 54, 56, 57, 59 bis 67 und 69 bis 79;

Flur 20;

Flur 21 Nr. 124.

(3) Das Amt Tecklenburg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Tecklenburg.

§ 24

(1) Die Gemeinden Lotte und Wersen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lotte.

(2) Aus der Gemeinde Westerkappeln werden folgende Flurstücke in die Gemeinde Lotte eingegliedert:

Gemarkung Westerkappeln

Flur 120 Nr. 75;

Flur 121 Nrn. 20 bis 26, 42 bis 45, 47 bis 52, 54, 56, 60 bis 64, 66, 69, 70, 72, 73 halb, 76 und 77; **)

Gemarkung Lotte

Flur 23 Nrn. 23 bis 26, 121 und 151; **)

Flur 24 Nrn. 12, 106 bis 113, 121, 123 und 127. **)

(3) Das Amt Lotte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Lotte.

§ 25

In die Gemeinde Lienen werden aus der Stadt Lengerich folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Lengerich

Flur 62 Nrn. 23 bis 29, 31, 32, 59, 62, 69 und 70;

Flur 63 Nrn. 17, 18, 26 bis 51, 53 bis 97, 100 bis 108, 111, 112, 129, 130, 133, 134, 136 bis 138, 141 bis 143, 148, 192 bis 195, 197, 199 bis 201, 203, 204, 206 bis 209, 213 bis 215 und 219 bis 224;

Flur 114 Nrn. 50 bis 53.

§ 26

In die Gemeinde Ladbergen werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Greven die Flurstücke:

Gemarkung Greven

Flur 66 Nrn. 52 bis 68;

Flur 68 Nrn. 21 bis 28, 30 bis 32, 66 und 67;

2. aus der Gemeinde Saerbeck die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur 21 Nrn. 23 bis 28, 30 bis 62, 91 bis 97, 115, 116 und 123;

Flur 22;

Flur 23 Nrn. 1 bis 11, 16 bis 29, 31 bis 42, 44, 45, 47, 49, 72 bis 85, 88 bis 90, 119 bis 123, 125, 126, 128 bis 130, 133 bis 136, 139, 140, 142 bis 157, 159, 160, 162, 248, 273 bis 291, 297 bis 301, 335, 336 und 440 bis 443;

Flur 25 Nrn. 80, 82 bis 106, 109 bis 111, 113 bis 115.

§ 27

In die Gemeinde Mettingen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Ibbenbüren-Land die Flurstücke:

Gemarkung Ibbenbüren-Land

Flur 19 Nrn. 1 bis 5, 8 bis 17, 19 bis 35, 49, 50, 67 bis 70, 72 bis 76, 79, 80, 91, 211, 212, 215, 219 bis 221, 259, 262, 264, 266 und 268;

Flur 20 Nrn. 54, 74, 76 bis 78, 80 bis 85, 88 bis 119, 122, 179 bis 182, 207, 208, 210 bis 212, 215, 216, 259 und 262;

2. aus der Gemeinde Westerkappeln die Flurstücke:

Gemarkung Westerkappeln

Flur 94 Nrn. 1 bis 7, 10 bis 31, 33, 63 bis 66, 68 bis 85, 89 bis 103 und 105 bis 107.

§ 28

In die Gemeinde Recke werden aus der Gemeinde Ibbenbüren-Land folgende Flur und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Ibbenbüren-Land

Flur 17;

Flur 18 Nrn. 1, 2, 6 bis 8, 20 bis 37, 44, 45, 212, 230, 232, 234 und 236;

Flur 19 Nrn. 190 bis 196, 200, 203 bis 207, 270, 272, 274 und 275.

§ 29

(1) Die Stadt Bevergern und die Gemeinden Dreierwalde, Hörstel – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – und Riesenbeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hörstel und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Hörstel werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Elte das Flurstück:

Gemarkung Elte

Flur 6 Nr. 14;

2. aus der Gemeinde Rheine rechts der Ems die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Rheine rechts der Ems

Flur 11 Nrn. 1 bis 23 und 31;

Flur 16 ohne die Flurstücke Nrn. 43 und 51;

Flur 39 Nrn. 1 bis 12, 15 bis 60, 62 bis 67, 69, 70, 71, 73 bis 80, 85, 86 bis 88;

Flur 40 Nrn. 2, 10, 11 und 12;

Flur 42 Nrn. 1, 2, 5 bis 7, 8, 9 bis 11 und 19.

*) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Bielefeld – Stichtag 25. Mai 1973 –

**) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Bielefeld – Stichtag 20. März 1974 –

(3) Das Amt Riesenbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hörstel.

§ 30

(1) Die Gemeinden Halverde, Hopsten und Schale werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hopsten.

(2) Das Amt Hopsten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hopsten.

§ 31

(1) Die Stadt Rheine und die Gemeinden Elte – mit Ausnahme des in § 29 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücks –, Mesum – mit Ausnahme der in § 32 Nr. 1 und § 35 Nr. 2 genannten Flurstücke –, Rheine links der Ems – mit Ausnahme der in § 32 Nr. 2 und § 35 Nr. 3 genannten Flur und Flurstücke – und Rheine rechts der Ems – mit Ausnahme der in § 29 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flur und Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rheine und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Rheine werden aus der Stadt Emsdetten folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Emsdetten

Flur 26 Nrn. 1 und 166.

(3) Das Amt Rheine wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rheine.

§ 32

In die Gemeinde Neuenkirchen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Mesum die Flurstücke:

Gemarkung Mesum

Flur 16 Nrn. 53 bis 68 und 73;

2. aus der Gemeinde Rheine links der Ems die Flur und die Flurstücke:

Flur 27 Nrn. 43 bis 45, 63, 64, 76 und 77;

Flur 29;

Flur 28 Nrn. 11, 23, 27, 37 bis 47 und 56;

Flur 30 Nrn. 38, 39, 41 bis 45, 47, 49 bis 57, 66 bis 70, 73, 76, 77, 80, 83 bis 106 und 114 bis 117;

Flur 31 Nrn. 1 bis 4;

Flur 32 Nrn. 1 bis 12 und 90.

§ 33

In die Gemeinde Wettringen werden aus der Stadt Ochtrup folgende Flurstücke eingegliedert: *)

Gemarkung Welbergen

Flur 17 Nrn. 9, 37 und 38.

§ 34

Die Städte Borghorst und Burgsteinfurt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Steinfurt und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 35

In die Stadt Emsdetten werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Greven die Flurstücke:

Gemarkung Greven

Flur 41 Nrn. 1 bis 10, 118 bis 130, 132, 133, 135, 136, 140, 147, 149 bis 162 und 211;

2. aus der Gemeinde Mesum die Flurstücke:

Gemarkung Mesum

Flur 13 Nrn. 31 bis 52, 54 bis 73, 114 bis 117, 119 bis 125, 127 und 128;

Flur 16 Nrn. 1 halb, 2 bis 20, 22 bis 39, 40 halb, 41 bis 52 und 69 bis 72;

*) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Münster – Stichtag 1. Juni 1973 –

Flur 17 Nrn. 1 bis 23, 25 bis 34, 36, 37, 40 bis 44, 46 bis 86, 111 bis 113, 116, 117, 119 und 120;

3. aus der Gemeinde Rheine links der Ems die Flurstücke:

Gemarkung Rheine links der Ems

Flur 28 Nrn. 1 bis 4, 5 halb, 6 bis 10, 12 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 29, 30 halb, 31 bis 36, 51 bis 55 und 57;

4. aus der Gemeinde Saerbeck die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur 36 Nr. 60;

Flur 37;

Flur 38 Nr. 118;

Flur 43 Nrn. 87, 89, 140 bis 142, 178 und 179;

Flur 45 Nrn. 2 bis 17, 19 bis 44, 48, 49, 51 bis 54, 57 bis 75, 77, 78, 82 bis 84, 87 bis 89, 94 bis 97, 99, 104, 105, 108, 110 bis 117, 120, 122 bis 137, 139, 140, 142 bis 149, 152 bis 156, 159, 160, 163, 164, 166, 168, 169, 171, 172, 177 bis 180, 183 bis 194, 196 bis 200, 262, 266 bis 268, 274 bis 277, 280 bis 282, 285 bis 287, 290 bis 293, 296 bis 298, 303 bis 306, 309 bis 323, 325, 326, 328, 329, 331 bis 337, 340, 343 bis 348, 350 bis 365, 367, 370, 374 bis 379, 387, 390, 392, 394, 399, 402 bis 404, 406, 408, 410, 411, 413 bis 421, 424 bis 426, 430, 437, 438, 440, 441, 443 bis 450, 454, 455, 458 bis 467, 470, 471, 492, 494, 495, 497, 499 bis 511, 513 bis 515, 517 bis 519, 523, 524, 526 bis 531, 533 bis 535, 537, 540, 541, 543 bis 545, 551, 554 bis 557, 559 bis 562, 565, 566, 570, 571, 574 bis 578, 580, 582 bis 601, 603 bis 613, 616 bis 623, 626 bis 632, 634 bis 637, 640 bis 649, 654 bis 662, 664 bis 675, 677 bis 712, 714, 717, 718, 721, 722, 724, 725, 727, 728 bis 733;

Flur 46 Nr. 65.

§ 36

(1) Die Stadt Ahaus und die Gemeinden Alstätte, Dorf Ottenstein und Wessum werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ahaus und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Ahaus werden aus der Gemeinde Heek folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Heek

Flur 22 Nrn. 6, 8 bis 10, 13 bis 16, 18, 19, 121 bis 146, 147 halb, 148, 150 bis 157, 168 bis 172, 179 bis 184, 203, 205 bis 207, 221, 222, 226 *) bis 233 *), 237 *), 238 *), 241, 242, 244 und 245.

(3) Das Amt Wessum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Ahaus.

§ 37

Die Stadt Gronau (Westf.) und die Gemeinde Epe werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Gronau (Westf.) und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 38

(1) Die Gemeinde Lette wird in die Stadt Coesfeld eingegliedert.

*) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Coesfeld – Stichtag 30. Mai 1972 –

(2) In die Stadt Coesfeld werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Stadt Billerbeck die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel
Flur 29 Nrn. 72 bis 75, 78, 80, 82, 85, 87, 89, 91, 93 und 95 bis 98;
Fluren 30 und 31;
2. aus der Gemeinde Darup die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Darup
Flur 1;
Flur 3 ohne die Flurstücke Nrn. 36 und 38/2;
Flur 4 Nrn. 124, 127 bis 132, 134 bis 138, 219, 220, 222 bis 224, 227, 228, 231, 232, 237, 238, 248 bis 251, 253 und 261;
Flur 17 Nrn. 78 bis 83.

§ 39

(1) Die Stadt Dülmen und die Gemeinden Buldern – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flur und Flurstücke –, Kirchspiel Dülmen – mit Ausnahme der Flurstücke:

Gemarkung Dülmen-Kirchspiel
Flur 74 Nrn. 94 bis 100, 111 und 113,

Merfeld und Rorup werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Dülmen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Dülmen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Darup die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Darup
Fluren 2, 14 und 15;
Flur 16 ohne die Flurstücke Nrn. 58/2, 59 und 60;
Flur 18 Nrn. 104 und 106;
Flur 23;
2. aus der Gemeinde Kirchspiel Haltern die Flurstücke:
Gemarkung Haltern-Kirchspiel
Flur 44 Nrn. 1 bis 3, 6, 7, 14, 55/15, 59/19, 58/22, 34 bis 36, 54/42, 46, 63 bis 67, 69, 89, 91 bis 93, 101 bis 104, 108 bis 113, 115, 118, 120 bis 122;
Flur 61 Nrn. 5 bis 8, 15, 16, 27, 28, 80/29, 30, 81/29, 31, 33 bis 35, 37, 38, 40 bis 42, 44 bis 48, 82/49, 83/49, 87/51, 63 bis 65, 67, 84/68, 85/68, 86/68, 70, 71, 72, 74, 75, 77, 93/78, 94/78, 97 bis 104, 107, 109, 110, 111 bis 113, 125 bis 130, 134 bis 137, 148 bis 150, 154 bis 160, 162, 164, 168 bis 175, 178 und 179;
Flur 62 Nrn. 13 bis 16, 17/5, 17/6, 19/6, 19/8, 20/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/5, 44/5, 44/6, 45/4, 45/7, 46/8, 46/10, 46/11, 47, 48, 50, 52, 67/56, 58/41, 58/46, 75/58, 76/58, 77/58, 59/1, 90/59, 92, 93, 99, 110 bis 112 und 114;
3. aus der Gemeinde Limbergen die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Limbergen
Flur 1 ohne die Flurstücke Nrn. 10 bis 13;
Flur 2 Nrn. 1 bis 4, 57 und 63;
Flur 3 Nrn. 20, 24, 26, 28, 32 bis 36, 39 bis 43, 52, 53, 55 bis 63, 67, 69 bis 74, 76, 78, 80, 82, 84 bis 90 und 92;
Flur 4.

(3) Die Ämter Dülmen und Rorup werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Dülmen.

§ 40

(1) Die Gemeinden Holtwick und Rosendahl werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rosendahl.

(2) Das Amt Osterwick wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Rosendahl.

§ 41

(1) In die Gemeinde Reken werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Heiden die Flur und die Flurstücke:
Gemarkung Heiden
Flur 16 II Nrn. 347, 374, 376 und 378;
Flur 23 ohne die Flurstücke Nrn. 3, 18, 27, 42, 43 und 46;
2. aus der Gemeinde Lembeck die Flurstücke:
Gemarkung Lembeck
Flur 4 Nrn. 3 bis 11, 15 bis 26, 28 bis 40, 69, 73, 76 und 77;
Flur 36 Nrn. 1, 2, 4, 5, 7 bis 19, 56, 61 bis 68.

(2) In die Gemeinde Heiden werden folgende Flurstücke *) aus der Stadt Borken eingegliedert:

Gemarkung Marbeck

Flur 7 Nrn. 47 bis 50, 52 bis 80, 104, 105, 108, 109, 112, 113, 115, 116, 119, 120, 123, 124, 127, 128, 131, 132, 135, 136, 138, 141 bis 144, 147, 149, 150, 151, 154, 155, 158, 159, 162, 164 bis 167, 170, 171, 174 bis 176, 179, 180, 183, 185, 186, 193, 194, 196, 198, 199, 205, 206, 209 und 211;

Flur 10 Nrn. 1 bis 11, 13, 15, 17 bis 19, 81 und 85.

(3) Das Amt Heiden-Reken wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Reken.

§ 42

(1) Die Gemeinden Ramsdorf und Velen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Velen.

(2) In die Gemeinde Velen werden aus der Gemeinde Heiden folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Heiden

Flur 16 I;

Flur 16 II ohne die Flurstücke Nrn. 135 bis 138, 145 bis 151, 153, 169 bis 174, 176, 177, 182, 346 bis 348, 350, 352, 354, 356 bis 358, 361, 363 bis 365, 367 bis 369, 371, 373, 374, 376 und 387;

Flur 16 III ohne die Flurstücke Nrn. 226 bis 254, 269 bis 271 und 379;

Flur 17 II Nrn. 89, 90, 186 bis 191, 193 bis 195 und 230;

Fluren 19 bis 22;

Flur 23 Nrn. 3, 27, 42 und 43.

(3) Das Amt Velen-Ramsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Velen.

§ 43

(1) Die Gemeinden Erle und Raesfeld werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Raesfeld.

(2) In die Gemeinde Raesfeld werden aus der Gemeinde Overbeck folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Overbeck

Flur 2 ohne die Flurstücke Nrn. 157, 399, 400, 421 bis 426 und 263/164;

Flur 3.

§ 44

(1) Die Städte Bockum-Hövel, Hamm und Heessen – mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Flurstücke – und die Gemeinden Pelkum, Rhynern – mit Ausnah-

*) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Coesfeld – Stichtag 20. März 1974 –

me der in Absatz 3 genannten Fluren – und Uentrop werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Hamm.

(2) In die Stadt Hamm werden aus der Stadt Ahlen folgende Flurstücke eingegliedert: *)

Gemarkung Ahlen

Flur 120 Nrn. 23 bis 27 und 29.

(3) In die Stadt Werl werden aus der Gemeinde Rhynern folgende Fluren eingegliedert:

Gemarkung Hilbeck

Fluren 1 bis 9.

§ 45

(1) Die Gemeinden Benninghausen, Bökenförde – mit Ausnahme der in § 48 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke –, Cappel bei Lippstadt, Dedinghausen, Eickelborn – mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 genannten Flurstücke –, Esbeck, Garfeln, Hellinghausen, Herringhausen, Hörste, Lipperode, Lohe, Overhagen, Rebbecke und Rixbeck werden in die Stadt Lippstadt eingegliedert.

(2) In die Stadt Lippstadt werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bad Sassendorf die Flurstücke:
Gemarkung Ostinghausen
Flur 11 Nrn. 29 bis 31;
Flur 12 Nrn. 24, 40 bis 43, 124 halb, 126 und 128;
2. aus der Gemeinde Bad Westernkotten die Flurstücke:
Gemarkung Bad Westernkotten
Flur 6 Nrn. 160 und 162;
3. aus der Gemeinde Ermsinghausen die Flurstücke:
Gemarkung Ermsinghausen
Flur 1 Nrn. 1 bis 14;
Flur 2 Nrn. 1 und 31;
Flur 3 Nrn. 4 bis 6 und 45;
Flur 5 Nrn. 5, 7, 16, 17, 20, 22 und 25;
4. aus der Gemeinde Langenberg, Kreis Gütersloh, die Flurstücke:
Gemarkung Benteler
Flur 14 Nrn. 101 bis 105 und 127;
Flur 16 Nrn. 1 bis 12, 43 bis 45, 47, 49 bis 57, 59 bis 64, 70, 71 und 73;

Gemarkung Langenberg
Flur 47 Nrn. 26 bis 31 und 68;
5. aus der Gemeinde Langeneicke die Flurstücke:
Gemarkung Langeneicke
Flur 1 Nrn. 1 bis 4, 225 und 226;
6. aus der Gemeinde Liesborn die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Liesborn
Flur 32 Nrn. 9, 10, 12 bis 15, 36, 61 bis 75 und 79;
Flur 34 Nrn. 21 bis 37, 42, 55, 56, 59 und 60;
Flur 35 Nrn. 16 bis 18, 20 bis 42, 46, 47, 49 bis 51, 54 und 57;
Flur 36 Nrn. 10 bis 18 und 50;
Flur 39 Nrn. 18 bis 25, 37 und 38;
Fluren 40 bis 42;
Flur 43 ohne die Flurstücke Nrn. 92, 94, 95, 112 bis 116 und 182;
Fluren 44 bis 47;
7. aus der Gemeinde Lippetal die Flurstücke:
Gemarkung Schöneberg
Flur 3 Nrn. 39, 40, 530, 536, 537 und 555 bis 558;

8. aus der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, die Flurstücke:

Gemarkung Mastholte

Flur 16 Nr. 96;

Flur 17 Nrn. 44, 46, 47, 96 und 97.

(3) In die Gemeinde Bad Sassendorf werden aus der Gemeinde Eickelborn folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Eickelborn

Flur 4 Nrn. 216 und 657;

Flur 5 Nr. 31.

(4) In die Gemeinde Lippetal werden aus der Gemeinde Eickelborn folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Eickelborn

Flur 1 Nrn. 2, 144, 159, 175 und 190.

§ 46

(1) Die Stadt Erwitte und die Gemeinden Bad Westernkotten – mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke –, Berenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh – mit Ausnahme der in § 48 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke –, Horn-Millinghausen, Merklingshausen-Wiggeringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen und Weckinghausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Erwitte und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Erwitte werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Langeneicke das Flurstück:
Gemarkung Langeneicke
Flur 8 Nr. 69;
 2. aus der Stadt Lippstadt die Flur:
Gemarkung Lippstadt
Flur 44 ohne die Flurstücke Nrn. 60, 61, 110 bis 114, 164, 165 und 167.
- (3) Das Amt Erwitte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Erwitte.

§ 47

(1) Die Gemeinden Altengesekke, Altenmellich, Anröchte, Berge, Effeln – mit Ausnahme des in § 50 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücks –, Klieve, Mellich, Rorbringhausen, Uelde und Waltringhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Anröchte.

(2) Das Amt Anröchte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Anröchte.

§ 48

(1) Die Stadt Geseke und die Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Eringerfeld, Ermsinghausen – mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke –, Langeneicke – mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 5 und § 46 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke –, Mönninghausen und Störmede werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Geseke und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Geseke werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bökenförde die Flurstücke:
Gemarkung Bökenförde
Flur 4 Nrn. 250, 252 bis 254, 259, 283 und 321;
2. aus der Gemeinde Eikeloh die Flurstücke:
Flur 1 Nrn. 98/2, 382 bis 384, 388 und 389.

(3) Das Amt Störmede wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Geseke.

*) nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung Soest – Stichtag 22. Juni 1973 –

§ 49

(1) Die Städte Belecke, Hirschberg und Warstein und die Gemeinden Allagen, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop - mit Ausnahme der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flur und Flurstücke - und Waldhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Warstein und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Warstein werden aus der Gemeinde Drewer folgende Flur und folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Drewer

Flur 1 Nrn. 89, 95, 98, 100 bis 117, 120 bis 126, 131 bis 140, 143, 144, 147 bis 149, 156, 157, 166, 167, 191, 194, 196, 197, 203 und 205;

Flur 5 ohne die Flurstücke Nrn. 10/1, 17, 79 bis 92, 93/2, 94, 95, 104 bis 116, 136, 137, 139 und 141.

(3) Das Amt Warstein wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Warstein.

§ 50

(1) Die Stadt Rüthen und die Gemeinden Altenrüthen, Drewer - mit Ausnahme der in § 49 Abs. 2 genannten Flur und Flurstücke -, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Netelstädt, Oestereiden, Weickede und Westereiden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rüthen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Rüthen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Effeln das Flurstück:

Gemarkung Effeln

Flur 2 Nr. 1;

2. aus der Gemeinde Suttrop die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Suttrop

Flur 3 Nrn. 6 bis 14 und 63 bis 76;

Flur 4.

(3) Das Amt Rüthen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rüthen.

§ 51

(1) In die Stadt Bocholt werden die Gemeinden Barlo, Biemenhorst, Hemden, Holtwick, Liedern, Lowick, Mussum, Spork, Stenern und Suderwick eingegliedert.

(2) In die Stadt Bocholt werden ferner aus der Gemeinde Dingden die Flurstücke

Gemarkung Dingden

Flur 5 ohne die Flurstücke Nrn. 9, 15, 16, 64 bis 71 und 124;

Flur 6 Nrn. 7 bis 14, 104, 106 und 107;

Flur 17 Nrn. 1 bis 13, 15 bis 25, 59, 65, 66, 78 bis 80, 84 und 86

eingegliedert.

(3) Das Amt Liedern-Werth wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bocholt.

§ 52

(1) Die Städte Anholt, Isselburg und Werth sowie die Gemeinden Herzebocholt, Heelden und Vehlingen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Isselburg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Isselburg werden aus der Gemeinde Wertherbruch die Flur und die Flurstücke

Gemarkung Wertherbruch

Flur 1;

Flur 2 Nrn. 1 bis 7, 10, 12 bis 15, 20, 24, 25, 27 bis 38, 40 bis 53, 62, 63, 64, 68 bis 119, 121, 122, 127 bis 143, 145 bis 155, 157, 276 bis 279, 287, 288, 300 bis 326, 337, 338, 340, 341, 342, 348, 349, 352, 363 bis 366, 368 bis 383, 437, 455, 456, 457, 460 bis 475, 477, 479, 508 bis 513, 523 bis 526

eingegliedert.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen
im Bereich der Kreise

§ 53

(1) Die Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Warendorf.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Warendorf.

(4) Die Kreise Beckum und Warendorf werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Warendorf.

§ 54

(1) Die Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Steinfurt.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Steinfurt.

(4) Die Kreise Steinfurt und Tecklenburg werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Steinfurt.

§ 55

(1) Die Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Coesfeld.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.

(4) Die Kreise Coesfeld und Lüdinghausen werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Coesfeld.

§ 56

(1) Die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Reken, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Borken.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Borken.

(4) Die Kreise Ahaus und Borken werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Borken.

§ 57

(1) Die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Soest.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Soest.

(4) Die Kreise Lippstadt und Soest werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Soest.

III. Abschnitt Gerichtsorganisation

§ 58

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. die Gemeinde Ahaus dem Amtsgericht Ahaus,
2. die Gemeinde Sendenhorst dem Amtsgericht Ahlen,
3. die Gemeinden Beckum und Wadersloh dem Amtsgericht Beckum,
4. die Gemeinde Isselburg dem Amtsgericht Bocholt,
5. die Gemeinden Raesfeld und Velen dem Amtsgericht Borken,
6. die Gemeinden Nottuln und Rosendahl dem Amtsgericht Coesfeld,
7. die Gemeinden Dülmen dem Amtsgericht Dülmen,
8. die Gemeinde Geseke dem Amtsgericht Geseke,
9. die Gemeinde Gronau (Westf.) dem Amtsgericht Gronau (Westf.),
10. die Gemeinden Hörstel, Hopsten und Ibbenbüren dem Amtsgericht Ibbenbüren,
11. die Gemeinden Anröchte und Erwitte dem Amtsgericht Lippstadt,
12. die Gemeinden Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden dem Amtsgericht Lüdinghausen,
13. die Gemeinde Rheine dem Amtsgericht Rheine,
14. die Gemeinde Steinfurt dem Amtsgericht Steinfurt,
15. die Gemeinden Lotte und Tecklenburg dem Amtsgericht Tecklenburg,
16. die Gemeinden Everswinkel und Warendorf dem Amtsgericht Warendorf,
17. die Gemeinden Rüthen und Warstein dem Amtsgericht Warstein.

(2) Die neue kreisfreie Stadt Hamm wird ab 1. Juli 1977 dem Amtsgericht Hamm zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören

1. das Gebiet der bisherigen Gemeinde Bochum-Hövel zum Bezirk des Amtsgerichts Werne a. d. Lippe,
2. das übrige Stadtgebiet zum Bezirk des Amtsgerichts Hamm.

(3) Unter Aufhebung der bisherigen Zuordnungsbestimmungen werden zugeordnet:

1. die Gemeinden Stadthoyn und Vreden dem Amtsgericht Ahaus,
2. die Gemeinde Drensteinfurt dem Amtsgericht Ahlen,
3. die Gemeinden Gescher und Südlohn dem Amtsgericht Borken,
4. die Gemeinde Havixbeck dem Amtsgericht Coesfeld,
5. die Gemeinde Saerbeck dem Amtsgericht Ibbenbüren,
6. die Gemeinde Emsdetten dem Amtsgericht Rheine,
7. die Gemeinde Lippetal dem Amtsgericht Soest,
8. die Gemeinden Ennigerloh und Telgte dem Amtsgericht Warendorf.

(4) Das Amtsgericht Vreden wird aufgehoben.

(5) Das Amtsgericht Werne a. d. Lippe scheidet aus dem Bezirk des Landgerichts Münster aus; es wird dem Landgericht Dortmund nachgeordnet.

(6) § 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 11 wird als Buchstabe b) neu eingefügt:
„Werne a. d. Lippe“,
2. in Nummer 14 Buchstabe i) wird der Ortsname „Gronau“ durch „Gronau (Westf.)“ ersetzt,
3. in Nummer 14 werden die Buchstaben f), r), s) und u) gestrichen,
4. in Nummer 14 werden folgende Buchstaben neu eingefügt:
„r) Steinfurt“,
„s) Tecklenburg“.

§ 59

(1) Die kreisfreie Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf gehören zum Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Münster, die kreisfreie Stadt Hamm sowie der Kreis Soest zum Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

(2) § 1 Abs. 2 Buchstabe g) des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – AG VwGO – (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 489), erhält folgende neue Fassung:

„in Münster für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.“

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 60

(1) Soweit nicht Gebietsänderungsverträge oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, findet – unbeschadet von Einzelmaßnahmen nach Absatz 5 – auf Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden und Gemeindeverbände des Neugliederungsraumes sind, § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe des Satzes 1 entsprechend. Wenn Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen auf § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verweisen, gilt die in Satz 1 bestimmte Frist.

(2) Unabhängig von der allgemeinen Rechtsnachfolge treten die neugegliederten kreisfreien Städte und Kreise insoweit in die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ein, als das wegen der auf ihr Gebiet entfallenden Teile der bestehenden Anfallbezirke erforderlich ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

(4) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den Abschnitten I und II enthaltenen Regelungen.
2. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für die Realsteuern gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
3. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1977. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
4. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und über Beiträge gelten, soweit nach Nr. 3 Satz 1 Erstattungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen längstens bis zum 31. Dezember 1976.
5. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.
6. Haushaltssatzungen neugegliederter Gemeinden und Kreise, die nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen bestehenbleibender Gemeinden, in die lediglich solche Gemeindeteile eingegliedert werden, für die keine Erstattung von Realsteuerhebesätzen eintritt.
7. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinbarungen und Bestimmungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und Kreise und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung und § 17 der Kreisordnung längstens bis zum 31. Dezember 1976.
8. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne eingegliedert oder zusammengeschlossener Gemeinden werden nicht übergeleitet. Vereinbarungen oder Bestimmungen, die von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten oder die die neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinden zur Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter Planungsvorhaben verpflichten, sind gegenstandslos. Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
9. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Neugliederungsraum aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten - unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen - während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort.
10. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Fortgeltung von Hauptsatzungen in neugebildeten Gemeinden und Kreisen werden bestätigt.
11. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften, nach dem Inhalt des überzuleitenden Orts- und Kreisrechts selbst oder aufgrund von Vereinbarungen oder Bestimmungen eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, gilt für die Überleitung von Orts- und Kreisrecht einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen Verordnungen folgendes:
 - a) In neugebildeten Gemeinden bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Das gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden.
 - b) Werden Gemeinden in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.
 - c) Werden Gemeindeteile in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.
 - d) Auf das Kreisrecht und die Kreise (kreisfreien Städte) finden die gemäß a) bis c) geltenden Regelungen für das Ortsrecht der Gemeinden entsprechende Anwendung.
12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern und ihre Aufgaben und über die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.
13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.
14. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
15. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

16. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Abgrenzung von Standesamtsbezirken sind unwirksam.
17. Vereinbarungen und Bestimmungen über Beschränkungen der Friedhofbenutzung finden keine Anwendung.
18. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
19. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.
- (5) Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:
- Anlage 1 a**
1. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Münster (Westf.) und den Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf, Hiltrup, Nienberge, Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck sowie den Ämtern Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck (Anlage 1 a):
- a) § 2 Abs. 2 Buchstabe a findet keine Anwendung. Hinsichtlich des Planungsverbandes Albachten-Bösensell-Nienberge-Roxel gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 60 Abs. 1 dieses Gesetzes.
- b) § 3 Satz 2 findet bezüglich des Amtes Roxel keine Anwendung.
- Anlage 2 b**
2. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven (Anlage 2 b):
- § 2 findet keine Anwendung.
- Anlage 2 c**
3. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Greven (Anlage 2 c):
- § 2 findet keine Anwendung.
- Anlage 3**
4. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Havixbeck und Roxel sowie dem Amt Roxel (Anlage 3):
- Hinsichtlich des in § 7 Abs. 4 vereinbarten Eigentumsübergangs findet § 3 Abs. 1 Anwendung.
- Anlage 4 a**
5. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Nottuln, den Gemeinden Darup und Limbergen sowie den Ämtern Nottuln und Rorup (Anlage 4 a):
- a) § 2 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) § 2 Abs. 5 findet keine Anwendung. Hinsichtlich des Schulverbandes Nottuln-Schapidetten-Havixbeck gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 60 Abs. 1 dieses Gesetzes.
- c) Soweit in § 4 die Gemeinde Nottuln genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Gemeinde Nottuln.
- Anlage 4 d**
6. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Münster (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Havixbeck in die neue Gemeinde Nottuln (Anlage 4 d):
- § 1 findet keine Anwendung. Hinsichtlich des Schulverbandes Nottuln-Schapidetten-Havixbeck gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 60 Abs. 1 dieses Gesetzes.
- Anlage 7 a**
7. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Alverskirchen und Everswinkel (Anlage 7 a):
- § 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
8. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen, der Gemeinde Seppenrade und dem Amt Lüdinghausen (Anlage 11):
- Anlage 11**
- a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Seppenrade in die Stadt Lüdinghausen tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Lüdinghausen.
- b) Soweit im übrigen in den §§ 1 bis 7 die Stadt Lüdinghausen genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Lüdinghausen.
9. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bösensell, Ottmarsbocholt, Senden, Venne und den Ämtern Ottmarsbocholt und Roxel (Anlage 12):
- Anlage 12**
- a) § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- b) § 7 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.
- c) § 11 Nr. 1 findet keine Anwendung.
10. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Eimen, der Stadt Warendorf und dem Amt Ostbevern (Anlage 20 a):
- Anlage 20 a**
- a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Eimen in die Stadt Warendorf tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Warendorf.
- b) Soweit in den §§ 2 bis 10 die Stadt Warendorf genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Warendorf.
11. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf, der Gemeinde Milte und dem Amt Ostbevern (Anlage 20 b):
- Anlage 20 b**
- a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Milte in die Stadt Warendorf tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Warendorf.
- b) Soweit in den §§ 2 bis 7 die Stadt Warendorf genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Warendorf.
12. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Everswinkel (Anlage 20 c):
- Anlage 20 c**
- Soweit in den §§ 1 bis 7 die Stadt Warendorf genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Warendorf.
13. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf, der Stadt Telgte und dem Amt Telgte (Anlage 20 d):
- Anlage 20 d**
- Soweit in den §§ 1 bis 5 die Stadt Warendorf genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Warendorf.
14. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Tecklenburg und den Gemeinden Ledde, Leeden und Brochterbeck sowie dem Amt Tecklenburg (Anlage 23 a):
- Anlage 23 a**
- Soweit in § 4 die Stadt Tecklenburg genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Tecklenburg.
15. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Ladbergen und der Gemeinde Saerbeck (Anlage 25):
- Anlage 25**
- § 2 findet keine Anwendung.
16. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Rheine, dem Amt Rheine und den Gemeinden des Amtes Rheine (Anlage 29 a):
- Anlage 29 a**
- § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.
17. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Coesfeld über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Billerbeck in die Stadt Coesfeld (Anlage 36 b):
- Anlage 36 b**
- In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Vermögen“ die Worte „der Stadt Billerbeck“ eingefügt.
18. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Coesfeld über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Darup in die Stadt Coesfeld (Anlage 36 c):
- Anlage 36 c**
- In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Vermögen“ die Worte „der Gemeinde Darup“ eingefügt.

19. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Holtwick und Rosendahl sowie dem Amt Osterwick (Anlage 38):
- Anlage 38**
- a) Soweit in den §§ 2 bis 4 die Gemeinde Rosendahl genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Gemeinde Rosendahl.
- b) In § 2 werden hinter den Worten „der Gemeinde Holtwick“ die Worte „und der Gemeinde Rosendahl“ eingefügt.
20. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Liesborn und der Stadt Lippstadt (Anlage 43f):
- Anlage 43f**
- a) Der in § 2 Abs. 1 vereinbarte Vermögensübergang findet unentgeltlich statt.
- b) Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Liesborn über die in § 2 getroffenen Regelungen hinaus findet nicht statt.
- c) In § 6 treten an die Stelle der Worte „des Stadtbezirks Bad Waldliesborn“ die Worte „der Gemeinde Liesborn, soweit sie im Ortsteil Bad Waldliesborn tätig sind“.
21. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Erwitte, den Gemeinden Berenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh, Horn-Millinghausen, Merklingshausen-Wiggeringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen, Weckinghausen und Bad Westerkotten, den Ämtern Anröchte und Erwitte, den Schulverbänden Kirchspiel Horn und Stirpe, dem Wasserversorgungsverband Amt Erwitte-West und dem Abwasserverband der Gemeinden Böckum, Horn-Millinghausen und Schmerlecke (Anlage 44a):
- Anlage 44a**
- § 5 Abs. 2 findet keine Anwendung auf die Haushaltssatzung des Amtes Anröchte.
22. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Anröchte, Altengeseke, Altenmellrich, Berge, Effeln, Klieve, Mellrich, Roberinghausen, Uelde und Waltringhausen, dem Amt Anröchte und dem Schulverband Mellrich (Anlage 45a):
- Anlage 45a**
- In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
23. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinde Effeln aus dem Amt Rütten (Anlage 45b):
- Anlage 45b**
- Soweit in den §§ 1 bis 4 die neue Stadt Anröchte genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Gemeinde Anröchte.
24. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten und Gemeinden des Amtes Warstein, den Gemeinden Kallenhardt und Suttrop sowie dem Amt Warstein (Anlage 47a):
- Anlage 47a**
- a) Der Vertrag gilt nicht für die Gemeinde Kallenhardt.
- b) Die in § 5 Abs. 1 vereinbarte Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen Stadt Warstein geändert oder aufgehoben werden.
25. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bocholt und den Gemeinden des Amtes Liedern-Werth (Anlage 49a):
- Anlage 49a**
- Der Vertrag gilt nicht für die Gemeinden Herzebocholt und Werth.
26. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Erle und Raesfeld (Anlage 41a):
- Anlage 41a**
- a) § 3 Abs. 1 wird durch § 60 Abs. 4 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 entfallen die Worte: „und der Flächennutzungsplan“.
27. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des Kreises Rheine (Anlage 52):
- Anlage 52**

An die Stelle des Kreises Rheine tritt der neue Kreis Steinfurt.

28. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Ahaus und Borken (Anlage 54a):
- Anlage 54a**

a) § 8 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 31 bis 33 SpkG unberührt bleiben.

b) Zu § 2:

Hinsichtlich der aus den Kreisen Coesfeld, Recklinghausen und Rees einzugliedernden Gebietsteile gilt § 3 der Bestimmungen des Innenministers zur Bildung des Kreises Borken (Anlage 54b).

Anlage 54b

29. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest und den Kreisen Arnsberg und Gütersloh (Anlage 55b):
- Anlage 55b**

a) § 1 findet keine Anwendung.

b) § 3 Abs. 1 gilt nur hinsichtlich des Vermögens in den umzugliedernden Gebietsteilen.

§ 61

(1) Die Stadt Bocholt nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlüssausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen. Auf die Stadt Bocholt sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Kreis Borken oder seinen Beschlüssausschuß wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Stadt Bocholt übertragen werden.

(4) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes), obliegt auch für das Gebiet der Stadt Bocholt ausschließlich dem Kreis Borken.

§ 62

(1) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Oberstadtdirektor der Stadt Bocholt führt diese Bezeichnung für die Dauer seiner laufenden Wahlzeit fort.

(2) Der Vorsitzende des Rates der Stadt Bocholt führt die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 63

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Posser

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Münster (Westf.) und den Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf, Hiltrup, Nienberge, Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck, sowie den Ämtern Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf, Hiltrup, Nienberge, Sankt Mauritz und Wolbeck sowie von Gebietsteilen der Gemeinde Roxel in die Stadt Münster zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Münster ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf, Hiltrup, Nienberge, Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck und der Ämter Roxel, Sankt Mauritz und Wolbeck.

Diese Gemeinden und Ämter werden im folgenden als „Gebietskörperschaften“ bezeichnet, und zwar auch, soweit es sich um das in die Stadt Münster einzugliedernde größere Teilgebiet der Gemeinde Roxel handelt.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) der Planungsverband Albachten-Bösensell-Nienberge-Roxel,
- b) der Planungsverband Angelmodde/Wolbeck,
- c) der Schulverband für die Hauptschule Wolbeck/Angelmodde,
- d) der Feuerlöschverband Amt Sankt Mauritz.

Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Münster.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden für die in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden und für das Amt Sankt Mauritz nicht statt. Die Ämter Roxel und Wolbeck behalten sich eine Regelung dieser Fragen in einem gesonderten Vertrag vor.

§ 4

Ortsrecht

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, tritt das in den Gebietskörperschaften bestehende Ortsrecht, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, mit Ablauf des Haushaltsjahres außer Kraft, in dem die Neugliederung wirksam wird. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Münster.

(2) Die in den Gebietskörperschaften geltenden Hauptsatzungen und die Verwaltungsgebührenbestimmungen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der Gebietskörperschaften bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Münster, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Realsteuerhebesätze, welche die Gebietskörperschaften für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt haben, gelten drei Rechnungsjahre nach der Neugliederung weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der Stadt Münster können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen und den in der Stadt Münster geltenden Sätzen gewahrt bleibt. Bei Änderung der in der Stadt Münster geltenden Hebesätze der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital oder der Lohnsummensteuer kann der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital der Gebietskörperschaften in dem Verhältnis geändert werden, wie sich das Gesamtaufkommen aus Gewerbesteuern auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres für das bisherige Gebiet der Stadt Münster verändert hätte.

Bei einer Senkung oder Erhöhung der Realsteuerhebesätze infolge gesetzlicher Maßnahmen gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(5) Die im Zeitpunkt der Neugliederung in den Gebietskörperschaften bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Gebietsänderung weiter. Soweit in diesen Gemeinden eine Hundesteuer im Zeitpunkt der Neugliederung nicht erhoben wird, wird diese nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Gebietsänderung eingeführt.

(6) Die von den Gebietskörperschaften erlassenen Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die von ihnen erlassenen Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem KAG gelten bis zum 31. 12. 1976 weiter. Die Gebühren und Beiträge können innerhalb dieser Frist so angehoben werden, daß sie kostendeckend sind. Für die Zeit nach dem 31. 12. 1976 wird die Stadt Münster in bezug auf Beitrags- und Gebührensatzungen für die Grundstücksentwässerung prüfen, ob und in welchen Fällen bei Anschluß an und bei Benutzung von Entwässerungssystemen ein von den im Stadtgebiet allgemein geltenden Sätzen abweichender Beitrags- bzw. Gebührensatz festzulegen ist, um zu vermeiden, daß unter Berücksichtigung früherer Beitrags- und Gebührensatzungen Doppelveranlagungen erfolgen oder wegen der wesentlich niedrigeren Kosten technisch getrennt betriebener Anlagen eine über die

von diesen verursachten Kosten hinausgehende unzumutbare Belastung der Abgabepflichtigen erfolgt.

(7) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Die Stadt Münster wird bei Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes die rechtskräftigen und die im Verfahren befindlichen Flächennutzungspläne der Gemeinden bzw. der für die Gemeinden tätigen Planungsverbände weitmöglichst berücksichtigen, soweit dafür die förmliche Zustimmung der Stadt Münster erteilt ist und diese Planungen der künftigen Stadtentwicklung entsprechen.

(8) Im Bereich der Gebietskörperschaften bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Münster und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Vorbehaltlich inhaltlicher Änderungen wird die Stadt Münster begonnene Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne fortführen oder neu aufnehmen, soweit sie den Plänen bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes förmlich zugestimmt hat.

(9) Die in den Gebietskörperschaften vorhandenen privaten Schlachthausbetriebe werden im gegenwärtigen Umfang für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Schlachthofzwang befreit. Es wird in Aussicht genommen, die Frist in Härtefällen zu verlängern. Im Bereich der Gebietskörperschaften bleiben Hausschlachtungen mit Ausnahme von über 3 Monaten altem Großvieh vom Schlachthofzwang befreit. Die Stadt Münster kann diese Befreiung später in Siedlungskernen bei fortschreitender Verstädterung aufheben.

(10) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. Abweichend hiervon bleiben jedoch die nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen und Anordnungen bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zu der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Geltungsdauer, in Kraft:

- a) im Bereich der einzugliedernden Gemeinden die „Verordnung zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Landkreis Münster“ in der Fassung der 2. Nachtragsverordnung vom 19. 12. 1961;
- b) im Bereich der einzugliedernden Gemeinden die „Konfiskatebeseitigungsverordnung für den Kreis Münster“ vom 24. 6. 1971;
- c) im Gebiet der bisherigen Gemeinden Amelsbüren, Handorf, Hilstrup und Sankt Mauritz die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz vor Verunreinigungen und über Art, Maß und Umfang der Straßencleaning im Gebiet des Amtes Sankt Mauritz“ vom 26. 7. 1971;
- d) die in den einzugliedernden Gemeinden jeweils geltenden Marktverordnungen.

(11) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern der anspruchsberechtigten Gebietskörperschaften ist die Stadt Münster berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Münster.

§ 6

Bezirke und Bezirksausschüsse

(1) In der Stadt Münster werden folgende Stadtbezirke im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung gebildet:

a) **Stadtbezirk Münster-Handorf**

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Handorf, den einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Telgte und das Gebiet der bisherigen Gemeinde Sankt Mauritz mit Ausnahme der westlich der Umgebungsbahn zwischen der Dyckburgstraße und der Wolbecker Straße gelegenen Fläche.

b) **Stadtbezirk Münster-Wolbeck**

Er umfaßt die bisherigen Gemeinden Angelfmodde und Wolbeck, aus dem Gebiet der Stadt Münster den Ortsteil Gremmendorf südöstlich der Umgebungsbahn bzw. der Straße An den Loddenbüschen zwischen Dortmund-Ems-Kanal und Wolbecker Straße, aus der bisherigen Gemeinde Hiltrup das Gebiet nördlich und östlich des Heereman-Busches und die Bebauung entlang des Albersloher Weges bis zur Wolbecker Straße, aus der bisherigen Gemeinde Albersloh die eingegliederten Gebietsteile östlich des Albersloher Weges.

c) **Stadtbezirk Münster-Hiltrup**

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hiltrup mit Ausnahme der unter Buchstabe b) genannten Gebietsteile und des Gebietes um die Kleingartenanlage „Deutsche Eiche“ sowie das Gebiet der bisherigen Gemeinde Amelsbüren ohne den nördlich der EB 51 liegenden Gebietsteil (Waldweg), die einzugliedernden Gebietsteile der bisherigen Gemeinden Rinkerode und Albersloh westlich des Albersloher Weges.

d) **Stadtbezirk Münster-Roxel**

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Nienberge, der bisherigen Gemeinde Albachten mit Ausnahme der östlich der BAB „Hansalinie“ liegenden Gebietsteile, den in die Stadt Münster einzugliedernden Gebietsteil der bisherigen Gemeinde Roxel sowie aus der Stadt Münster die Gebietsteile, die westlich der BAB „Hansalinie“ liegen.

(2) Der Stadt Münster bleibt vorbehalten, auch vor Ablauf der in § 13 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen festgelegten Frist die Grenzen der Stadtbezirke in der Weise zu ändern, daß Bereiche aus dem jetzigen Stadtgebiet in die gebildeten Stadtbezirke einbezogen werden. Dabei können die Bezeichnungen der betroffenen Bezirke geändert werden.

(3) In den Stadtbezirken nach Abs. 1 werden Bezirksausschüsse gebildet. Ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt die Hauptsatzung im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung. Die Hauptsatzung der Stadt Münster wird auch festlegen, welche Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, den Bezirksausschüssen nach § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Entscheidung übertragen werden.

(4) In den Stadtbezirken Münster-Wolbeck, Münster-Hiltrup und Münster-Roxel wird je eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Die Bezirksverwaltungsstellen nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ortsnah zu erfüllen sind. Ihre örtliche Zuständigkeit kann von den Grenzen des jeweiligen Stadtbezirks abweichen. Die Stadt Münster wird bei verstärktem Wachstum des Stadtbezirks Münster-Handorf prüfen, ob die Einrichtung einer Bezirksverwaltungsstelle zweckmäßig ist.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der genannten Gebietskörperschaften werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.
- (3) Die Bediensteten der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden und des Feuerlöschverbandes Amt Sankt Mauritz sollen, soweit organisatorische oder persönliche Gründe nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in ihren Arbeitsgebieten und im Bereich des Stadtbezirks weiter beschäftigt werden, dem der bisherige Arbeitsort zugeteilt ist.
- (4) Den Beamtenanwärtern, den in Ausbildung anstelle des Vorbereitungsdienstes stehenden Angestellten bzw. den in der Einführungszeit befindlichen Aufstiegsbeamten wird die ordnungsmäßige Fortführung ihrer Ausbildung bzw. Einführung ermöglicht. Auch den übrigen Bediensteten sollen hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Fortbildung keine Nachteile entstehen.

§ 8

Freiwillige Feuerwehren in den Stadtbezirken

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Albachten, Nienberge, Nienberge-Häger und Roxel der Amtsfeuerwehr Roxel, die Freiwilligen Feuerwehren Wolbeck und Angemodde der Amtsfeuerwehr Wolbeck und die Freiwilligen Feuerwehren Amelsbüren, Loevellingloh, Hiltrup, Handorf, Werse-Laer, Kemper, Gelmer und Sprakel des Feuerlöschverbandes Amt Sankt Mauritz bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münster bestehen.
- (2) Die Stadt Münster setzt die Leistungen der bisherigen Träger an die in Abs. 1 aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren insgesamt möglichst im bisherigen Umfang fort. Sie wird für eine weitere zeitgemäße Ausrüstung der Löschgruppen Sorge tragen.

§ 9

Ortsteilbezeichnungen

Bei der Aufstellung von Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung werden im Bereich der Ortslagen die bisherigen Bezeichnungen der Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Handorf, Hiltrup, Nienberge, Roxel und Wolbeck als Ortsteilbezeichnungen zusätzlich aufgeführt. Das gilt für Angemodde mindestens hinsichtlich der Ortslage Angemodde-Dorf. Im Bereich der bisherigen Gemeinde Sankt Mauritz werden die Ortsteilbezeichnungen Sprakel und Gelmer auf diese Weise fortgeführt.

§ 10

Förderung der Stadtbezirke

- (1) Die Stadt Münster wird die in § 6 genannten Stadtbezirke so fördern, daß ihre weitere Entwicklung sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens.
- (2) Die örtlichen Belange dieser Stadtbezirke werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Stadt Münster Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stadt Münster wird sich im Rahmen einer sinnvollen Verkehrs- und Finanzplanung dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den Ortslagen der einzugliedernden Gemeinden und dem Stadtkern nach dem Maße des Verkehrsbedürfnisses gestaltet und koordiniert wird.

(4) Die Stadt Münster wird die in den Stadtbezirken liegenden kommunalen Friedhöfe erhalten und den öffentlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend erweitern. Sie wird die Erhaltung der in kirchlicher Trägerschaft stehenden Friedhöfe und ihre Erweiterung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten fördern. Die Stadt Münster behält sich jedoch vor, ein abweichendes langfristig angelegtes Konzept der Neuordnung des Friedhofwesens zu beschließen und zu verwirklichen. Dabei ist auf eine zumutbare Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten und die Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Stadt Münster wird den ortsansässigen Vereinen und Verbänden Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den neuen Stadtbezirken möglichst im bisherigen Umfang zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Den Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumpflege sowie des Sportwesens werden Zuschüsse und Zuwendungen mindestens nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1971–1973 für die Dauer von drei Jahren weitergewährt. Satz 2 gilt für Betriebskostenzuschüsse an Altentagesstätten, Familienpflegestationen, Schwesternstationen und Kindertagesstätten entsprechend.

§ 11

Rahmenbestimmung

Die Stadt Münster wird die in diesem Vertrag genannten kommunalen Maßnahmen zu einem Zeitpunkt fortführen oder in Angriff nehmen, in dem diese nach der Finanzplanung der vergrößerten Stadt Münster möglich sind.

§ 12

Investitionen

(1) Die Stadt Münster wird die begonnene Erschließung neuer Baugebiete fortführen, soweit rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen. Sie wird ferner in den Gebieten, für die Planverfahren gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2 dieses Vertrages abgeschlossen werden, weitere Baugebiete erschließen. Soweit in sonstigen Baugebieten vorhandene Erschließungsanlagen einschließlich Entwässerungsleitungen noch nicht fertiggestellt sind, wird die Stadt Münster die Fertigstellung fortführen.

(2) Die Stadt Münster wird den Wirtschaftswegebau für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung zu den in den einzugliedernden Gemeinden jeweils üblichen Bedingungen mindestens im bisherigen Umfang durchführen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Rat der Stadt neue einheitliche Richtlinien beschließen.

II. Besondere Förderungsmaßnahmen

§ 13

Handorf

Die Stadt Münster wird folgende Maßnahmen betreiben:

a) Fertigstellung einer Grundschule im Middelfeld;

- b) Abschluß des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Handorf;
- c) Fortführung der begonnenen Neuordnung des Ortskerns auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes;
- d) Bau von Fußwegen entlang der Werse;
- e) abschnittsweise Fortführung des Baues der Ortsumgehung Handorf auf der Grundlage der bisherigen Planung nach Bewilligung der Förderungszuschüsse aus Landes- bzw. Bundesmitteln.

§ 14

Sankt Mauritz

Die Stadt Münster wird folgende Maßnahmen weiter betreiben:

- a) Vollendung der zentralen Wasserversorgung in Sandrup, Sprakel, Gelmer und Sudmühle in der Erwartung, daß bis zur Neugliederung mindestens die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sind;
- b) Bau von Fußwegen entlang der Werse;
- c) Mitfinanzierung des Jugendheimes der katholischen Kirchengemeinde Sankt Konrad nach den bei der Stadt Münster geltenden Richtlinien;
- d) bauliche Abrundung des Wohnbereichs Sprakel mit der Zielsetzung, eine Grundlage für die wesentlichsten Einrichtungen der Daseinsvorsorge in diesem Wohnbereich zu schaffen;
- e) bauliche Abrundung des Wohnbereichs Gelmer mit der Zielsetzung, die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen zu erhalten.

§ 15

Angelmodde und Wolbeck

- (1) Bis zur Neuorganisation des Schulwesens bleibt das Gymnasium in Wolbeck bestehen.
- (2) Die Stadt Münster wird die Errichtung eines Hallenbades und einer Sportanlage Typ C am Schulzentrum Wolbeck fortführen, soweit diese Anlagen einschl. Erschließung durch Eigenmittel der Gemeinden Angelmodde und Wolbeck und des Amtes Wolbeck sowie durch Zuschüsse Dritter finanziert sind und gleichzeitig in der mittelfristigen Finanzplanung der genannten Gebietskörperschaften die Gemeindeanteile für den Ausbau des Gymnasiums auf Vierzügigkeit ausgewiesen werden.
- (3) Sie wird den Wersewanderweg und den Angelseitenweg weiter betreiben.
- (4) Sie wird sich dafür einsetzen, daß möglichst der Betrieb des Schienenverkehrs auf der Strecke der Westfälischen Landeseisenbahn für den Nahverkehr bestehen bleibt.

§ 16

Angelmodde

- (1) Es werden ein Umkleidegebäude an der Sportanlage Angelmodde und nach Möglichkeit ein Kleinsportplatz für die Annette-Schule erstellt.
- (2) Die Stadt Münster wird sich für den Ausbau des Albersloher Weges bis zur Einmündung der Hiltruper Straße einsetzen.

§ 17

Wolbeck

- (1) Die Stadt Münster wird
 - a) die Verlegung des Grenkuhlenweges weiter betreiben;
 - b) die Untersuchungen zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse im Ortskern weiterführen;

- c) den Bau der Entlastungsstraße für die Münsterstraße im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten durch das Land weiter verfolgen.
- (2) Sie führt die Bestrebungen der Gemeinde Wolbeck um die Weiterentwicklung als Kneippkurort fort.
- (3) Sie erkennt das Bestreben der Gemeinde Wolbeck, das im abgestimmten Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesene Baugebiet „Goldbrink“ zunächst hinsichtlich des ersten Bauabschnitts der Bebauung zuzuführen, als Förderungsmaßnahme entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 2 dieses Vertrages an.

§ 18

Hiltrup

- (1) Die Stadt Münster wird folgende Maßnahmen betreiben:
- a) Sie erkennt die Notwendigkeit der Aktivierung und Gestaltung des Ortskerns an und wird die Planungen weiterführen.
 - b) Sie wird den weiteren Ausbau der Bundesstraße 54 zwischen Münster und Hiltrup und die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Verlegung der Ortsdurchfahrt anstreben sowie möglichst das Gewerbegebiet nördlich des Dortmund-Ems-Kanals an die verlegte Bundesstraße anschließen.
 - c) Sie wird die vorgesehene Überführung Bahnhofstraße/Bundesbahn/Kanal einschließlich Nebenanlagen weiter verfolgen.
 - d) Sie wird als Maßnahmen der Daseinsvorsorge verfolgen
 - den Bau eines Schulsportplatzes für Hiltrup-West,
 - den weiteren Ausbau des Naherholungsgebietes Hiltruper See, insbesondere die Anlage einer Fuß- und Radwegunterführung Bundesbahn/Promenade/Süd, möglichst auch eine Fuß- und Radwegverbindung in Richtung Rinkerode,
 - Fortführung des Ausbaues der Parkflächen im Bebauungsplangebiet „Bahnhofstraße“,
 - Errichtung eines weiteren Kindergartens in Hiltrup-West bei Bedarf.
- (2) Die Stadt Münster wird sich dafür einsetzen, daß für den Stadtbezirk Hiltrup und Umgebung ein voll ausgebautes Schulsystem der Sekundarstufe I eingerichtet wird. Sie wird sich für die Erhaltung des vorhandenen gymnasialen Bereichs des privaten Gymnasiums einsetzen und dieses im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.
- (3) Die Stadt Münster wird die bisher vom Feuerlöschverband Amt Sankt Mauritz in Hiltrup betriebene Einrichtung des Krankentransportes und Rettungswesens als Zweigstelle Süd ihrem Rettungswesen eingliedern und weiterbetreiben. Eine organisatorische Änderung aus übergeordneten Gesichtspunkten bleibt vorbehalten.
- (4) Die Stadt Münster wird im Flächennutzungsplan die Trasse „Nordumgehung Hiltrup“ bis zur Entscheidung des Baulastträgers über die endgültige Linienführung der überörtlichen Ost-West-Verbindung freihalten.
- (5) Die Stadt Münster wird die Bestrebungen der Gemeinde Hiltrup fortsetzen, für das im 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebiet „Emmerbachtal“ einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, daß dieses Gelände insbesondere auch für eine Eigenheimbebauung zur Verfügung steht. Die Einzelheiten der Planung bleiben dem vorgeschriebenen Verfahren vorbehalten. Die zeitliche Verwirklichung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten.

§ 19

Amelsbüren

Die Stadt Münster wird folgende Maßnahmen betreiben:

- a) Fertigstellung der Sportanlagen einschließlich des Umkleidegebäudes;
- b) Errichtung eines kommunalen Kindergartens bei Bebauung des Gebietes „Amelsbüren-Dorf, westl. Teil“ sofern ein freier Träger nicht eintritt;
- c) Förderung des Baues eines Jugendheimes, auch in Form eines Gemeinde- oder Pfarrzentrums, nach den bei der Stadt Münster geltenden Richtlinien;
- d) Beteiligung an der Ausgestaltung des Kirchplatzes;
- e) Ausbau des Gemeindeverbindungsweges Amelsbüren-Venne als langfristige Maßnahme;
- f) Bau einer Straße zur Entlastung des Ortskerns als langfristige Maßnahme;
- g) Erhaltung des Hallenbades als öffentliches Bad.

§ 20

Albachten, Nienberge, Roxel

(1) Die Stadt Münster erklärt, daß sie vorbehaltlich der Ergebnisse eines noch zu beschließenden Schulentwicklungsplanes und der künftigen Schülerzahlen dieses Raumes anstreben wird, aus Hauptschule und Realschule Roxel eine Sekundarstufe I zu entwickeln, die auch den Schülern aus Albachten und Nienberge zur Verfügung stehen kann.

(2) Die Gemeinden Albachten, Nienberge und Roxel werden darauf hinwirken, daß das Amt Roxel so rechtzeitig den Plan der baulichen Weiterentwicklung des Schulzentrums Roxel vorlegt, daß zumindest in einem 1. Bauabschnitt mit 10 Klassen- und weiteren Fachräumen für die Realschule beim Regierungspräsidenten für 1974 Mittel beantragt und die benötigten Eigenmittel des Amtes ebenfalls für 1974 haushaltsmäßig nachgewiesen werden.

§ 21

Albachten

Die Stadt Münster erklärt, daß sie

- a) das Sportgelände auf der Grundlage eines Sportstättenleitplanes ausbauen (sanitäre Anlagen mit Kassenhaus) und gestalten wird;
- b) im geplanten kirchlichen Gemeindezentrum der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden die Gemeinschaftseinrichtungen (Jugendräume, Altenbegegnung u. ä.) auf dem Gelände „Haus Albachten“ nach den Richtlinien der Stadt fördern wird;
- c) das Anliegen der Gemeinde Albachten, das im abgestimmten Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesene Gelände westlich der B 235 der Bebauung zuzuführen, als Förderungsmaßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 anerkennt.

§ 22

Roxel

Die Stadt Münster erklärt, daß sie

- a) den Bau einer Nordumgehung zur Entlastung der Ortsdurchfahrt im Rahmen der Förderung durch das Land weiter verfolgen wird;

- b) das Anliegen der Gemeinde Roxel, das im abgestimmten Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesene Gelände westlich der Bahnhofstraße der Bebauung zuzuführen, nach Anschluß an ein leistungsfähiges Verkehrsnetz als Förderungsmaßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 anerkennt.

§ 23

Nienberge

Die Stadt Münster erklärt, daß sie

- a) den Sportplatz den örtlichen Bedürfnissen entsprechend weiter ausbauen wird (Anlage eines Hartplatzes);
- b) den kommunalen Kindergarten in Nienberge-Häger bei ausreichendem Bedarf erhalten wird.

Münster (Westf.), den 30. Mai 1973

Anlage 1 b

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Münster (Westf.) und den Gemeinden Albersloh, Gimble, Rinkerode folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Albersloh, Gimble und Rinkerode in die Stadt Münster zu treffen sind.

§ 2

Auseinandersetzung

Das unbewegliche Vermögen der in § 1 genannten Gemeinden geht, soweit es in den in die Stadt Münster einzugliedernden Gebietsteilen liegt, mit allen darauf ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten unentgeltlich auf die Stadt Münster über. Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Stadtbezirke

Die einzugliedernden Gebietsteile werden den jeweils angrenzenden Stadtbezirken zugeordnet.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht und das Recht des Kreises Münster tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Münster in Kraft.

(2) Die Realsteuerhebesätze, welche in den jeweiligen einzugliedernden Gebietsteilen für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt waren, gelten für die Dauer von drei Rechnungsjahren nach der Neugliederung weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der Stadt Münster können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen und den in der Stadt Münster geltenden Sätzen gewahrt bleibt. Das gilt auch bei einer Änderung des in der Stadt Münster geltenden Hebesatzes für die Lohnsummensteuer.

(3) Die im Zeitpunkt der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Neugliederung weiter.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Stadt Münster berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Münster.

§ 6

Förderung der Gebietsteile

Die Stadt Münster wird die einzugliedernden Gebietsteile in gleicher Weise fördern wie vergleichbare Bereiche der Stadtbezirke, denen die Gebietsteile zugeordnet werden. Das gilt insbesondere für den Wirtschaftswegebau.

Münster (Westf.), den 6. Juni 1973

Anlage 1 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Greven in die Stadt Münster,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Westbevern in die Stadt Münster

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Münster in Kraft.

§ 2

(1) Das Recht des Kreises Münster tritt in den in die Stadt Münster einzugliedernden Gebietsteilen mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht der Stadt Münster.

(2) Die „Verordnung zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Landkreis Münster“ in der Fassung der 2. Nachtragsverordnung vom 12. Dezember 1961 sowie die „Konfiskatebeseitigungsverordnung für den Kreis Münster“ vom 24. Juni 1971 gelten bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 1 d

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Telgte in die Stadt Münster

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Münster und den Gemeinden Albersloh, Gimfte und Rinkerode vom 6. Juni 1973 wird im Verhältnis der Stadt Münster zur Stadt Telgte für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 2

Das Recht des Kreises Münster tritt in den in die Stadt Münster einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Telgte mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht der Stadt Münster.

§ 3

Die „Verordnung zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Landkreis Münster“ in der Fassung der 2. Nachtragsverordnung vom 19. Dezember 1961 sowie die „Konfiskatebeseitigungsverordnung für den Kreis Münster“ vom 24. 6. 1971 gelten bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Münster, den 29. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 1 c

Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten
aus Anlaß der Auflösung des Kreises Münster**

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Recht des Kreises Münster tritt in den in die Stadt Münster einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht der Stadt Münster.

(2) Die vom Oberkreisdirektor in Münster aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen — während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort. Das gleiche gilt für die „Kontskatebeseitigungsverordnung für den Kreis Münster“ vom 24. Juni 1971. Für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 2

Abweichend von § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der neue Kreis Coesfeld als Rechtsnachfolger des Kreises Lüdinghausen nicht Mitglied des Zweckverbandes Werseausbau. Der Kreis Warendorf-Beckum tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Kreises Lüdinghausen ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet insofern nicht statt.

§ 3

(1) Die Stadt Münster ist verpflichtet, die VEW-Aktien des Kreises Münster unentgeltlich auf die neuen Kreise Coesfeld, Rheine und Warendorf-Beckum anteilig zu übertragen. Für die Verteilung ist der vom Kreis Münster auf die Kreise übergehende Bevölkerungsanteil maßgeblich.

(2) Die Stadt Münster ist verpflichtet, 50 v. H. des Anteils des Kreises Münster an der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH unentgeltlich auf den Kreis Rheine zu übertragen.

(3) Die Stadt Münster leistet an die Kreise Coesfeld, Rheine und Warendorf-Beckum eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark. Die Verteilung erfolgt gem. Absatz 1 Satz 2 dieses Paragraphen.

(4) Der in den Bestimmungen aus Anlaß der Bildung der neuen Kreise Coesfeld, Rheine und Warendorf-Beckum angeordnete Übergang des Vermögens des Kreises Münster nach dem Belegenheitsprinzip bleibt unberührt.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Münster findet nicht statt.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 15. Oktober 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 1 f**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Münster (Westf.) und dem Amt Wolbeck wird gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Zusatzvertrag zum Gebietsänderungsvertrag vom 30. Mai 1973 zwischen der Stadt Münster (Westf.) und den Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf, Hilstrup, Nienberge, Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck sowie den Ämtern Roxel, Sankt Mauritz, Wolbeck geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Auflösung des Amtes Wolbeck hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung getroffen werden.

§ 2**Auseinandersetzung**

(1) Die Stadt Münster zahlt als Ausgleich für das vom Amt Wolbeck auf sie übergehende unbewegliche und bewegliche Vermögen anteilig an die Rechtsnachfolger der amtsangehörigen Gemeinden Albersloh, Alverskirchen und Rinkerode eine Entschädigung in Höhe des Kurswertes per 31. Dezember 1974 der VEW-Aktien des Amtes Wolbeck, die im Wege der Rechtsnachfolge auf die Stadt Münster übergehen.

Für die Berechnung der Anteile wird die durchschnittliche Einwohnerzahl der drei genannten Gemeinden in den Jahren 1939—1943 zugrunde gelegt.

(2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Münster (Westf.), den 5. März 1974

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Greven und der Gemeindevertretung Gimfte vom 14. April 1970 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen der

**Stadt Greven
und der
Gemeinde Gimfte**

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gebietsänderung

Die Gemeinde Gimfte wird in die Stadt Greven eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Greven ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gimfte.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Greven und der Gemeinde Gimfte vom 11. September 1962 wird aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Beschulung der Schüler und Schülerinnen der Grund- und Hauptschule in Gimfte in der Stadt Greven vom 30. August 1968 wird ebenfalls aufgehoben.

§ 4

Ortsname

Die Gemeinde Gimfte wird eine Ortschaft der Stadt Greven. Sie führt den Namen

„Stadt Greven — Ortschaft Gimfte“.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Gimfte gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Greven.

§ 6

Feuerschutz

Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr in Gimfte bleibt auch nach der gebietlichen Neugliederung als Löschzug innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greven bestehen.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Das in der Stadt Greven geltende Ortsrecht gilt vom Tage der Eingliederung an auch für das Gebiet der Gemeinde Gimfte. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinde Gimfte außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. Nordrhein-Westfalen S. 732/SGV. Nordrhein-Westfalen 2060) bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Realsteuerhebesätze, die von der Gemeinde Gimfte für das Rechnungsjahr, in dem die gebietliche Neuregelung durchgeführt wird, festgesetzt sind, gelten auch während der fünf dem Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Rechnungsjahre unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen nicht aus; jedoch darf die Änderung der Hebesätze nur um die gleiche Punktzahl wie in der Stadt Greven erfolgen.
- (4) Falls der Gebietsänderungsvertrag nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

§ 8

Bezirksausschuß

- (1) Für die Ortschaft Gimfte wird ein aus mindestens 7 Mitgliedern bestehender Bezirksausschuß gebildet. Dem Bezirksausschuß gehören als geborene Mitglieder die dem Rat der Stadt Greven angehörenden Personen an, die in der Ortschaft Gimfte oder in dem Wahlbezirk wohnen, zu der die Ortschaft Gimfte ganz oder teilweise gehört. Wenn die Ortschaft Gimfte oder der Wahlbezirk, zu dem die Ortschaft Gimfte ganz oder teilweise gehört, nicht 2 Personen in den Rat entsenden kann, hat dieser aus einer Mitte so viele Personen in den Bezirksausschuß zu wählen, daß die Zahl 2 erreicht wird. Die übrigen Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben müssen, sind vom Rat der neuen Gemeinde zu wählen. § 42 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung; § 35 Abs. 3 GO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bezirksausschuß endet bei Wegzug aus der Ortschaft Gimfte.
- (4) Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Einzelheiten über die Aufgaben und die Befugnisse des Bezirksausschusses regelt die Hauptsatzung.

§ 9

Daseinsvorsorge

- (1) Die Stadt Greven übernimmt die Verpflichtung, die zum Gemeindegebiet gehörende Ortschaft Gimfte so zu fördern, daß diese in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt Greven ist ferner verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch in der eingegliederten Ortschaft Gimfte nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewohner und Bürger durchzuführen.

(2) Die Stadt Greven verpflichtet sich insbesondere, die vom Rat der Gemeinde Gimfte beschlossene Kanalisierung des zukünftigen Ortsteiles, verbunden mit dem Bau der Kläranlage, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten baldmöglichst vorzunehmen, da diese geplanten Investitionen nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der aufnehmenden Gemeinde widersprechen.

(3) Die Stadt Greven wird die Gemeindestraßen im Gebiet der bisherigen Gemeinde Gimfte ordnungsgemäß unterhalten und den Bedürfnissen entsprechend weiter ausbauen. Gleiches gilt für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege in diesem Gebiet.

(4) Die von der Gemeinde Gimfte gebildeten Rücklagen, ausgenommen die Pflichtrücklagen, sind ausschließlich für Maßnahmen in der Ortschaft Gimfte zu verwenden, sofern die Verwendung mit einer sinnvollen Entwicklung der aufnehmenden Gemeinde vereinbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Greven/Gimfte, den 14. April 1970

Anlage 2 b

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird

zwischen

der Gemeinde Ladbergen

und

der Stadt Greven

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ladbergen in die Stadt Greven und von Gebietsteilen der Stadt Greven in die Gemeinde Ladbergen zu treffen sind.

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Greven ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ladbergen in den Gebieten, die aus der Gemeinde Ladbergen in die Stadt Greven eingegliedert werden.

(2) Die Gemeinde Ladbergen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Greven in den Gebieten, die aus der Stadt Greven in die Gemeinde Ladbergen eingegliedert werden.

§ 3

Auseinandersetzung

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Ladbergen geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Greven eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Greven über.
- (3) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Greven geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Ladbergen eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Ladbergen über.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das in den eingegliederten Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm außer Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der aufnehmenden Gemeinden, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde beziehen, ist die jeweils aufnehmende Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.
- (4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

- (1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der nach Greven einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Greven.
- (2) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der nach Ladbergen einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ladbergen.

Ladbergen/Greven, den 24. Mai 1973

Anlage 2 c

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird

zwischen

der Gemeinde Saerbeck

und

der Stadt Greven

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Saerbeck in die Stadt Greven zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Greven ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Saerbeck.

§ 3

Auseinandersetzung

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Saerbeck geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Greven eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Greven über.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das in dem eingegliederten Gemeindeteil geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster—Hamm außer Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Greven, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde beziehen, ist die Stadt Greven berechtigt oder verpflichtet.
- (4) Im Bereich des einzugliedernden Gemeindeteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach

den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Greven und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich des einzugliedernden Gemeindeteiles gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Greven.

Saerbeck/Greven, den 25. Mai 1973

Anlage 3**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird
zwischen
den Gemeinden Havixbeck und Roxel
sowie dem Amt Roxel
folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Roxel in die Gemeinde Havixbeck zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Entfällt

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Roxel, soweit es in dem in die Gemeinde Havixbeck einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel liegt, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Havixbeck über.
- (2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung über das Vermögen der Gemeinde Roxel und des Amtes Roxes findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das in dem in die Gemeinde Havixbeck einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Havixbeck in Kraft.
- (2) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Roxel und der Gemeinde Havixbeck festgesetzten Realsteuerhebesätzen mit Ausnahme der Grundsteuer-mehrbelastung bleibt für eine Frist von 3 Jahren nach der Eingliederung bestehen.
- (3) Der Flächennutzungsplan wird nicht übergeleitet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die Gemeinde Havix-

beck einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel beziehen, ist die Gemeinde Havixbeck berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in die Gemeinde Havixbeck einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Havixbeck.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung des Gebietsteiles der Gemeinde Roxel in die Gemeinde Havixbeck übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Förderung des einzugliedernden Gebiets

(1) Die Gemeinde Havixbeck wird auch den einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel so fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

(2) Die örtlichen Belange dieses Gebietsteiles werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Gemeinde Havixbeck Rücksicht zu nehmen.

(3) Insgesamt wird die Gemeinde Havixbeck auch für den einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des einzugliedernden Gebietsteiles notwendig sind. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird die Gemeinde Havixbeck dafür sorgen, daß innerhalb des einzugliedernden Gebietsteiles auch die verschiedenen Wohnbereiche mit den notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausgestattet werden, so daß ihre örtliche Grundversorgung gesichert ist.

(4) Die Gemeinde Havixbeck ist grundsätzlich bereit, die im Eigentum der Gemeinde Roxel stehenden Wirtschaftswege zu übernehmen und zu unterhalten; das gleiche gilt für die Wasserläufe, soweit kein Unterhaltungsverband besteht. Einzelzustimmung bleibt vorbehalten.

§ 8

Jagdbezirke

Die Gemeinde Havixbeck wird die vorhandenen Jagdbezirke in dem einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel bis zur fälligen Neuverpachtung in ihren bisherigen Grenzen erhalten, sofern und soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Regelung der Schulverhältnisse

- (1) a) Grundschüler aus dem einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Roxel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes die Grundschule in Roxel besuchen, können bis zur Beendigung der Grundschulzeit in dieser Schule verbleiben.
- b) Hauptschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes die Hauptschule Roxel besuchen, können bis zur Beendigung der Hauptschulzeit in dieser Schule verbleiben.
- (2) Voraussetzung ist das Zustandekommen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Münster als Rechtsnachfolgerin der beiden Schulen und der Gemeinde Havixbeck. Die Regelung muß weiterhin im Einklang mit den Schulentwicklungsplänen stehen.

§ 10

Erhaltung der Ortsnamen

Die Bauerschaftsbezeichnungen „Brock“ und Schonebeck“ werden erhalten.

Havixbeck/Roxel, den 28. Mai 1973

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Appelhülsen	vom 24. Mai 1973,
der Gemeinde Darup	vom 24. Mai 1973,
der Gemeinde Limbergen	vom 24. Mai 1973,
der Gemeinde Nottuln	vom 24. Mai 1973,
der Gemeinde Schapdetten	vom 24. Mai 1973

und aufgrund der Beschlüsse der Amtsvertretungen

des Amtes Nottuln	vom 24. Mai 1973 und
des Amtes Rorup	vom 29. Mai 1973

wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

zwischen den Gemeinden

Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln, Schapdetten

und den Ämtern Nottuln und Rorup

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln und Schapdetten zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge und Name

(1) Das Amt Nottuln wird aufgelöst. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln und Schapdetten sowie des Amtes Nottuln. Eine Rechtsnachfolge des Amtes Rorup tritt nur insoweit ein, als diese nicht in einem anderen Gebietsänderungsvertrag geregelt ist.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Nottuln erhalten. Die bisher selbständigen Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen und Schapdetten sollen ihre bisherigen Namen als Namen des Ortsteils im Zusatz zum Namen der Gemeinde Nottuln wie folgt weiterführen:

Nottuln-Appelhülsen
Nottuln-Darup
Nottuln-Limbergen
Nottuln-Schapdetten

(3) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt. Falls auf die neue Gemeinde Nottuln als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Darup und Limbergen Ausgleichsbeträge aus der Vermögensauseinandersetzung des Amtes Rorup mit der Stadt Dülmen übergehen, ver-

pflichtet sich die neue Gemeinde Nottuln, die erhaltenen Ausgleichsbeträge für Investitionen in den Gemeinden Darup und Limbergen zu verwenden.

Falls die Kath. Grundschule Schapdetten unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 1 aufgelöst werden, und es infolgedessen auch zu einer Verteilung des Schulverbandsvermögens kommen sollte, so ist der auf die Gemeinde Schapdetten entfallende Vermögensanteil für Investitionen im Ortsteil Schapdetten zu verwenden.

(4) Der Feuerlöschverband des Amtes Nottuln wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue-Gemeinde Nottuln.

(5) Der Schulverband Nottuln-Schapdetten-Havixbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolger sollen die neuen Gemeinden Nottuln und Havixbeck werden.

§ 3

Ortsvorsteher

In den Ortsteilen Appelhülsen, Darup, Limbergen und Schapdetten wird ein Ortsvorsteher gewählt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Nottuln.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Nottuln.

§ 5

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Nottuln bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch 12 Monate nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Nottuln als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Nottuln sowie des Feuerlöschverbandes des Amtes Nottuln und des Schulverbandes Nottuln-Schapdetten-Havixbeck bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die in den Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen und Schapdetten für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt sind, gelten bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde können die Hebesätze auch innerhalb der Erstattungsfrist geändert werden, wenn die Relation gewahrt bleibt.

(5) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne in Kraft. Im Verfahren nicht zum Abschluß gebrachte Bebauungspläne sollen neu aufgestellt oder

zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden, wenn sie sich sinnvoll und zweckmäßig in den Flächennutzungsplan der neuen Gemeinde einfügen.

(6) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Schapdetten und Nottuln beziehen, ist die neue Gemeinde Nottuln berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Überleitung von Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Ämter Nottuln und Rorup auf die neue Gemeinde Nottuln gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Ämter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Schulen, Kindergärten und Friedhöfe

(1) Künftige Rechtsverordnungen über die Bildung von Grundschulbezirken sollen im Rahmen einer geordneten Schulentwicklungsplanung so gefaßt werden, daß die bestehenden Grundschulen in Appelhülsen, Darup und Schapdetten die für einen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahlen aufweisen. Beim Erlaß dieser Rechtsverordnungen ist der Einzugsbereich der Katholischen Grundschule Appelhülsen nicht wesentlich zu verkleinern.

(2) Ebenso sollen Kindergärten in den Ortsteilen Appelhülsen, Darup und Schapdetten in der Weise gesichert bleiben oder eingerichtet werden, als ein anderer Träger die zum Bau und zur Unterhaltung notwendigen Zuschüsse erhält oder die neue Gemeinde Nottuln die Trägerschaft selbst übernimmt.

Des gleiche gilt für die Friedhöfe in diesen Ortsteilen.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die bisherigen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren in den jetzigen Gemeinden Appelhülsen, Darup und Schapdetten bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Nottuln bestehen.

(2) Die neue Gemeinde Nottuln übernimmt die Leistungen der jetzigen Gemeinde Appelhülsen, Darup und Schapdetten an die Freiwillige Feuerwehr im erforderlichen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppen.

§ 9

Investitionen und Zuschußgewährung

(1) Die folgenden Regelungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen oder die Förderung gemeindlichen Lebens

werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Gleichbehandlung aller Ortsteile der neuen Gemeinde Nottuln wird gewährleistet.

1. Die im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrten in Appelhülsen (B 51 / B 67 / L 844), Schapdetten (L 843 / K 23) und Darup (B 67) durch andere Träger von den Gemeinden durchzuführenden Ausbaumaßnahmen sind zügig zu beenden, falls der Ausbau bis zur Gebietsänderung noch nicht vollendet ist.
 2. Einrichtungen der Jugendpflege in den Gemeinden Appelhülsen, Darup und Schapdetten sollen weiter gefördert werden, auch wenn sie nicht in der Trägerschaft der Gemeinde stehen. Kulturelle Initiativen und Institutionen sind zu intensivieren und zu unterstützen.
 3. Die für die Entwicklung des Sportlebens in den Gemeinden Appelhülsen, Darup und Schapdetten erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sollen von der neuen Gemeinde Nottuln weiter gefördert oder geschaffen werden. Alle Sporteinrichtungen der neuen Gemeinde stehen allen Bürgern und allen Vereinen gleichermaßen im Rahmen eines geregelten Verteilungsplanes zur Verfügung.
 4. Die neue Gemeinde Nottuln wird um ausreichende Verkehrsverbindungen zwischen den Ortsteilen bemüht sein.
 5. Der Charakter der jetzigen Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen und Schapdetten als ländliche Wohngemeinden darf durch die an sich zu fördernde Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben nicht derart beeinträchtigt oder gestört werden, als unverhältnismäßig immissionsträchtige Betriebe angesiedelt werden.
- (2) Wenn entsprechende finanzielle Rückstellungen der jetzigen Gemeinden für Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei der Neugliederung vorhanden sind, sind die begonnenen Maßnahmen zügig zu beenden.

Nottuln, den 30. Mai 1973

Anlage 4 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Münster (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung eines im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteiles der Gemeinde Bösensell in die neue Gemeinde Nottuln
2. der Ausgliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Bösensell aus dem Amt Roxel

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in dem in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Bösensell geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Nottuln in Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in dem in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Bösensell geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort; das Recht der neuen Gemeinde Nottuln, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Bösensell beziehen, ist die neue Gemeinde Nottuln berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Bösensell gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nottuln.

Münster (Westf.), den 6. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 4 c

Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten
aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Buldern in die
neue Gemeinde Nottuln**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Buldern geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Nottuln über.

(2) Die neue Gemeinde Nottuln übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Buldern im Zusammenhang mit dem auf die neue Gemeinde Nottuln übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Buldern findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Gemeinde Nottuln berechtigt und verpflichtet.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nottuln.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Münster (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung eines im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Havixbeck in die neue Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Schulverband Nottuln-Schapdetten-Havixbeck wird aufgelöst.

§ 2

(1) Eine Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Gebietsänderung findet nicht statt.

(2) Die Auseinandersetzung über das Vermögen des Schulverbandes Nottuln-Schapdetten-Havixbeck gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 28. Juni 1962 wird hiervon nicht berührt.

§ 3

(1) Das in dem in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Havixbeck geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Nottuln in Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in dem in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Havixbeck geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort; das Recht der neuen Gemeinde Nottuln, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Havixbeck beziehen, ist die neue Gemeinde Nottuln berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem in die neue Gemeinde Nottuln einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Havixbeck gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nottuln.

Münster (Westf.), den 6. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 4 e

Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten
aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Senden in die
neue Gemeinde Nottuln**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Senden geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Nottuln über.
- (2) Die neue Gemeinde Nottuln übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Senden im Zusammenhang mit dem auf die neue Gemeinde Nottuln übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Senden findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
- (2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Gemeinde Nottuln berechtigt und verpflichtet.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nottuln.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Nottuln in die Stadt Billerbeck

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Nottuln geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Billerbeck über.
- (2) Die Stadt Billerbeck übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Nottuln im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Billerbeck übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Nottuln findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Billerbeck in Kraft.
- (2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Stadt Billerbeck berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Billerbeck.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 5 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

**der Stadt Drensteinfurt,
der Gemeinde Rinkerode und
dem Amt Wolbeck**

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Rinkerode in die Stadt Drensteinfurt zu treffen sind.

§ 2

Name der bisherigen Gemeinde Rinkerode

Die eingegliederte Gemeinde führt in Verbindung mit dem Namen der aufnehmenden Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Drensteinfurt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rinkerode. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Gemeinde Rinkerode mit dem Amt Wolbeck wird im Gebietsänderungsvertrag des Amtes Wolbeck mit der Stadt Münster geregelt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der Gemeinde Rinkerode geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, mit Ablauf des auf die Neugliederung folgenden Kalenderjahres außer Kraft. Die Stadt Drensteinfurt wird bei Erlass ihres neuen Ortsrechtes die berechtigten Belange der bisherigen Gemeinde Rinkerode berücksichtigen.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes tritt die Hauptsatzung der eingegliederten Gemeinde Rinkerode außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gebietskörperschaften bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Drensteinfurt, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden einheitlich für das neue Gebiet der Stadt Drensteinfurt festgesetzt.

(5) Zu Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Steuern, Beiträgen und Gebühren ist die Stadt Drensteinfurt berechtigt oder verpflichtet.

(6) Im Bereich der Gemeinde Rinkerode bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Drensteinfurt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Begonnene Aufstellungsverfahren nach § 2 des Bundesbaugesetzes für Bebauungspläne der Gemeinde Rinkerode wird die Stadt Drensteinfurt zügig fortführen.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Rinkerode gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Drensteinfurt.

§ 6

Bezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Gemeinde Rinkerode kann nach ihrer Eingliederung zu einem Stadtbezirk der Stadt Drensteinfurt erklärt werden.

(2) Für die bisherige Gemeinde Rinkerode wird ein Bezirksausschuß gebildet, sofern dies von allen Ratsmitgliedern aus dem Ortsteil Rinkerode gewünscht wird.

(3) Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt.

§ 7

Verwaltungsnebenstelle Rinkerode

Die in der Gemeinde Rinkerode vorhandene Amtsnebenstelle wird von der Stadt Drensteinfurt weitergeführt.

Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Rinkerode werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

(2) Die Bediensteten sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten am bisherigen Arbeitsort weiterbeschäftigt werden. Ist die Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz nicht zu umgehen, so ist ihnen eine möglichst gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rinkerode bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Drensteinfurt bestehen.

(2) Die Stadt Drensteinfurt übernimmt die Leistungen des bisherigen Trägers an die Freiwillige Feuerwehr Rinkerode mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschzüge.

§ 10

Förderung des Ortsteiles Rinkerode

(1) Die Stadt Drensteinfurt wird unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Entwicklung des neuen Gebietes der Stadt Drensteinfurt und im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Ortsteil Rinkerode so fördern, daß seine Weiterentwicklung mindestens in seiner bisherigen Zielsetzung gesichert ist.

Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für die Förderung des Sportwesens.

(2) Die örtlichen Belange des Ortsteiles werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Stadt Drensteinfurt Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stadt Drensteinfurt wird bei Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet die bisherigen Planungsabsichten und Zielvorstellungen der Gemeinde Rinkerode weitgehendst berücksichtigen.

(4) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die Stadt Drensteinfurt für die Sicherstellung und für den Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen des Ortsteiles Rinkerode sorgen. Insoweit wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentliche Beleuchtung erweitern und verbessern.

(5) Insgesamt sind im Ortsteil Rinkerode von der Stadt Drensteinfurt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Ortsteiles notwendig sind.

(6) Die Stadt Drensteinfurt wird die im Ortsteil gelegene Grundschule erhalten und fördern.

(7) Die Stadt Drensteinfurt wird die im Ortsteil Rinkerode liegenden Friedhöfe erhalten und den örtlichen Bedürfnissen entsprechend erweitern bzw. einen neuen Friedhof anlegen.

(8) Die Stadt Drensteinfurt wird die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen im Ortsteil Rinkerode im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung stellen. Die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Sportwesens werden zumindest nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre (1972—1974) für drei Jahre weitergewährt.

§ 11

Zu den im § 10 allgemein zugesicherten Förderungsmaßnahmen des Ortsteiles Rinkerode gehören insbesondere:

1. Die Vollendung bzw. Durchführung der von der Gemeinde Rinkerode für die Jahre 1973—1976 vorgesehenen und finanziell in der mittelfristigen Finanzplanung abgesicherten Investitionsmaßnahmen, soweit diese bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes nicht bereits abgeschlossen sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorhaben:

Städtebau / Erschließungsmaßnahmen

1.1 Baugebiet „Göttendorfer Weg“

1.2 Baugebiet „Brockkamp“

Verkehrswegebau

1.3 Bürgersteige und Parkleuchten im Baugebiet „Kirchbreite“

1.4 Fußgängertunnel unter der Bahnlinie „Münster—Hamm“

1.5 Straßenausbau „Pröpstingweg“

Bildungseinrichtungen

1.6 Beteiligung an der Hauptschule Hilstrup

1.7 Erweiterung der Grundschule

Sportanlagen

1.8 Ausbau des Sportplatzes

Abwassermaßnahmen / Kläranlagen

1.9 Kanalisation „Eickenbecker Straße“ und „Meerkamp“

1.10 Kanalisation „Pröpstingweg“

1.11 Kanalisation Entlastungskanal durch den Weidkamp

1.12 Kläranlage

2. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Drensteinfurt:

2.1 eine Altenbegegnungsstätte einzurichten,

2.2 die Kanalisation „Fasanenweg“ durchzuführen,

2.3 die Erschließung des in Planung befindlichen Gewerbegebietes zu betreiben,

2.4 sich um Planung und Ausbau einer Straße bzw. Anlegung eines Fuß- und Radweges zur verkehrsgünstigeren Verbindung des Ortsteiles Rinkerode zur Stadt Drensteinfurt zu bemühen,

2.5 die beabsichtigte Einrichtung eines Pfarrfamilienhauses zu fördern.

Drensteinfurt/Rinkerode, den 24. Mai 1973

Wolbeck, den 29. Mai 1973

Anlage 5 b

**Ergänzende Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Münster**

1. zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Drensteinfurt, der Gemeinde Rinkerode und dem Amt Wolbeck vom 24./29. Mai 1973,
2. zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Albersloh und der Stadt Sendenhorst sowie den Ämtern Sendenhorst und Wolbeck vom 24./28./29. Mai 1973,
3. zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Alverskirchen und Everswinkel sowie dem Amt Wolbeck vom 29./30. Mai 1973

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter des Amtes Wolbeck gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

§ 2

(1) Das in den Gemeinden Albersloh und Rinkerode belegene bewegliche Vermögen des Amtes Wolbeck geht unentgeltlich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Gemeinden Albersloh und Rinkerode über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Wolbeck findet nicht statt.

Münster, den 29. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden

Stadt Sendenhorst

und Albersloh

sowie den Ämtern Sendenhorst und Wolbeck

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Stadt Sendenhorst und Albersloh zu einer neuen amtsfreien Stadt zu treffen sind.

§ 2

Name der neuen Stadt

Die neue Stadt soll den Namen Sendenhorst führen.

Der alte Gemeindename Albersloh bleibt als Ortsteilbezeichnung erhalten. Auf den Ortsschildern ist folgende Formulierung vorzusehen:

Albersloh

Stadt Sendenhorst

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Sendenhorst ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Stadt Sendenhorst und Albersloh sowie des Amtes Sendenhorst. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Dies gilt nicht, soweit sich vermögensrechtliche Positionen der Gemeinde Albersloh aus der Mitgliedschaft im Amtsverband Wolbeck ergeben, da sich das Amt Wolbeck eine Regelung dieser Frage in einem gesonderten Vertrag vorbehalten hat.

§ 4

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Die neue Stadt Sendenhorst wird bei Erlass ihres neuen Ortsrechts die berechtigten Belange der bisherigen Gemeinde Albersloh berücksichtigen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Sendenhorst gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Sendenhorst als Hauptsatzung der neuen Stadt Sendenhorst.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gebietskörperschaften bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Sendenhorst, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Für die im Gebiet der Gemeinde Albersloh technisch getrennt betriebenen Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 6 KAG wird die neue Stadt Sendenhorst getrennt kostendeckende Beitrags- und Gebührensätze festsetzen.

(5) Die neue Stadt Sendenhorst wird bei Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet die bisherigen Planungsabsichten und Zielvorstellungen der Gemeinde Albersloh übernehmen.

(6) Im Bereich der Gemeinde Albersloh bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Sendenhorst und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Begonnene Aufstellungsverfahren nach § 2 des Bundesbaugesetzes für Bebauungspläne der Gemeinde Albersloh wird die neue Stadt Sendenhorst zügig fortführen. Soweit erforderlich, wird sie für diese Bebauungspläne neue Aufstellungsverfahren durchführen.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern ist die neue Stadt Sendenhorst berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Sendenhorst.

§ 6

Bezirk und Ortsvorsteher

(1) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Albersloh bildet einen Stadtbezirk der neuen Stadt Sendenhorst.

(2) Für den Stadtbezirk Albersloh wird ein Ortsvorsteher gewählt.

§ 7

Verwaltungsnebenstelle

(1) Die neue Stadt Sendenhorst richtet im Stadtbezirk Albersloh eine Verwaltungsnebenstelle ein. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der neuen Stadt Sendenhorst.

(2) Die Verwaltungsnebenstelle nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind, insbesondere nimmt sie Aufgaben des Standesamtes für den Stadtbezirk wahr.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

- (1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Albersloh werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.
- (2) Die Bediensteten sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten am bisherigen Arbeitsort weiterbeschäftigt werden. Ist die Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz nicht zu umgehen, so ist eine möglichst gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr im Stadtbezirk

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Albersloh bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Sendenhorst bestehen.
- (2) Die neue Stadt Sendenhorst übernimmt die Leistungen des bisherigen Trägers an die Freiwillige Feuerwehr Albersloh mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung des Löschzuges.

§ 10

Förderung des Stadtbezirks

- (1) Die neue Stadt Sendenhorst wird den Stadtbezirk Albersloh so fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für die Förderung des Sportwesens.
- (2) Die örtlichen Belange des Stadtbezirks werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Stadt Sendenhorst Rücksicht zu nehmen.
- (3) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die neue Stadt Sendenhorst für die Sicherstellung und für den Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen sorgen. Insoweit wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentliche Beleuchtung erweitern und verbessern.
- (4) Insgesamt sind im Stadtbezirk von der neuen Stadt Sendenhorst alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Stadtbezirks notwendig sind.
- (5) Die neue Stadt Sendenhorst wird die im Stadtbezirk gelegene zweizügige Grundschule erhalten und fördern.
- (6) Die neue Stadt Sendenhorst verpflichtet sich, den im Stadtbezirk liegenden Friedhof zumindest wie bisher zu fördern und bei einer erforderlich werdenden Erweiterung einen Beitrag zu leisten.
- (7) Die neue Stadt Sendenhorst verpflichtet sich, Gebäude und öffentliche Einrichtungen im Stadtbezirk im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Sportwesens werden zumindest nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre (1971 bis 1973) für fünf Jahre weitergewährt.

§ 11

Zur Konkretisierung der im § 10 allgemein zugesicherten Förderung des Stadtbezirks Albersloh verpflichtet sich die neue Stadt Sendenhorst unter Beachtung der Ziffer 5.2 der VerwVO zu § 15 GO Nordrhein-Westfalen:

1. zur Vollendung bzw. Durchführung der von der Gemeinde Albersloh für die Jahre 1973 bis 1976 vorgesehenen und finanziell in der mittelfristigen Finanzplanung abgesicherten Investitionsmaßnahmen, soweit diese bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes noch nicht bereits abgeschlossen sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorhaben:
 - 1.1 Kanalisation Münsterstraße;
 - 1.2 Erschließung Baugebiet „Mitte“;
 - 1.3 Erschließung Baugebiet „Geschermannweg“;
 - 1.4 Erschließung Baugebiet „Gewerbegebiet“;
 - 1.5 Ausbau Sportplatz;
 - 1.6 Erschließung Baugebiet „Süd I“;
 - 1.7 Erschließung Baugebiet „Süd II“;
 - 1.8 Parkplatz „Münsterstraße“;
 - 1.9 Fußgängerbrücke über die Werse;
 - 1.10 zentrale Wasserversorgung;
 - 1.11 Umkleidegebäude Sportplatz;
 - 1.12 Friedhofskapelle;
 - 1.13 Ausbau „Adolfshöhe“;
 - 1.14 Ausbau Bürgersteige an der „Münsterstraße“;
 - 1.15 Platzwartwohnung Sportplatz;
2. Bau eines 2. Kindergartens innerhalb der nächsten 10 Jahre;
3. Einrichtung einer Altenbegegnungsstätte;
4. Erhaltung des Bauhofes in Albersloh und Einsatz der Gemeindearbeiter von dort aus;
5. Bau folgender Kinderspielplätze:
 - a) Baugebiet „Albersloh-Süd“;
 - b) Baugebiet „Albersloh-Ost“;
 - c) Baugebiet „Albersloh Wolbecker Straße“;
6. Übernahme des Patenschaftsverhältnisses zum 2. PzgrenBtl. 193;
7. Straßenreinigung — wie bisher —;
8. Einsatz für den Bau eines Radweges Albersloh-Sendenhorst entlang der L 586;
9. Einsatz für die Aufrechterhaltung der Schiene der WLE;
10. Beibehaltung der Mitgliedschaft in den Wasserverbänden VII und VIII;
11. Unterhaltung der von der Gemeinde übernommenen Wirtschaftswege;
12. Ausbau der „Ladestraße“;
13. Erschließung „Wolbecker Straße“.

Sendenhorst, den 24./29. Mai 1973

Albersloh, den 28. Mai 1973

Wolbeck, den 29. Mai 1973

Anlage 6 b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Alverskirchen in die neue Stadt Sendenhorst**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Alverskirchen geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Sendenhorst über.
- (2) Die neue Stadt Sendenhorst übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Alverskirchen im Zusammenhang mit dem auf die neue Stadt Sendenhorst übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Alverskirchen findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Sendenhorst gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Sendenhorst als Hauptsatzung der neuen Stadt Sendenhorst.
- (3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Stadt Sendenhorst berechtigt und verpflichtet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Sendenhorst.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 7 a**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

der Gemeinde Alverskirchen vom 16. Mai 1973
der Gemeinde Everswinkel vom 24. Mai 1973
der Amtsvertretung Wolbeck vom 29. Mai 1973

wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen den Gemeinden Alverskirchen (Kreis Münster) und der Gemeinde Everswinkel (Kreis Warendorf) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

- (1) Die Gemeinden Alverskirchen und Everswinkel werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.
- (2) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Alverskirchen bildet in der neuen Gemeinde einen Ortsteil im Sinne von § 13 Abs. 1 GO Nordrhein-Westfalen.

§ 2**Name der neuen Gemeinde**

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen „Everswinkel“.
- (2) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Alverskirchen als Ortsteil der neuen Gemeinde führt den Namen „Everswinkel — Ortsteil Alverskirchen“.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Everswinkel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Everswinkel und Alverskirchen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Dies gilt nicht, soweit sich vermögensrechtliche Positionen der Gemeinde Alverskirchen aus der Mitgliedschaft im Amtsverband Wolbeck ergeben, da sich das Amt Wolbeck mit der Stadt Münster eine gesonderte Regelung dieser Frage vorbehalten hat.

§ 4**Dienstkräfte**

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRC).
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Alverskirchen und Everswinkel bleiben als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Everswinkel erhalten.

§ 7

Interkommunale Zusammenarbeit

Die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Gemeinden Alverskirchen und Everswinkel getroffenen Vereinbarungen (öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Hauptschule und Wasserlieferungsvertrag) werden aufgehoben. Die Rechte und Pflichten aus diesen Vereinbarungen gehen auf die neue Gemeinde Everswinkel über.

§ 8

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, in Kraft. Dies gilt nicht für Satzungen über Gebühren und Beiträge (siehe Absatz 3).

(2) Die von den Gemeinden beschlossenen oder vom Regierungspräsidenten bereits genehmigten Bebauungspläne werden von der neuen Gemeinde anerkannt.

(3) Gebühren und Beiträge bleiben auf die Dauer von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages unverändert. Nach Ablauf von 12 Monaten werden die Gebühren und Beiträge nach einer zwischenzeitlich durch den Rat beschlossenen Neuregelung erhoben.

(4) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der zusammengeschlossenen Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze bleibt für eine Frist von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehen.

§ 9

Übergangsregelung für Haushaltssatzungen

Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages bleiben für den Fall, daß der Gebietsänderungsvertrag nicht zum 1. Januar in Kraft tritt, die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem der Gebietsänderungsvertrag wirksam wird.

§ 10

Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen

Die neue Gemeinde ist verpflichtet,

- a) bis zum Inkrafttreten des Vertrages beschlossene oder in der Ausführung befindliche Maßnahmen weiterzuführen oder ordnungsgemäß zu beenden. Zwei Monate vor Inkrafttreten wird der Gemeinde Everswinkel ein Verzeichnis hierüber überreicht,
- b) die Baugebiete, für deren Bereich Bebauungspläne rechtskräftig aufgestellt sind oder deren Aufstellung beschlossen ist, ordnungsgemäß aufzuschließen,

- c) die von den Gemeinden übernommenen Wirtschaftswege sowie alle Gemeindestraßen und -wege in Ordnung zu halten und jährlich ausreichende Mittel im Haushaltsplan für die Unterhaltung bereitzustellen.

§ 11

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die Gebiete der bisherigen Gemeinden so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeinderäte festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern.

(2) Die neue Gemeinde sorgt insbesondere im Rahmen sinnvoller Planung für die Erhaltung der Grundschule im Ortsteil Alverskirchen und für den vordringlichen Ausbau der für die Schülerbeförderung notwendigen Gemeindestraßen.

§ 12

Verwaltungsorganisation

(1) Sitz der Verwaltung ist der bisherige Sitz der Gemeindeverwaltung in Everswinkel.

(2) Für den Ortsteil Alverskirchen wird gem. § 13 Abs. 2 GO NW. ein Bezirksausschuß gebildet. Dieser hat dieselbe Mitgliederzahl wie der Hauptausschuß der neuen Gemeinde. Dem Bezirksausschuß gehören als geborene Mitglieder die aus dem Ortsteil Alverskirchen dem Rat der neuen Gemeinde Everswinkel angehörenden Vertreter an. Die übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses, die ihren Wohnsitz im Ortsteil Alverskirchen haben müssen, sind vom Rat zu wählen.

(3) Der Bezirksausschuß Alverskirchen wird vom Rat der Gemeinde Everswinkel zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Alverskirchen berühren, gehört. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Everswinkel die Aufgaben des Bezirksausschusses im einzelnen.

Alverskirchen/Everswinkel, den 29. Mai 1973

Wolbeck, den 30. Mai 1973

Anlage 7 b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten
aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Telgte in die neue
Gemeinde Everswinkel**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Telgte geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Everswinkel über.
- (2) Die neue Gemeinde Everswinkel übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Stadt Telgte im Zusammenhang mit dem auf die neue Gemeinde Everswinkel übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Telgte findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Everswinkel gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Everswinkel als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Everswinkel.
- (3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Gemeinde Everswinkel berechtigt und verpflichtet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 8 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Telgte und der Gemeinde Westbevern sowie dem Amt Telgte wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Ortsteile Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadrup der Gemeinde Westbevern — im folgenden als „Stadtbezirk Westbevern“ bezeichnet — in die Stadt Telgte zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Das Amt Telgte wird aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt Telgte wird Rechtsnachfolgerin des Amtes Telgte und der Gemeinde Westbevern.

§ 3**Vermögensregelung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Westbevern, soweit dieses im Stadtbezirk Westbevern liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Telgte über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Westbevern, soweit dieses im Stadtbezirk Westbevern liegt, geht in gleicher Weise unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Telgte über.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das im Stadtbezirk Westbevern geltende Ortsrecht tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Stadt Telgte.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in dem Stadtbezirk Westbevern geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Telgte, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Die neue Stadt Telgte wird bei Erlass ihres neuen Ortsrechts die berechtigten Belange des Stadtbezirks Westbevern berücksichtigen; das gilt insbesondere auch für die nach dem KAG zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzungen.
- (4) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Westbevern für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt hat, gelten 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung für den Stadtbezirk Westbevern weiter.

(5) Im Stadtbezirk Westbevern bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, Satzungen nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Satzungen über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosflächenzahlen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Telgte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(6) Die neue Stadt Telgte wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes die bisherigen Planungsabsichten und Zielvorstellungen der Gemeinde Westbevern für den Stadtbezirk Westbevern weitestmöglich berücksichtigen.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den Stadtbezirk Westbevern beziehen, ist die neue Stadt Telgte berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Stadtgebiet Westbevern gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Telgte.

§ 6

Bezirksausschuß

Für den Stadtbezirk Westbevern wird für die erste auf die Neugliederung folgende Wahlperiode des Rates der neuen Stadt Telgte ein Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 GO durch die Stadtvertretung der neuen Stadt Telgte gewählt. Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der neuen Stadt Telgte. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode wird der Rat der neuen Stadt Telgte entscheiden, ob der Bezirksausschuß bestehen bleibt.

§ 7

Förderung des Stadtbezirks Westbevern

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt Telgte auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die neue Stadt Telgte wird den Stadtbezirk Westbevern so fördern, daß dort eine kontinuierliche Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur- und Bildungswesens und für die Sportförderung.

(3) Die örtlichen Belange des Stadtbezirks Westbevern werden bei den künftigen Planungen durch die neue Stadt Telgte angemessen berücksichtigt; dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Stadt Telgte Rücksicht zu nehmen.

(4) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die neue Stadt Telgte für die Sicherstellung und für den Ausbau einer zentralen Wasserversorgung und der Entwässerungsanlagen sorgen. Ebenso wird sie auch das Straßen- und Wegenetz ausbauen.

(5) Insgesamt sind im Stadtbezirk Westbevern von der Stadt Telgte alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Stadtgebietes Westbevern notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Fortführung und Verwirklichung folgender Maßnahmen, die bereits von der Gemeinde Westbevern in eigener Zuständigkeit oder mit anderen Trägern geplant bzw. deren Verwirklichung in Angriff genommen sind:

- a) Errichtung einer Turnhalle an der Grundschule in Westbevern-Dorf,
- b) Errichtung eines Kindergartens in Westbevern-Dorf,
- c) Errichtung einer zentralen Kläranlage in Westbevern-Dorf,
- d) Errichtung eines Sportzentrums in Westbevern-Vadrup,
- e) Verwirklichung der rechtskräftigen und in Planung befindlichen Bebauungspläne.

(6) Die neue Stadt Telgte erkennt an, daß

- a) der Ausbau der Ortsdurchfahrten der L 588 im Stadtgebiet Westbevern,
- b) der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße MS 76 (Westbevern-Vadrup-Telgte),
- c) der Ausbau der Radwege entlang der L 588 zwischen Westbevern-Vadrup und dem Gebiet der jetzigen Stadt Telgte

notwendige Maßnahmen darstellen. Die neue Stadt Telgte wird daher durch Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Straßenbaulastträger sowie mit den für eine Bezuschussung dieser Maßnahmen zuständigen Behörden zu erreichen versuchen, die Durchführung dieser Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erwirken und in diesem Falle die erforderlichen Eigenmittel im Rahmen ihrer Finanzkraft in die Investitionsprogramme aufzunehmen.

(7) Die neue Stadt Telgte verpflichtet sich, ihre Gebäude und öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk Westbevern im bisherigen Umfang ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen.

Die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Jugend- und Sportwesens werden nach dem Durchschnitt der letzten 2 Rechnungsjahre (1972 und 1973) für 3 Jahre weitergewährt.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die neue Stadt Telgte verpflichtet sich, die Löschgruppen Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadrup entsprechend den Erfordernissen des Feuerschutzes weiterhin ausreichend auszurüsten.

§ 9

Überleitung der Bediensteten

Die Arbeiter der Gemeinde Westbevern werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften (§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz) übergeleitet. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten und Arbeitsorten weiterbeschäftigt werden. Ist die Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz nicht zu umgehen, so ist möglichst eine gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

Telgte/Westbevern, den 25. Mai 1973

Gebietsänderungsvertrag

Gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Telgte, dem Amt Telgte, der Gemeinde Einen und dem Amt Ostbevern folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung einer Teilfläche der Gemeinde Einen im Wege der Grenzkorrektur in die Stadt Telgte zu treffen sind.

§ 2

Vermögensregelung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Einen, soweit es innerhalb der einzugliedernden Fläche liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Telgte über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in der einzugliedernden Teilfläche der Gemeinde Einen geltende Ortsrecht tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Stadt Telgte.

(2) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Einen für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt hat, gelten 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung für den einzugliedernden Teil der Gemeinde Einen weiter.

(3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den einzugliedernden Teil der Gemeinde Einen beziehen, ist die Stadt Telgte berechtigt und verpflichtet.

Einen/Ostbevern, den 28. Mai 1973

Telgte, den 29. Mai 1973

Anlage 8 c

Ergänzende Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Münster zum Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Telgte, dem Amt Telgte, der Gemeinde Einen und dem
Amt Ostbevern vom 28./29. Mai 1973**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil der
Gemeinde Einen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Telgte.

§ 2

Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 128 ff. des
Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

Münster, den 29. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird

zwischen

dem Amt Telgte,
der Stadt Telgte

und

der Stadt Greven

folgender Gebietsänderungsvertrag beschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Greven in die Stadt Telgte zu treffen sind.

§ 2

Auseinandersetzung

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Greven geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Telgte eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Telgte über.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das in dem eingegliederten Gemeindeteil geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm außer Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Telgte, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, ist die Stadt Telgte berechtigt und verpflichtet.
- (4) Im Bereich des einzugliedernden Gemeindeteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Telgte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich des einzugliedernden Gemeindeteiles gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Telgte.

§ 5

Bezirksausschuß

Die Zuständigkeit der von der neuen Stadtvertretung Telgte für die Ortsteile Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп aufgrund des zwischen der Stadt Telgte und der Gemeinde Westbevern geschlossenen Gebietsänderungsvertrages zu wählenden Bezirksausschusses im Sinne des § 13 Abs. 2 GO erstreckt sich auch auf den Schultenhook. Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der Stadt Telgte.

§ 6

Förderung des Gemeindeteiles Schultenhook

Die Stadt Telgte wird entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung das vorhandene Straßen- und Wegenetz im Schultenhook unterhalten und weiter ausbauen.

Greven, den 24. Mai 1973

Telgte, den 29. Mai 1973

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Münster (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Handorf in die Stadt Telgte,
2. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Handorf aus dem Amt Sankt Mauritz

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den in die Stadt Telgte einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Handorf geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Telgte in Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den in die Stadt Telgte einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Handorf geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort; das Recht der Stadt Telgte, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Telgte einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Handorf beziehen, ist die Stadt Telgte berechtigt oder verpflichtet.

Münster (Westf.), den 6. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 8 f

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ostbevern in die Stadt Telgte

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Ostbevern geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Telgte über.
- (2) Die Stadt Telgte übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Ostbevern im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Telgte übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Ostbevern findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Stadt Telgte in Kraft.
- (2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Stadt Telgte berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Telgte.

§ 4

Die Zuständigkeit des gemäß § 6 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Telgte, der Gemeinde Westbevern und dem Amt Telgte vom 25. Mai 1973 zu bildenden Bezirksausschusses erstreckt sich auch auf die einzugliedernden Gebietsteile.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Milte, der Gemeinde Ostbevern und dem Amt Ostbevern wird gem. § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung einer Teilfläche der Gemeinde Milte im Wege der Grenzkorrektur in die Gemeinde Ostbevern zu treffen sind.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Milte, soweit es innerhalb der einzugliedernden Fläche liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Ostbevern über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

Das in der einzugliedernden Teilfläche der Gemeinde Milte geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Ostbevern.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Milte gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ostbevern.

§ 5

Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren oder Steuern, die sich auf den einzugliedernden Teil der Gemeinde Milte beziehen, ist die Gemeinde Ostbevern berechtigt und verpflichtet.

Milte/Ostbevern, den 28. Mai 1973

Anlage 9 b

Gebietsänderungsvertrag

Gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen dem Amt Telgte, der Gemeinde Westbevern, der Gemeinde Ostbevern und dem Amt Ostbevern folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteiles Westbevern-Brock — im folgenden als Westbevern-Brock bezeichnet — in die Gemeinde Ostbevern zu treffen sind.

§ 2

Vermögensregelung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Westbevern, soweit dieses in Westbevern-Brock liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Ostbevern über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Westbevern, soweit dieses in Westbevern-Brock liegt, geht in gleicher Weise unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Ostbevern über. Dies gilt auch für das bewegliche Vermögen der Löschgruppe Westbevern-Brock der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Telgte.

(3) Die nachstehend wiedergegebenen Darlehen, die von der Gemeinde Westbevern ausschließlich zur Mitfinanzierung von Investitionsmaßnahmen in Westbevern-Brock aufgenommen worden sind, übernimmt die neue Gemeinde Ostbevern vorbehaltlich der Zustimmung der Darlehnsgläubiger gem. § 414 ff. BGB ab 1. Januar 1975:

Art des Darlehens	Höhe der Ursprungsschuld	Schuldenstand am 31. Dezember 1972
Darlehen der Kreissparkasse Münster für die Erweiterung der Schule in Brock	154 700	94 763
Darlehen der Westf. Landschaft in Münster für den Ausbau des Weges „Kattmannskämper Weg“	8 500	4 664
Darlehen der Westf. Landschaft in Münster für den Ausbau des Weges „Grevener Damm“ (I. BA)	7 000	3 480
Darlehen der Landesbank Westfalen in Münster für den Ausbau des Weges „Grevener Damm“ (II. BA)	7 000	2 370
Darlehen der Westf. Landschaft in Münster für den Ausbau des Weges „Mühlenweg“	12 000	8 603
Darlehen der Westf. Landschaft in Münster für den Ausbau des Weges „Holtmann“	4 000	3 299

ERP-Darlehen der Kreditanstalt		
f. d. Wiederaufbau für die		
Kanalisation in Westbevern-Brock	38 800	34 450
Kreditmarktdarlehen für die		
Errichtung der biologischen		Die Aufnahme dieses
Kläranlage in Westbevern-Brock	146 000	Darlehens erfolgt im
		Rechnungsjahr 1973

(4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Schulen

(1) Die Sonderschüler aus Westbevern-Brock sollen auch künftig die Sonderschule der Stadt Telgte besuchen. Zu diesem Zweck und mit dem Ziel, sämtliche Sonderschüler der neuen Gemeinde Ostbevern in der Sonderschule Telgte beschulen zu lassen, soll mit der neuen Stadt Telgte auf der Grundlage der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und der Gemeinde Westbevern vom 2. Mai 1972 (Amtsblatt des Kreises Münster vom 5. Juli 1972 S. 163) eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Die weitere Einschulung der bisher die Grundschule in Westbevern-Dorf besuchenden Grundschüler aus Westbevern-Brock übernimmt vom Beginn des auf die Neuordnung folgenden Schuljahres die Gemeinde Ostbevern. Das gleiche gilt für die Schüler aus Westbevern-Brock, die bisher die „Volksschule alter Art“ in Westbevern-Vadруп besucht haben. Diese Schüler werden vom Beginn des auf die Neuordnung folgenden Schuljahres in die Hauptschule Ostbevern eingeschult.

§ 4

Kindergarten

Für den im Schulgebäude in Westbevern-Brock bestehenden Kindergarten der kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu zu Westbevern-Brock tritt die neue Gemeinde Ostbevern zum 1. Januar 1975 vorbehaltlich der Genehmigung der kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu zu Westbevern-Brock und der Zustimmung des Generalvikariats in Münster in den Vertrag zwischen der Kirchengemeinde Herz-Jesu zu Westbevern-Brock und der Gemeinde Westbevern vom 19. Mai 1972 an Stelle der Gemeinde Westbevern ein.

§ 5

Müllabfuhr

Im Interesse einer weiteren ordnungsmäßigen Durchführung der Müllabfuhr in Westbevern-Brock tritt die neue Gemeinde Ostbevern in den zwischen der Gemeinde Westbevern und dem Fuhrunternehmen Böckenholt in Hiltrup bestehenden Vertrag vom 25. Januar 1966 einschließlich der Nachtragsverträge vom 13. Dezember 1968 und 15. April 1971 vorbehaltlich der Zustimmung des Unternehmers ein, soweit die Durchführung der Müllabfuhr in Westbevern-Brock in Betracht kommt.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in Westbevern-Brock geltende Ortsrecht tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgeset-

zes außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Ostbevern.

(2) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Westbevern für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt hat, gelten 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung für Westbevern-Brock weiter.

(3) Die im Zeitpunkt der Neugliederung in Westbevern-Brock bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Gebietsänderung weiter.

(4) In Westbevern-Brock bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, Satzungen nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Satzungen über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschößflächenzahlen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Ostbevern und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) Die neue Gemeinde Ostbevern wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes die bisherigen Planungsabsichten und Zielvorstellungen der Gemeinde Westbevern für Westbevern-Brock weitestmöglich berücksichtigen.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf Westbevern-Brock beziehen, ist die neue Gemeinde Ostbevern berechtigt und verpflichtet.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in Westbevern gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Ostbevern.

§ 8

Bezirksausschuß

Für Westbevern-Brock wird für die erste auf die Neugliederung folgende Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde Ostbevern ein Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 GO durch die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Ostbevern gewählt. Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ostbevern. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode wird der Rat der neuen Gemeinde Ostbevern entscheiden, ob der Bezirksausschuß bestehen bleibt.

§ 9

Förderung des Gemeindeteiles Westbevern-Brock

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die neue Gemeinde Ostbevern wird Westbevern-Brock so fördern, daß dort eine kontinuierliche Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur- und Bildungswesens und für die Sportförderung.

(3) Die örtlichen Belange Westbevern-Brocks werden bei den künftigen Planungen durch die neue Gemeinde Ostbevern angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Gemeinde Ostbevern Rücksicht zu nehmen.

(4) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die neue Gemeinde Ostbevern für die Sicherstellung und für den Ausbau einer zentralen Wasserversorgung und der Entwässerungsanlagen sorgen. Ebenso wird sie auch das Straßen- und Wegenetz ausbauen.

(5) Insgesamt sind im Gemeindebezirk Westbevern-Brock von der Gemeinde Ostbevern alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dieses sinnvoll ist. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Gemeindebezirks Westbevern-Brock notwendig sind.

(6) Die Gemeinde Ostbevern erkennt an, daß der Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 830 und der L 1155 in Westbevern-Brock eine notwendige Maßnahme darstellt. Die Gemeinde Ostbevern wird daher durch Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Straßenbaulastträger zu erreichen versuchen, diesen Ausbau zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erwirken und in diesem Falle die erforderlichen Eigenmittel im Rahmen ihrer Finanzkraft in die Investitionsprogramme aufzunehmen. Ebenso wird die Gemeinde Ostbevern durch Verhandlungen mit den öffentlichen Verkehrsträgern die verkehrsmäßige Nahversorgung des Ortsteiles Westbevern-Brock zum Ortszentrum Ostbevern und zu den Nachbargemeinden, insbesondere zur Stadt Telgte, zu erreichen versuchen.

(7) Die neue Gemeinde Ostbevern verpflichtet sich, ihre Gebäude und öffentlichen Einrichtungen in Westbevern-Brock im bisherigen Umfang ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Jugend- und Sportwesens werden nach dem Durchschnitt der letzten 2 Rechnungsjahre (1972 und 1973) für 3 Jahre weitergewährt.

§ 10

Sportplatz

Die neue Gemeinde Ostbevern tritt in den zwischen dem Grundstückseigentümer Heinz Reinker, Westbevern-Brock 27, und der Gemeinde Westbevern bestehenden Pachtvertrag über die Anpachtung des Sportplatzes in Westbevern-Brock vom 3. September 1957 vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers ein.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr

Die neue Gemeinde Ostbevern verpflichtet sich, die bestehende Löschgruppe Westbevern-Brock entsprechend den Erfordernissen des Feuerschutzes weiterhin ausreichend auszurüsten.

Ostbevern, den 28. Mai 1973

Telgte/Westbevern, den 29. Mai 1973

Anlage 9-c

Bestimmungen

**des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in
Warendorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Auflösung
des Amtes Ostbevern**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das Amt Ostbevern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Ostbevern
ist die Gemeinde Ostbevern.

§ 2

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Amtes Ostbevern geht
nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-
rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Ostbevern unent-
geltlich über.

§ 3

Weitere Auseinandersetzungsansprüche hinsichtlich des Vermögens des
Amtes Ostbevern bestehen nicht.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Auflösung des Amtes Ostbevern
übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ostbevern werden in ent-
sprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Warendorf, den 20. Juni 1973

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Olfen, der Gemeinde Kirchspiel Olfen und dem Amt Olfen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Stadt Olfen und Kirchspiel Olfen zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Das Amt Olfen wird aufgelöst.

§ 2

Benennung der neu gebildeten Gemeinde

Die neue Gemeinde erhält den Namen Olfen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Olfen und Kirchspiel Olfen sowie des Amtes Olfen.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich sowie die Satzung über die Benutzung des Amtsfriedhofes und die dazu erlassene Gebührensatzung bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Stadt Olfen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich

anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Bildung von Gemeindebezirken

(1) Der Ortsteil Vinnum in der bisherigen Gemeinde Kirchspiel Olfen bildet nach der Neugliederung einen Gemeindebezirk. Dieser führt in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen den Namen „Vinnum“ weiter.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Olfen auf die neue Stadt Olfen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Olfen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Sonstige Verpflichtungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der bisherigen Ratsvertretungen sicherzustellen, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Olfen, den 17. Mai 1973

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

- a) der Stadt Lüdinghausen
- b) der Gemeinde Seppenrade und
- c) dem Amt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen, der Rat der Gemeinde Seppenrade und die Amtsvertretung Lüdinghausen haben in einer gemeinsamen Sitzung am 24. Mai 1973 folgenden Gebietsänderungsvertrag vereinbart.

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Seppenrade in die Stadt Lüdinghausen im Rahmen der kommunalen Neugliederung zu treffen sind.

§ 1

(1) Die Gemeinde Seppenrade wird in die Stadt Lüdinghausen eingegliedert, wobei die Stadt Lüdinghausen die Ortschaft Seppenrade so fördern wird, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. In der Ortschaft Seppenrade sind von der Stadt Lüdinghausen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

(2) Das Amt Lüdinghausen wird aufgelöst.

(3) Rechtsnachfolger der Gemeinde Seppenrade und des Amtes Lüdinghausen ist die Stadt Lüdinghausen.

§ 2

(1) Das in der Gemeinde Seppenrade geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Seppenrade tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in der Gemeinde Seppenrade und im Amte Lüdinghausen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Lüdinghausen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt; in diesem Falle gelten für den Bereich der Gemeinde Seppenrade die Real-Steuerhebesätze, die in der Gemeinde Seppenrade vor der Neugliederung gültig sind, bis zum Ende des Haushaltsjahres.

(4) Von der Gemeinde Seppenrade rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben in Kraft.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Seppenrade gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lüdinghausen.

§ 4

(1) Das Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Seppenrade bildet eine Ortschaft gemäß § 13 GO.

(2) Für diese Ortschaft wird ein Ortsausschuß gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben dieses Ortsausschusses regelt die Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen, wobei sich die Vertragspartner einig sind, daß der Ortsausschuß nach § 28 Abs. 2 GO im angemessenen Umfange Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Ortschaft erhält.

(3) Das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Lüdinghausen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 355 ff.) i. V. m. § 2 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Lüdinghausen-Land vom 28. Juni 1968 (Bildung eines Bezirksausschusses für das Gebiet der früheren Gemeinde Lüdinghausen-Land) bleiben unberührt.

§ 5

Das Dorf Seppenrade und die 5 Bauerschaften der Gemeinde Seppenrade werden als Orts- bzw. Straßenbezeichnung weitergeführt.

§ 6

Die Stadt Lüdinghausen wird den Belangen der Bevölkerung von Seppenrade Rechnung tragen. Sie wird daher u. a.:

- a) bestrebt sein, Wappen, Banner und Siegel der Gemeinde Seppenrade in das Wappen, Banner und Siegel der Stadt Lüdinghausen aufzunehmen; § 11 Abs. 3 GO bleibt unberührt;
- b) die bestehenden kommunalen Einrichtungen in Seppenrade, wie z. B. Straßen, Wege und Plätze, Kanalisation und Kläranlagen, Kindergarten und -spielplätze, Sportanlagen, Trauerhalle, Rosengarten, in einem den Bedürfnissen entsprechenden Zustand erhalten und unterhalten sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel und soweit notwendig ausbauen;
- c) insbesondere die Grundschule in Seppenrade im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten und ausbauen;
- d) die im Entwurf des vom Amt Lüdinghausen in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes für das Amt Lüdinghausen zum Ausdruck gebrachte Entwicklung des Gebiets der Gemeinde Seppenrade weiter verfolgen und die Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Gebiet der Gemeinde Seppenrade, soweit sie mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen, mit dem Ziele der Verwirklichung fortsetzen bzw. neu betreiben;
- e) das bisherige rege Jugend- und Vereinswesen fördern.

§ 7

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Seppenrade und des Amtes Lüdinghausen werden unter Wahrung des Besitzstandes in den Dienst der Stadt Lüdinghausen übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung.

(3) Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen entsprechend.

Lüdinghausen, den 30. Mai 1973

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

den Gemeinden

**Bösensell,
Ottmarsbocholt,
Senden,
Venne**

und den Ämtern

**Ottmarsbocholt,
Roxel**

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Bösensell, Ottmarsbocholt, Senden und Venne zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Senden“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Gemeinde Senden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bösensell, Ottmarsbocholt, Senden und Venne sowie des Amtes Ottmarsbocholt. Diese Gemeinden und das Amt werden im folgenden als „Gebietskörperschaft“ bezeichnet.
- (2) Die Gemeinde Bösensell scheidet spätestens mit Inkrafttreten der Neugliederung aus dem Planungsverband Albachten-Bösensell-Nienberge-Roxel aus.
- (3) Die Gemeinde Bösensell scheidet mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aus dem Amtsverband Roxel aus.

§ 3**Auseinandersetzung**

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Amtes Ottmarsbocholt geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Senden über.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Senden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Senden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gebietskörperschaften bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gebietskörperschaften für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzt haben, gelten 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde Senden können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen und den in der neuen Gemeinde Senden geltenden Sätzen gewahrt bleibt.
- (5) Die im Zeitpunkt der Neugliederung in den Gebietskörperschaften bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Gebietsänderung weiter.
- (6) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmte Frist. Das gilt auch für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Senden“ vom 11. Juli 1972 gemäß § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierung und Entwicklungsmaßnahmen — Städtebauförderungsgesetz — vom 27. Juli 1971. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (7) Soweit im Gebiet der Gebietskörperschaften Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 6 KAG technisch getrennt betrieben werden, wird die neue Gemeinde Senden für jede dieser Einrichtungen oder Anlagen getrennt kostendeckende Beitrags- und Gebührensätze festsetzen.
- (8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (9) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf Gebietskörperschaften beziehen, ist die neue Gemeinde Senden berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Senden.

§ 6

Bezirke, Bezirksausschuß

- (1) Bezirke der neuen Gemeinde Senden (Gemeindebezirke) bilden:
- a) die bisherige Gemeinde Bösensell abzüglich des nach Nottuln auszugliedernden Gemeindeteils;
der Gemeindebezirk erhält die Bezeichnung „Senden-Bösensell“,
 - b) die bisherigen Gemeinden Ottmarsbocholt und Venne;
der Gemeindebezirk erhält die Bezeichnung „Senden-Ottmarsbocholt“.
- Unbeschadet der Bezirkseinteilung führt die ehemalige Gemeinde Venne die Bezeichnung „Senden-Venne“^{*)}.

(2) Für die Bezirke werden Bezirksausschüsse gebildet.

(3) Dem Bezirksausschuß gehören an:

- a) Senden-Bösensell 7 Mitglieder,
- b) Senden-Ottmarsbocholt 9 Mitglieder.

Ratsmitglieder, die in dem Gemeindebezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Gemeindebezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Gemeindebezirk wohnenden Bürgern. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat im Gemeindebezirk berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören.

(4) Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen der ihm nach § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Vorschriften in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(5) Der Bezirksausschuß ist vor der Beschlußfassung im Rat der neuen Gemeinde Senden zu den Angelegenheiten zu hören, die den jeweiligen Gemeindebezirk in besonderem Maße betreffen. Dies gilt insbesondere

- a) für die Aufstellung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen für den jeweiligen Gemeindebezirk,
- b) für die Erstellung und Aufhebung von gemeindlichen Einrichtungen und Dienststellen im jeweiligen Gemeindebezirk.

Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Senden.

^{*)} Wegen der Bedeutung des Ausflugsverkehrs in Venne ist die Erhaltung des Namens „Venne“ wünschenswert und richtig.

§ 7

Verwaltungsnebenstellen

In Ottmarsbocholt wird eine Verwaltungsnebenstelle errichtet, die in der Regel mit einer Dienstkraft besetzt wird. In Bösensell besteht ein nebenamtlich geführtes Standesamt. Über seine eventuelle Auflösung soll der Rat der neuen Gemeinde Senden erst dann entscheiden, wenn der derzeitige Amtsinhaber nicht mehr in der Lage ist, die Dienstgeschäfte zu führen.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der genannten Gebietskörperschaften werden in entsprechende Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Ottmarsbocholt und Bösensell bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Senden bestehen.
- (2) Die neue Gemeinde Senden übernimmt die Leistungen der bisherigen Träger an die in Absatz 1 aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppen.

§ 10

Förderung der Gemeindebezirke

- (1) Die neue Gemeinde Senden wird die in § 6 genannten Gemeindebezirke so fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens; das gleiche gilt für Betriebskostenzuschüsse an Altenbegegnungsstätten, Familienpflegestationen, Schwesternstationen und Kindertagesstätten.
- (2) Die örtlichen Belange dieser Gemeindebezirke werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Gemeinde Senden Rücksicht zu nehmen.
- (3) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die neue Gemeinde Senden für die Sicherstellung und für den Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen sorgen. Insoweit wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentliche Beleuchtung erweitern und verbessern.
- (4) Insgesamt sind in den neuen Gemeindebezirken von der neuen Gemeinde Senden alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzelnen Gemeindebezirke notwendig sind. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird die neue Gemeinde Senden dafür sorgen, daß innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke auch die verschiedenen Wohnbereiche mit den notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausgestattet werden, so daß ihre örtliche Grundversorgung gesichert ist.
- (5) Die neue Gemeinde Senden ist grundsätzlich bereit, die im Rahmen der Flurbereinigung durch die Teilnehmergeinschaft ausgebauten Wirtschaftswege zu übernehmen und zu unterhalten; das gleiche gilt für die Wasserläufe, soweit kein Unterhaltungsverband besteht. Einzelzustimmung bleibt vorbehalten.
- (6) Die neue Gemeinde Senden wird die in den Gemeindebezirken gelegenen Schulen erhalten und fördern, soweit dieses im Rahmen eines geordneten Schulbetriebes möglich und mit dem Schulentwicklungsplan vereinbar ist.

(7) Die neue Gemeinde Senden verpflichtet sich, die in den Gemeindebezirken liegenden Friedhöfe zu erhalten und den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu erweitern.

(8) Die neue Gemeinde Senden verpflichtet sich, Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den neuen Gemeindebezirken im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Sportwesens werden zumindest nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre (1972—1974) für 3 Jahre weitergewährt.

II.

Einzelregelungen

§ 11

Einzelregelungen

Einzelregelungen für die bisherige Gemeinde Bösensell:

1. Erlöse aus dem anteiligen Amtsvermögen Roxel werden im Gemeindebezirk „Senden-Bösensell“ eingesetzt. Die Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht erfolgt in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Münster als Rechtsnachfolgerin des Amtes Roxel und der neuen Gemeinde Senden als Rechtsnachfolgerin der bisherigen amtsangehörigen Gemeinde Bösensell.
2. Im Gemeindebezirk „Senden-Bösensell“ erfolgt der Bau eines Zwei- bzw. Drei-Gruppen-Kindergartens in kommunaler Trägerschaft, soweit hierzu ein freier Träger nicht bereit ist und entsprechender Bedarf vorliegt.
3. Die neue Gemeinde Senden wird ihren Einfluß daraufhin geltend machen, daß die vorhandenen Jagdbezirke im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bösensell in ihren bisherigen Grenzen erhalten bleiben.
4. a) Grundschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes aus dem Gebiet Bösensell die Grundschule in Albachten besuchen, können bis zur Beendigung der Grundschulzeit in dieser Schule verbleiben.
 b) Hauptschüler aus Bösensell, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes die Hauptschule Roxel besuchen, können bis zur Beendigung der Hauptschulzeit in dieser Schule verbleiben.
 c) Voraussetzung zu a) und b) ist das Zustandekommen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Münster als Rechtsnachfolgerin der beiden Schulen und der neuen Gemeinde Senden. Die Regelung muß weiterhin im Einklang mit den Schulentwicklungsplänen stehen.

Einzelregelung für die bisherige Gemeinde Ottmarsbocholt:

Die neue Gemeinde Senden wird ihren Einfluß daraufhin geltend machen, daß die vorhandenen Jagdbezirke im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ottmarsbocholt in ihren Grenzen erhalten bleiben.

Einzelregelung für die bisherige Gemeinde Venne:

Die neue Gemeinde Senden wird ihren Einfluß daraufhin geltend machen, daß die vorhandenen Jagdbezirke im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Venne in ihren Grenzen erhalten bleiben.

Senden, den 28. Mai 1973

Anlage 13

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Capelle, Nordkirchen und Südkirchen sowie dem Amt Nordkirchen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Capelle, Nordkirchen und Südkirchen zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Nordkirchen erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde Nordkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Capelle, Nordkirchen und Südkirchen sowie dem Amtes Nordkirchen.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht einschließlich der Satzung des Amtes Nordkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen in den Gemeinden Capelle, Nordkirchen und Südkirchen sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amtes Nordkirchen in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Nordkirchen gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Nordkirchen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des lautenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden und das bisherige Amt beziehen, ist die neue Gemeinde Nordkirchen berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

- (1) Die Gebiete der bisherigen Gemeinden Capelle, Nordkirchen und Südkirchen bilden Bezirke der neuen Gemeinde Nordkirchen.
- (2) Die Bezirke der bisherigen Gemeinden Capelle und Südkirchen führen in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen folgende Namen:
 - Ortsteil Capelle
 - Ortsteil Südkirchen

§ 6

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

- (1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die neue Gemeinde hat durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß der Fortbestand der in den bisherigen Gemeinden bestehenden Einrichtungen gewährleistet wird.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) Erhaltung der Grundschulen, soweit schulaufsichtliche oder sonstige Landesinteressen nicht entgegenstehen;
 - b) Unterstützung und Förderung der sozialen Einrichtungen (Krankenhaus mit angeschlossener Altenpflegestation, Altenbegegnungsstätte, Kindergärten, Dorfhelferin);
 - c) Aufrechterhaltung der Löschzüge der jetzigen Amtsfeuerwehr in den Ortsteilen und Sicherstellung einer ausreichenden feuerwehrtechnischen Ausrüstung für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren;
 - d) Bestand der Friedhöfe in den Ortsteilen einschließlich Ausbau und Erweiterung nach den vorhandenen Plänen.
- (3) Im Rahmen der schulaufsichtlichen und der den sonstigen Landesinteressen entsprechenden Möglichkeiten hat die neue Gemeinde nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß an der Hauptschule ein 10. Schuljahr eingerichtet und eine Turnhalle gebaut wird.
- (4) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde alle kommunalen Maßnahmen fortzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Dazu gehört vor allem, daß

- a) die Benutzungsmöglichkeiten der Sportstätten der Landesfinanzschule durch die Schüler, Vereine und Einwohner erhalten bleibt,
- b) die kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Landesfinanzschule weiterhin gefördert werden,
- c) die Tätigkeit der Vereine einschließlich des Ferienhilfswerks in den bisherigen Gemeinden auch in Zukunft angemessen unterstützt wird,
- d) das Verfahren der beschlossenen, aber noch nicht rechtskräftigen Bebauungspläne in den Ortsteilen zügig weitergeführt wird,
- e) die vollständige Erschließung der Ortskerne, der vorhandenen Siedlungs- und Gewerbegebiete (Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Straßenbau) sichergestellt wird,
- f) die Bemühungen zur Verschönerung der Ortsteile verstärkt werden, insbesondere die Unterstützung der in diesem Zusammenhang sichtbaren Bürgerinitiativen,
- g) dafür Sorge getragen wird, daß im bisherigen Umfang im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Landesfinanzschule in den Ortsteilen Finanzschüler untergebracht werden,
- h) die Förderung des Fremdenverkehrs verbessert wird.

(5) Insgesamt soll die neue Gemeinde alle notwendigen Maßnahmen zur Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner treffen. Sie hat unverzüglich einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, der eine sinnvolle Weiterentwicklung der Ortsteile im Rahmen der Gesamtkonzeption gewährleistet und die Förderung und Unterstützung der vom Kreis Lüdinghausen aufgestellten Freizeit- und Bildungsplanung ermöglicht.

(6) In der bisherigen Gemeinde Capelle ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt der Landstraße 584, die Fertigstellung des letzten Bauabschnittes der Ortsentwässerung, der Ausbau der Sportplatzanlage mit dem Bau eines Umkleidegebäudes sowie die Anlage von Wanderwegen, insbesondere die Anbindung des Baugebietes „Haverkampring“ an den Bereich „Ichterloh“ zu fördern.

Unterstützen soll die neue Gemeinde im Bereich der bisherigen Gemeinde Nordkirchen die Verbesserung der Sportmöglichkeiten einschließlich der Anlage eines Fußweges zum vorhandenen Sportplatz, den Bau einer Friedhofskapelle, die weitere Sanierung des Ortsbereichs „Pläskén“, die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sowie die Schaffung einer zentralen Buswartehalle und den Ausbau der Bergstraße mit einer Mehrzweckspur bis zum Hause Nr. 19.

Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Südkirchen hat die neue Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß die zügige Durchführung des Ausbaues der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 20 einschließlich der damit verbundenen Sanierung, der Ausbau der abgestuften Landstraße (Nordkirchener/Oberstraße), der Ausbau des Sportplatzgeländes nach den vorliegenden Planungen sowie die Erhaltung und Schaffung von Wanderwegen, insbesondere die Anbindung an den Bereich des Schloßparks, verwirklicht wird.

Capelle/Nordkirchen/Südkirchen, den 24. Mai 1973

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdinghausen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Gemeinde Ascheberg,
2. der Auflösung des Amtes Herbern

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Das Amt Herbern wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Ascheberg.

§ 2

(1) Das in der Gemeinde Herbern belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Herbern geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Ascheberg über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Herbern geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Ascheberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Ascheberg befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Ascheberg bleibt das bisher in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Herbern geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ascheberg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Ascheberg.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die des Amtes Herbern bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde Ascheberg, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Ascheberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Ascheberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Gemeinden und Gebietsteile beziehen (Gemeinde Herbern, Amt Herbern), ist die neue Gemeinde als Rechtsnachfolgerin berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Ascheberg.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Herbern gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Lüdinghausen, den 26. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 15

Bestimmungen

**des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Beckum
über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
des Zusammenschlusses der Gemeinden Stadt Beckum und Neubeckum
zu einer neuen amtsfreien Stadt mit dem Namen
Beckum**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Stadt Beckum und Neubeckum ist die neue Stadt Beckum.

§ 2

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Beckum bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Beckum gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Beckum als Hauptsatzung der neuen Stadt Beckum weiter.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

Das Recht der neuen Stadt Beckum, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die von den Gemeinden Stadt Beckum und Neubeckum rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW, bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Beckum und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden Stadt Beckum und Neubeckum beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Beckum.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Beckum, den 7. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 16 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Ennigerloh

und

den Gemeinden Enniger und Ostenfelde sowie den
Ämtern Beelen und Sendenhorst

wird

nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gebietsänderung und Name der neuen Gemeinde

(1) Die Gemeinden Enniger und Ostenfelde werden in die Gemeinde Ennigerloh eingegliedert; sie bilden jeweils einen Ortsteil der Gemeinde Ennigerloh gemäß § 13 der Gemeindeordnung und führen für ihren Teil den bisherigen Namen weiter.

(2) Die Gemeinde Enniger scheidet aus dem Amtsverband Sendenhorst und die Gemeinde Ostenfelde aus dem Amtsverband Beelen aus.

(3) Die Gemeinde Ostenfelde ist durch das Amt Beelen Mitglied des „Zweckverbandes für die Kassenverwaltung des Amtes Beelen, der Stadt Freckenhorst und der Gemeinde Everswinkel“.

Mit der vorgeschlagenen Gebietsänderung wird die Gemeinde Beelen allein Rechtsnachfolgerin des Amtes Beelen in diesem Zweckverband. Über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinde Ostenfelde, bezogen auf die Durchführung der Haushaltssatzung des Rechnungsjahres, in dem die Gebietsänderung wirksam wird, muß zwischen der Gemeinde Ennigerloh und dem Zweckverband eine besondere Vereinbarung noch getroffen werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Ennigerloh wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller Vermögens- und Schuldenteile sowie Forderungen und Verbindlichkeiten der einzugliedernden Gemeinden.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der neuzugliedernden Gemeinden tritt 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Gemeinde Ennigerloh auch im Gebiet der früheren Gemeinden Enniger und Ostenfelde.

(2) Bei der Gestaltung neuen Ortsrechts ist auf die besonderen Belange der Ortsteile Enniger und Ostenfelde Rücksicht zu nehmen.

(3) Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Ennigerloh für den gesamten Gemeindebereich. Bekanntmachungen sind nachrichtlich an den Bekanntmachungsstellen in den bisherigen Gemeinden auszuhängen.

(4) Unbeschadet des Wirksamwerdens der Eingliederung bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres, für das sie erlassen wurden, in Kraft.

(5) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinden Enniger und Ostenfelde für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten in den einzugliedernden Gebieten für 5 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in den einzugliedernden Gebieten die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Ennigerloh und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den Bereich der einzugliedernden Gemeinden beziehen, ist der Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Ortsvorsteher/Ortsausschuß

Innerhalb von 6 Monaten nach der Neugliederung sind für die Ortsteile Enniger und Ostenfelde je 1 Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter oder auf Antrag der Gemeindevertreter eines Ortsteiles für diesen Ortsteil ein Ortsausschuß durch den Rat der neuen Gemeinde zu wählen.

Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben des Ortsvorstehers/Ortsausschusses.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden Enniger und Ostenfelde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ennigerloh.

§ 6

Zusicherungen der Gemeinde Ennigerloh

Die Gemeinde Ennigerloh verpflichtet sich zu folgendem:

1. Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen von Enniger und Ostenfelde, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, sind im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren durchzuführen, wenn zu den Maßnahmen die üblichen Zuschüsse gewährt werden.

2. Die Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie Bürgersteige und sonstige öffentliche Flächen sind in dem erforderlichen Umfang auszubauen und zu unterhalten.
3. Die Verwaltungsnebenstellen in den Ortsteilen Enniger und Ostenfelde sind zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu besetzen.

§ 7

Dienstkräfte

- (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Gemeinde Ennigerloh übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Ostenfelde, den 21. Mai 1973

Beelen, den 23. Mai 1973

Enniger/Ennigerloh/Sendenhorst, den 30. Mai 1973

Anlage 16 b

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Ennigerloh, Enniger und Ostenfelde sowie den Ämtern Beelen und Sendenhorst vom 21./23./30. Mai 1973

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Das bewegliche Vermögen des Amtes Sendenhorst geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Ennigerloh über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Gemeinde Enniger befinden.

Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Sendenhorst findet nicht statt.

Münster, den 29. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Ennigerloh

und

der Gemeinde Westkirchen sowie dem Amt Beelen

wird

nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gebietsänderung und Name der neuen Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Westkirchen wird in die Gemeinde Ennigerloh eingegliedert; sie bildet einen Ortsteil der Gemeinde Ennigerloh gemäß § 13 der Gemeindeordnung und führt für ihren Teil den bisherigen Namen weiter.
- (2) Die Gemeinde Westkirchen scheidet aus dem Amtsverband Beelen aus.
- (3) Die Gemeinde Westkirchen ist durch das Amt Beelen Mitglied des „Zweckverbandes für die Kassenverwaltung des Amtes Beelen, der Stadt Freckenhorst und der Gemeinde Everswinkel“.

Mit der vorgeschlagenen Gebietsänderung wird die Gemeinde Beelen allein Rechtsnachfolgerin des Amtes Beelen in diesem Zweckverband. Über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinde Westkirchen, bezogen auf die Durchführung der Haushaltssatzung des Rechnungsjahres, in dem die Gebietsänderung wirksam wird, muß zwischen der Gemeinde Ennigerloh und dem Zweckverband eine besondere Vereinbarung noch getroffen werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Ennigerloh wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller Vermögens- und Schuldenteile sowie Forderungen und Verbindlichkeiten der einzugliedernden Gemeinde.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der neuzugliedernden Gemeinde tritt 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Gemeinde Ennigerloh auch im Gebiet der früheren Gemeinde Westkirchen.
- (2) Bei der Gestaltung neuen Ortsrechts ist auf die besonderen Belange des Ortsteiles Westkirchen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Ennigerloh für den gesamten Gemeindebereich. Bekanntmachungen sind nachrichtlich auch an den Bekanntmachungsstellen in der bisherigen Gemeinde auszuhängen.
- (4) Unbeschadet des Wirksamwerdens der Eingliederung bleibt die geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des Rechnungsjahres, für das sie erlassen wurde, in Kraft.

(5) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Westkirchen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten in dem einzugliedernden Gebiet für 5 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in dem einzugliedernden Gebiet die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Ennigerloh und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den Bereich der einzugliedernden Gemeinde beziehen, ist der Rechtsnachfolger dieser Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Ortsvorsteher

Innerhalb von 6 Monaten nach der Neugliederung ist für den Ortsteil Westkirchen ein Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu wählen.

Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben des Ortsvorstehers.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Westkirchen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ennigerloh.

§ 6

Zusicherungen der Gemeinde Ennigerloh

Die Gemeinde Ennigerloh verpflichtet sich zu folgendem:

1. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung von Westkirchen, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, sind im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren durchzuführen, wenn zu den Maßnahmen die üblichen Zuschüsse gewährt werden.
2. Die Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie Bürgersteige und sonstige öffentliche Flächen sind in dem erforderlichen Umfang auszubauen und zu unterhalten.

§ 7

Dienstkräfte

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Gemeinde Ennigerloh übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft. Der geschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 19. Februar 1971 wird aufgehoben.

Westkirchen, den 7. Mai 1973

Beelen, den 23. Mai 1973

Ennigerloh, den 29. Mai 1973

Anlage 16 d**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Neubeckum in die Gemeinde Ennigerloh

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Neubeckum geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Ennigerloh über.
- (2) Die Gemeinde Ennigerloh übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Neubeckum im Zusammenhang mit dem auf die Gemeinde Ennigerloh übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Neubeckum findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Ennigerloh in Kraft.
- (2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Gemeinde Ennigerloh berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ennigerloh.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 29. Juni 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 17 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Vorhelm vom 9. Februar 1972

und

des Rates der Stadt Ahlen vom 10. Februar 1972

wird zwischen der Stadt Ahlen und der Gemeinde Vorhelm gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Vorhelm in die Stadt Ahlen zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Vorhelm scheidet aus dem Amt Sendenhorst aus. Sie schließt sich der Stadt Ahlen unter Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit an. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Ahlen.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Vorhelm geltende Ortsrecht tritt zu Beginn des auf das Wirksamwerden dieses Gebietsänderungsvertrages folgenden Jahres, spätestens jedoch 6 Monate nach der Eingliederung, außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Ahlen auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Vorhelm.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Vorhelm geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zu Beginn eines Jahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Vorhelm geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Jahres weiter; das Recht der Stadt Ahlen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Realsteuerhebesätze der Gemeinde Vorhelm bleiben für eine Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehen. Diese Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Eingliederung folgenden Jahres. Lohnsummensteuer wird innerhalb dieser Frist im Bereich der jetzigen Gemeinde Vorhelm nicht erhoben.

(5) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Vorhelm bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Ahlen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(6) Nach § 39 OBG treten mit Inkrafttreten der Eingliederung die in der Gemeinde Vorhelm geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen außer Kraft. Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt Ahlen in Kraft.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Vorhelm beziehen, ist die Stadt Ahlen berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Vorhelm gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Ahlen.

§ 5

Ortsteile

Die Gemeinde Vorhelm sowie der Ortsteil Tönnishäuschen der Gemeinde Vorhelm bestehen als Ortsteile der Stadt Ahlen weiter und führen neben dem Namen der Stadt Ahlen ihren bisherigen Namen als Bezeichnung des Ortsteiles weiter (Ahlen Ortsteil Vorhelm; Ahlen Ortsteil Tönnishäuschen).

§ 6

Ortsausschuß

(1) Für die einzugliedernde Gemeinde Vorhelm wird ein Ortsausschuß gebildet. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Stadt Ahlen.

(2) Falls Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten, kann der Rat der Stadt Ahlen mit einer zur Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit die in Absatz 1 getroffene Regelung ändern oder aufheben, jedoch nicht vor Ablauf einer Wahlperiode. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Verwaltungsnebenstelle

Die bisherige Verwaltungsnebenstelle Vorhelm des Amtes Sendenhorst bleibt als Verwaltungsnebenstelle der Stadt Ahlen bestehen.

§ 8

Übernahme von Dienstkräften

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Ahlen übergeleitet werden sollen, gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) In Abweichung von § 132 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verpflichtet sich die Stadt Ahlen, nach Maßgabe einer noch zu treffenden Vereinbarung die anteilig auf die Gemeinde Vorhelm entfallenden Versorgungsverpflichtungen zu übernehmen.

(3) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Sicherung einzelner Maßnahmen

Die Stadt Ahlen ist verpflichtet, die bei Inkrafttreten der Eingliederung in der Gemeinde Vorhelm in der Ausführung befindlichen Maßnahmen weiterzuführen und planungs- und ordnungsmäßig zu beenden.

Vorhelm, den 9. Februar 1972

Ahlen, den 10. Februar 1972

Anlage 17 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Beckum über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Stadt Heessen in die Stadt Ahlen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Heessen geht, soweit es in dem in die Stadt Ahlen einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Ahlen über.

(2) Eigentum und Besitz der Stadt Heessen an beweglichen Sachen gehen insoweit unentgeltlich auf die Stadt Ahlen über, als die Sachen ganz oder überwiegend in dem einzugliedernden Gebietsteil genutzt worden sind.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Heessen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt in dem Gebietsteil das Ortsrecht der Stadt Ahlen in Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Bereich des einzugliedernden Gebietsteils bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Ahlen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die Stadt Ahlen einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Heessen beziehen, ist die Stadt Ahlen berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des Gebietsteils, der in die Stadt Ahlen eingegliedert wird, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Ahlen.

Beckum, den 2. Oktober 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Oelde und der Gemeinde Stromberg sowie dem Amt Oelde wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Stromberg in die Stadt Oelde und der Auflösung des Amtes Oelde zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolgerin der in die Stadt Oelde eingegliederten Gemeinde Stromberg und des Amtes Oelde ist die Stadt Oelde.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

(1) Das im Bereich der bisherigen Gemeinde Stromberg geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Oelde im bisherigen Gebiet der Gemeinde Stromberg.

(2) Die in der Gemeinde Stromberg und im Amt Oelde geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Oelde für das Gebiet der neuen Stadt Oelde.

(3) Im Bereich der Gemeinde Stromberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Oelde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Stromberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oelde.

§ 6

Die bisherige Gemeinde Stromberg wird ein Bezirk der Stadt Oelde. Der Bezirk führt zusätzlich zu dem Namen der Stadt Oelde den bisherigen Gemeindegamen als Namen des Bezirks weiter.

§ 7

(1) Um eine Mitwirkung der Bürger an den Entschliefungen des Rates der Stadt Oelde zu gewährleisten, die Erfüllung örtlicher Aufgaben

auf besonders bestimmten Gebieten vorzubereiten und das politische Verantwortungsbewußtsein der Bürger zu erhalten und zu stärken, wird für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Stromberg gemäß § 13 GO ein Bezirksausschuß gebildet.

(2) Dem Bezirksausschuß gehören kraft Amtes die im Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates der Stadt Oelde sowie eine doppelte Anzahl sachkundiger Bürger gleichberechtigt an. Bei der Wahl der sachkundigen Bürger des Bezirksausschusses durch den Rat der Stadt Oelde ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Oelde im Bezirk Stromberg zu berücksichtigen.

(3) Der Rat der Stadt Oelde überträgt dem Bezirksausschuß Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der ihm unter einer besonderen Haushaltsstelle „Förderung des Fremdenverkehrs“ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(4) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(5) Wie bei den Ortsteilen Kirchspiel Oelde, Lette und Sünninghausen wird auch für den Bezirksausschuß Stromberg ein Beamter der Verwaltung bestellt, der an den Sitzungen des Rates der Stadt Oelde teilnimmt.

§ 8

(1) Für die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Oelde gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Oelde und der eingegliederten Gemeinde Stromberg werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften von der Stadt Oelde übernommen.

§ 9

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Stromberg bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde bestehen.

§ 10

(1) Die Bemühungen der Gemeinde Stromberg um Anerkennung als Luftkurort werden fortgeführt. Das vom Rat der bisherigen Gemeinde Stromberg gemäß den Richtlinien des Nordrhein-Westfalen Programmes 1975 für die Gemeinde Stromberg aufgestellte Freizeit- und Erholungsprogramm wird auch nach der kommunalen Neugliederung fortgesetzt. Bei den jährlichen Haushaltsplanberatungen sollen für diesen Zweck besondere Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Der vorliegende Investitionsplan der Gemeinde Stromberg sollte dabei Grundlage sein.

(2) Insbesondere ist die Stadt Oelde daran interessiert, das im Bau befindliche Freibad, so wie im Plan ausgewiesen, fertigzustellen.

(3) Das Gemeindehaus (Amtsnebenstelle) ist für spezielle Angelegenheiten des Bezirks zu erhalten. Es sollen dort insbesondere die Tagungen des Bezirksausschusses und die Sprechtag der Verwaltung stattfinden. Bei Bedarf soll später das Verkehrsbüro hier Aufnahme finden.

§ 11

(1) Die vorhandenen Schulsysteme sollen entsprechend den Bildungsplanungen des Landes NRW in der bisherigen Weise erhalten werden.

(2) Der vorhandene Sportplatz (Tennenplatz) soll nach Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen um einen Rasenplatz erweitert werden.

§ 12

(1) Die im Verfahren noch nicht zum Abschluß gebrachten Bebauungspläne

- 1. Südlich der Speckenstraße**
- 2. Amtsplatz — Marktplatz**
- 3. Auf dem Felde**
- 4. Gewerbegebiet West**

sind zur Rechtskraft zu führen. Bei der Gestaltung des Marktplatzes (Bebauungsplan Amtsplatz — Marktplatz) ist das vorliegende Gutachten des Studiendirektors Schlüter, Werkkunstschule Münster, zu berücksichtigen.

(2) Ein weiterer Bebauungsplan für eine Wohnbebauung im Bereich Unterstromberg, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, ist alsbald aufzustellen, sofern dafür nicht eine neue Kläranlage zu bauen ist.

(3) Bei der Erstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für die Stadt Oelde sind für das Gebiet des Bezirks Stromberg angemessene Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen.

§ 13

Eine Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Bezirk Stromberg durch Gas ist anzustreben. Die vorhandene Ruhrgasleitung bietet sich dazu an.

Oelde, den 26. Februar 1974

Anlage 19 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Diestedde, Liesborn und Wadersloh sowie dem Amt Liesborn-Wadersloh und dem Schulverband Diestedde-Liesborn-Wadersloh wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Diestedde, Liesborn und Wadersloh zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die bisherigen Gemeinden führen nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Diestedde, Liesborn und Wadersloh sowie des Amtes Liesborn-Wadersloh.

(2) Der Schulverband Diestedde-Liesborn-Wadersloh wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

(3) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Wadersloh als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Diestedde, Liesborn und Wadersloh sowie des Amtes Liesborn-Wadersloh auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Liesborn-Wadersloh und des Schulverbandes Diestedde-Liesborn-Wadersloh werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

Es wird erwartet, daß der Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen sichergestellt werden, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Liesborn, den 29. Mai 1973

Diestedde, den 15. Mai 1973

Wadersloh, den 24. Mai 1973

Anlage 19 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Beckum über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Stadt Oelde — Ortsteil Sünninghausen — in die neue Gemeinde Wadersloh

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in dem in die neue Gemeinde Wadersloh einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Oelde — Ortsteil Sünninghausen — geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Erlaß eines neuen einheitlichen Ortsrechts durch die neue Gemeinde Wadersloh in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die neue Gemeinde Wadersloh einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Oelde — Ortsteil Sünninghausen — beziehen, ist die neue Gemeinde Wadersloh berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des in die neue Gemeinde Wadersloh einzugliedernden Gebietsteils der Stadt Oelde — Ortsteil Sünninghausen — gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Beckum, den 3. August 1973

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 20 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Einen, der Stadt Warendorf und dem Amt Ostbevern wird gem. § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Einen — mit Ausnahme des Gebietsteiles, der in die Stadt Telgte eingegliedert werden soll — in die Stadt Warendorf zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Warendorf wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Einen.

§ 3

- (1) Das unbewegliche Vermögen, soweit es im Gebiet der in die Stadt Warendorf einzugliedernden Gemeindeflächen der Gemeinde Einen liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Warendorf über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des einzugliedernden Gebietsteiles der Gemeinde Einen geht ebenfalls auf die Stadt Warendorf über.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Einen findet nicht statt.

§ 4

- (1) Das in dem einzugliedernden Gemeindeteil Einen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Die in dem einzugliedernden Gemeindeteil Einen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Einen für den Bereich der Gemeinde Einen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Warendorf, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5

Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, die Realsteuerhebesätze für die Dauer von 3 Jahren für den Bereich der Gemeinde Einen nicht zu erhöhen.

§ 6

Die für den Bereich der Gemeinde Einen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben in Kraft.

§ 7

Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den Bereich der Gemeinde Einen beziehen, ist die Stadt Warendorf berechtigt und verpflichtet.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Einen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Warendorf.

§ 9

Die Bediensteten der Gemeinde Einen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes übergeleitet.

§ 10

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Warendorf für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Einen einen Kindergarten zu bauen bzw. den von der Gemeinde Einen begonnenen Bau zu Ende zu führen und den Kindergarten zu unterhalten. Die Gemeinde Einen verpflichtet sich, die Stadt Warendorf in die laufenden Planungen einzuschalten.
2. Die Stadt Warendorf bemüht sich, in absehbarer Zeit in Einen eine Leichenhalle zu errichten.
3. Die durch die Flurbereinigung auf die Gemeinde Einen entfallenden Verpflichtungen werden von der Stadt Warendorf übernommen.
4. Die von der Gemeinde Einen eingeleitete Schaffung von Erholungseinrichtungen wird von der Stadt Warendorf durch Fortführung der begonnenen Planungen gefördert.
5. Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, die in Einen stationierte Freiwillige Feuerwehr weiterhin zu unterhalten und die Ausrüstung auf einem den Verhältnissen entsprechend notwendigen Stand zu halten.
6. In der künftigen Planung der Stadt Warendorf sollte eine Abrundung des Ortskernes Einen zwischen den Baugebieten Mehrkuhle und Berg-egge Berücksichtigung finden.
7. Die Stadt Warendorf bemüht sich um eine Verbesserung des Personenverkehrs.
8. Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, die Gemeinde Einen bei der Bildung von Bezirksausschüssen zu beteiligen.

Einen/Ostbevern, den 28. Mai 1973

Warendorf, den 29. Mai 1973

Anlage 20 b

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Warendorf, der Gemeinde Milte und dem Amt Ostbevern wird aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Milte — mit Ausnahme derjenigen Gebietsteile, die in die Gemeinde Ostbevern eingegliedert werden — in die Stadt Warendorf zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Warendorf wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Milte.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen, soweit es im Gebiet der in die Stadt Warendorf einzugliedernden Gemeindeflächen der Gemeinde Milte liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Warendorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen der einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Milte geht ebenfalls auf die Stadt Warendorf über.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Milte findet nicht statt.

§ 4

Die Gemeindebediensteten werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes übergeleitet.

§ 5

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Milte geltende Ortsrecht tritt spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft, wenn es nicht schon zuvor durch neues Ortsrecht ersetzt wurde.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Milte geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Milte bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Im Bereich der Gemeinde Milte rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben auch weiterhin in Kraft.

(5) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den Bereich der Gemeinde Milte beziehen, der in die Stadt Warendorf eingegliedert wird, ist die Stadt Warendorf berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Milte gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Warendorf.

§ 7

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen, sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich der Gemeinde Milte werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Warendorf für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Stadt Warendorf bemüht sich, in absehbarer Zeit in Milte eine Leichenhalle zu errichten.
2. Die Sportplatzanlage in der Gemeinde Milte ist zu erneuern. Die Pflege ist durch die Stadt Warendorf durchzuführen.
3. Die im Flurbereinigungsverfahren angestrebte Dorfsanierung wird von der Stadt Warendorf weiterbetrieben.
4. Die durch die Flurbereinigung auf die Gemeinde entfallenden Verpflichtungen werden von der Stadt Warendorf übernommen.
5. Die von der Gemeinde Milte eingeleitete Schaffung von Erholungseinrichtungen wird von der Stadt Warendorf durch Fortführung der begonnenen Planungen gefördert.
6. Die Pflege und Unterhaltung des Kriegerehrenmals übernimmt die Stadt Warendorf.
7. Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, die in Milte stationierte Freiwillige Feuerwehr weiterhin zu unterhalten und die Ausrüstung mindestens auf dem jetzigen Stand zu halten.
8. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll für 3 Jahre unverändert bleiben.
9. Die Stadt Warendorf bemüht sich um eine Verbesserung des Personenverkehrs Milte — Warendorf.
10. Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, die Gemeinde Milte bei der Bildung von Bezirksausschüssen zu beteiligen.

Milte/Ostbevern, den 28. Mai 1973

Warendorf, den 29. Mai 1973

Anlage 20 c

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Warendorf aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Everswinkel vom 24. Mai 1973 und des Rates der Stadt Warendorf vom 24. Mai 1973 folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang der Gebietsänderung

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des Gebietsteiles Müssingen in die Stadt Warendorf erforderlich werden.
- (2) Die Gemeinden Warendorf und Everswinkel sind sich über folgende Feinabgrenzung einig: Die neue Grenze zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Warendorf wird gebildet durch den Mußenbach bis zur Ems, also in Verlängerung des bisherigen Grenzverlaufes gegenüber der Stadt Freckenhorst. Die beiliegende Karte*), in der der neue Grenzverlauf eingetragen ist, ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Auseinandersetzung

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Everswinkel, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Warendorf über.

Als Ausgleich für den Übergang dieses Vermögens zahlt die Stadt Warendorf an die Gemeinde Everswinkel einen Betrag von DM 330 000,— (in Worten: Deutsche Mark dreihundertdreißigtausend). Der Betrag wird mit der Gebietsänderung fällig.

- (2) Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, nachstehende finanzielle Belastungen, die der Gemeinde Everswinkel durch ihre Investitionen entstanden sind bzw. durch den Sportplatz (d) noch entstehen, zu übernehmen und die fälligen Beträge entsprechend der Laufzeit auf Anforderung an die Gemeinde Everswinkel zu zahlen:

- a) Darlehen für den Bau des Klärwerkes in Höhe von DM 63 196,97 (Konditionen: Zinsen 8,5 %, Tilgung 3 %);
- b) Darlehen für Erschließungsmaßnahmen in Höhe von DM 103 281,36 (Konditionen: Zinsen 8,5 %, Tilgung 3 %);
- c) Darlehen für die Wasserversorgung in Höhe von DM 67 960,19 (Konditionen: Zinsen 8,5 %, Tilgung 2 %, Zinsverbilligung 3 %);
- d) Darlehen für den Sportplatz in Höhe von DM 250 000,— (muß noch aufgenommen werden).

- (3) Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages geht das Rohrleitungsnetz der Wasserversorgung im Bereich des Ortsteiles Müssingen ab der Gemeindegrenze in das Eigentum der Stadt Warendorf über. Die Stadt

*) nicht abgedruckt

Warendorf verpflichtet sich, mit der Gemeinde Everswinkel einen Wasserlieferungsvertrag abzuschließen.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen

Die Stadt Warendorf verpflichtet sich, die für den einzugliedernden Gebietsteil

- a) bei Inkrafttreten des Vertrages in der Ausführung befindlichen Maßnahmen weiterzuführen oder ordnungsgemäß zu beenden,
- b) den Ausbau des neuen Sportplatzes, sofern er noch nicht von der Gemeinde Everswinkel begonnen worden ist, unverzüglich in Angriff zu nehmen und nach den bestehenden Plänen auszubauen einschl. des vorgesehenen Umkleidegebäudes und Jugendraumes (Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung von anteiligen Landesmitteln für diese Baumaßnahme),
- c) von der Katholischen Kirchengemeinde errichteten Kindergarten auch dann weiter zu betreiben, wenn der jetzige Träger aus irgendwelchen Gründen dazu nicht mehr in der Lage ist.

§ 4

Schulangelegenheiten

Die Gemeinde Everswinkel hat mit der Gemeinde Einen zur Regelung der Schulverhältnisse eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Soweit die Gemeinde Everswinkel zur Erhaltung der Hauptschule oder zur Einrichtung einer Kollegstufe oder einer ähnlichen Schulart bzw. -form auf die Kinder aus Einen und dem Ortsteil Müssingen angewiesen ist, wird die Stadt Warendorf im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit allen Kräften mithelfen, diese Schulart in Everswinkel zu erhalten oder neu zu begründen, indem die Kinder aus Müssingen und Einen weiterhin nach Everswinkel eingeschult werden.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) Die in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Im Bereich des einzugliedernden Gemeindeteiles bleiben die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne „Brinke-Süd“ und „Brinke-West“ in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Warendorf. Außerdem besteht ein nicht rechtsverbindlicher Bebauungsplanentwurf „Brinke-Nordost“.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den einzugliedernden Gebietsteil Müssingen beziehen, ist die Stadt Warendorf berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Warendorf.

§ 7

Übergangsregelung der Haushaltssatzung

Für den Fall, daß der Gebietsänderungsvertrag nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleibt die geltende Haushaltssatzung der Gemeinde Everswinkel bis zum Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem der Gebietsänderungsvertrag wirksam wird. Es erfolgt dann keine besondere Auseinandersetzung mehr.

Everswinkel, den 25. Mai 1973

Warendorf, den 28. Mai 1973

Anlage 20 d

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Warendorf, der Stadt Telgte und dem Amt Telgte wird aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Stadt Telgte in die Stadt Warendorf zu treffen sind.

§ 2

Vermögensregelung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Telgte, soweit dieses in dem Gebietsteil liegt, der in die Stadt Warendorf eingegliedert werden soll, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Warendorf über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Stadt Warendorf.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den Gebietsteil beziehen, ist die Stadt Warendorf berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Warendorf.

§ 5

Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung des Gebietsteiles wird die Stadt Warendorf das Straßen- und Wegenetz weiter unterhalten und ausbauen.

Diese Vereinbarung wird jedoch unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Warendorf für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Telgte/Warendorf, den 25. Mai 1973

Anlage 20 e**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Freckenhorst und Warendorf

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Warendorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Städte Freckenhorst und Warendorf.

§ 2

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Warendorf bleibt das bisherige in den am Zusammenschluß beteiligten Städten geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Warendorf gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Warendorf als Hauptsatzung der neuen Stadt Warendorf.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Städte bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Warendorf, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Warendorf bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW. in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Warendorf und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Stadt Freckenhorst und in der bisherigen Stadt Warendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Warendorf.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

- (1) Das Gebiet der Stadt Freckenhorst, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Hoetmar, bildet einen Bezirk der neuen Stadt Warendorf. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Warendorf-Freckenhorst“.
- (2) Das Gebiet der früheren Gemeinde Hoetmar bildet einen Bezirk der neuen Stadt Warendorf. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Warendorf-Hoetmar“.
- (3) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der neuen Stadt Warendorf geändert werden.

§ 6

- (1) Der Stadtbezirk Warendorf-Freckenhorst und der Stadtbezirk Warendorf-Hoetmar erhalten einen Bezirksausschuß.
- (2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung NW. die Hauptsatzung der neuen Stadt Warendorf.

§ 7

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Stadt Freckenhorst bildet selbständige Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Warendorf.
- (2) Die Ausrüstung dieser Löschruppen ist auf einen den Verhältnissen entsprechend notwendigen Stand zu halten und die Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Warendorf, den 20. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. **der Bildung der neuen Stadt Ibbenbüren durch Zusammenschluß der Gemeinden Stadt Ibbenbüren und Ibbenbüren-Land,**
2. **der Auflösung des Amtes Ibbenbüren,**
3. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hörstel in die neue Stadt Ibbenbüren,**
4. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Recke in die neue Stadt Ibbenbüren,**
5. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ibbenbüren-Land in die Gemeinde Recke,**
6. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Mettingen in die neue Stadt Ibbenbüren,**
7. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ibbenbüren-Land in die Gemeinde Mettingen,**
8. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ledde in die neue Stadt Ibbenbüren,**
9. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Brochterbeck in die neue Stadt Ibbenbüren.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das Amt Ibbenbüren wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Ibbenbüren. Auseinandersetzungen in vermögensrechtlicher Hinsicht finden nicht statt.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Hörstel, Mettingen, Recke, Brochterbeck und Ledde geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Ibbenbüren über.

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Ibbenbüren-Land geht, soweit es in den in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinden Mettingen bzw. Recke über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Hörstel, Mettingen, Recke, Brochterbeck und Ledde geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Ibbenbüren über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den jeweils einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Ibbenbüren-Land geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinden Mettingen und Recke über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den in die Gemeinden Mettingen bzw. Recke einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die neue Stadt Ibbenbüren stellt die neue Stadt Hörstel, die Gemeinden Mettingen und Recke und die neue Stadt Tecklenburg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Hörstel, Brochterbeck, Mettingen, Recke und Ledde im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt Ibbenbüren jeweils einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen sind.

Die Gemeinden Mettingen und Recke stellen die neue Stadt Ibbenbüren von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Ibbenbüren-Land im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Gemeinden Mettingen und Recke jeweils einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Ibbenbüren bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Stadt Ibbenbüren und Ibbenbüren-Land geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für die Gebietsteile der Gemeinden Hörstel, Mettingen, Brochterbeck, Recke und Ledde, die in die neue Stadt Ibbenbüren eingegliedert werden.

Das in den in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Ibbenbüren-Land geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Ibbenbüren gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Ibbenbüren als Hauptsatzung der neuen Stadt Ibbenbüren.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes Ibbenbüren und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in den in die neue Stadt Ibbenbüren einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Hörstel, Mettingen, Recke, Brochterbeck und Ledde geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Stadt Ibbenbüren zu. Die in den in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Ibbenbüren-Land geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen den Gemeinden Mettingen bzw. Recke zu.

Das Recht der neuen Stadt Ibbenbüren und der Gemeinden Mettingen und Recke, Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Ibbenbüren einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Hörstel, Mettingen, Recke, Brochterbeck und Ledde beziehen, ist die neue Stadt Ibbenbüren berechtigt oder verpflichtet.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Ibbenbüren-Land beziehen, sind die Gemeinden Mettingen bzw. Recke berechtigt oder verpflichtet.

(5) Im Bereich der neuen Stadt Ibbenbüren und im Bereich der in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteile der

Gemeinde Ibbenbüren-Land bleiben rechtsverbindlich aufgestellte **Bebauungspläne**, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Ibbenbüren oder die Gemeinden Mettingen und Recke und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. **Flächennutzungspläne** werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Stadt Ibbenbüren und der Gemeinde Ibbenbüren-Land (mit Ausnahme der in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteile) und der in den in die neue Stadt Ibbenbüren einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Hörstel, Mettingen, Recke, Brochterbeck und Ledde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Ibbenbüren.

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der in die Gemeinden Mettingen und Recke einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Ibbenbüren-Land gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Mettingen bzw. Recke.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Ibbenbüren sowie der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ibbenbüren und der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

Die neue Stadt Ibbenbüren übernimmt die Stimmrechte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden als Mitglieder in Wasser- und Bodenverbänden. Soweit die neue Stadt Ibbenbüren dadurch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandsverordnung), ist die Satzung des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes entsprechend zu ändern.

§ 7

Weitere Auseinandersetzungen finden nicht statt.

Tecklenburg, 21. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 22**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Lienen in die Stadt Lengerich,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Lengerich in die Gemeinde Lienen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Lienen bzw. auf die Stadt Lengerich über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Lienen bzw. auf die Stadt Lengerich über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den jeweils einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die Stadt Lengerich und die Gemeinde Lienen stellen sich gegenseitig von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Lienen bzw. die Stadt Lengerich im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den jeweils einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die Einnahmen daraus stehen der jeweils aufnehmenden Gemeinde, der Stadt Lengerich bzw. der Gemeinde Lienen zu. Das Recht der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Lengerich bzw. in die Gemeinde Lienen einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Gemeinde Lienen bzw. die Stadt Lengerich berechtigt oder verpflichtet.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne,

entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Lengerich oder die Gemeinde Lienen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Lienen bzw. in der Stadt Lengerich.

Tecklenburg, den 19. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 23 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Tecklenburg und den Gemeinden Ledde, Leeden und Brochterbeck sowie dem Amt Tecklenburg wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen.

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Tecklenburg, Ledde, Leeden und Brochterbeck zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Tecklenburg“ erhalten. Die ehemaligen Gemeinden Ledde, Leeden und Brochterbeck führen ihren bisherigen Namen neben dem der neuen Gemeinde als Ortschaftsnamen weiter.

§ 2

(1) Das Amt Tecklenburg wird aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde Tecklenburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Tecklenburg, Ledde, Leeden und Brochterbeck sowie des Amtes Tecklenburg.

(3) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Tecklenburg bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Tecklenburg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Tecklenburg.

§ 5

(1) Das Gebiet der neuen Stadt Tecklenburg wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- a) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tecklenburg = Ortschaft Tecklenburg
- b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ledde = Tecklenburg, Ortschaft Ledde
- c) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leeden = Tecklenburg, Ortschaft Leeden
- d) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brochterbeck = Tecklenburg, Ortschaft Brochterbeck.

(2) In den Ortschaften werden Ortsvorsteher gewählt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadt Tecklenburg.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Tecklenburg, Ledde, Leeden, Brochterbeck sowie des Amtes Tecklenburg auf die neue Stadt Tecklenburg gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Tecklenburg werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Es wird erwartet, daß der Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen sichergestellt werden, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Brochterbeck, den 10. Mai 1973

Ledde/Leeden/Tecklenburg, den 16. Mai 1973

Anlage 23 b**Ergänzende Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Tecklenburg

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Tecklenburg und den Gemeinden Ledde, Leeden und Brochterbeck vom 10./16. Mai 1973 bestimmt:

§ 1

Teile der Stadt Lengerich werden in die neue Stadt Tecklenburg eingegliedert.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Lengerich geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Tecklenburg über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Lengerich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Tecklenburg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den jeweils einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die neue Stadt Tecklenburg stellt die Stadt Lengerich von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Lengerich im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt Tecklenburg einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Tecklenburg bleibt das bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Lengerich geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Tecklenburg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Tecklenburg als Hauptsatzung der neuen Stadt Tecklenburg.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten in den in die neue Stadt Tecklenburg einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Lengerich geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Stadt Tecklenburg zu. Das Recht der neuen Stadt Tecklenburg, Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Tecklenburg einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Len-

gerich beziehen, ist die neue Stadt Tecklenburg berechtigt oder verpflichtet.

(5) Im Bereich der neuen Stadt Tecklenburg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Tecklenburg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der in die neue Stadt Tecklenburg einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Lengerich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Tecklenburg.

§ 5

Weitere Auseinandersetzungen finden nicht statt.

Tecklenburg, den 21. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Bildung der neuen Gemeinde Lotte,**
- 2. der Auflösung des Amtes Lotte,**
- 3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Westerkappeln in die neue Gemeinde Lotte.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das Amt Lotte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Lotte. Auseinandersetzungen in vermögensrechtlicher Hinsicht finden nicht statt.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Westerkappeln geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Lotte über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Westerkappeln geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Lotte über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die neue Gemeinde Lotte stellt die Gemeinde Westerkappeln von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Westerkappeln im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Gemeinde Lotte einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Lotte bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden (Gemeinde Lotte und Wersen) geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für die Gebietsteile der Gemeinde Westerkappeln, die in die neue Gemeinde Lotte eingegliedert werden sollen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Lotte gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Lotte als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Lotte.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes Lotte und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in der in die neue Gemeinde Lotte einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Westerkappeln geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende

des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Gemeinde Lotte zu.

Das Recht der neuen Gemeinde Lotte, Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Gemeinde Lotte einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Westerkappeln beziehen, ist die neue Gemeinde Lotte berechtigt oder verpflichtet.

(5) Im Bereich der neuen Gemeinde Lotte bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Lotte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Lotte und Wersen sowie in den in die neue Gemeinde Lotte einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Westerkappeln gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Lotte.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Lotte gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Lotte werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

Die neue Gemeinde Lotte übernimmt die Stimmrechte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden als Mitglieder in Wasser- und Bodenverbänden. Soweit die neue Gemeinde Lotte dadurch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandsverordnung), ist die Satzung des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes entsprechend zu ändern.

§ 7

Weitere Auseinandersetzungen finden nicht statt.

Tecklenburg, den 21. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 25

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird

zwischen

der Gemeinde Ladbergen

und

der Gemeinde Saerbeck

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Saerbeck in die Gemeinde Ladbergen zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Ladbergen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Saerbeck in den Gebieten, die aus der Gemeinde Saerbeck in die Gemeinde Ladbergen eingegliedert werden.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Saerbeck geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Ladbergen eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Ladbergen über.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das in den eingegliederten Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm außer Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der aufnehmenden Gemeinden, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde beziehen, ist die jeweils aufnehmende Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.
- (4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete

und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der nach Ladbergen einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ladbergen.

Ladbergen/Saerbeck, den 28. Mai 1973

Anlage 26

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Westerkappeln in die Gemeinde Mettingen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Westerkappeln geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Mettingen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Westerkappeln geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Mettingen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die Gemeinde Mettingen stellt die neue Gemeinde Westerkappeln von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Westerkappeln im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die Einnahmen daraus stehen der Gemeinde Mettingen zu. Das Recht der Gemeinde Mettingen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Gemeinde Mettingen einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Gemeinde Mettingen berechtigt oder verpflichtet.
- (4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Westerkappeln bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Gemeinde Mettingen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Westerkappeln gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Mettingen.

Tecklenburg, den 19. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 27 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Hörstel
2. der Auflösung des Amtes Riesenbeck

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Amt Riesenbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Hörstel.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 2

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Hörstel bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hörstel gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hörstel als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes Riesenbeck und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden (Gemeinde Riesenbeck, Gemeinde Hörstel, Stadt Bevergern, Gemeinde Dreierwalde) bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Hörstel eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Stadt Hörstel bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Hörstel und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Riesenbeck, der Gemeinde Hörstel (mit Ausnahme der in die neue Stadt Ibbenbüren einzugliedernden Gebietsteile), der Stadt Bevergern und der Gemeinde Dreierwalde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hörstel.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Riesenbeck und der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Riesenbeck und der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die neue Stadt Hörstel übernimmt die Stimmrechte der bisherigen Gemeinden als Mitglieder in Wasser- und Bodenverbänden. Soweit die neue Stadt dadurch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandverordnung), ist die Satzung des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes entsprechend zu ändern.

§ 6

Weitere Auseinandersetzungen finden nicht statt.

Tecklenburg, den 19. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 27 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Rheine rechts der Ems und Elte in die neue Stadt Hörstel

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Rheine rechts der Ems geht nebst Zubehör, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Hörstel über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 2

(1) In der neuen Stadt Hörstel bleibt das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hörstel gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hörstel als Hauptsatzung der neuen Stadt Hörstel.

(3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Hörstel einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Rheine rechts der Ems und Elte beziehen, ist die neue Stadt Hörstel berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der in die neue Stadt Hörstel*) einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hörstel.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Tecklenburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Gemeinde Hopsten,
2. der Auflösung des Amtes Hopsten

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Amt Hopsten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Hopsten.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 2

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Hopsten bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hopsten gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hopsten als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde Hopsten, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinde Hopsten bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Hopsten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Hopsten, Schale und Halverde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hopsten.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Hopsten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Hopsten werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 5

Die neue Gemeinde übernimmt die Stimmrechte der bisherigen Gemeinden als Mitglieder in Wasser- und Bodenverbänden. Soweit die neue Gemeinde dadurch mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandverordnung), ist die Satzung des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes entsprechend zu ändern.

§ 6

Weitere Auseinandersetzungen finden nicht statt.

Tecklenburg, den 19. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 29 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Rheine, dem Amt Rheine, der Gemeinde Elte, der Gemeinde Mesum, der Gemeinde Rheine links der Ems und der Gemeinde Rheine rechts der Ems wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Rheine, der Gemeinde Elte, der Gemeinde Mesum, der Gemeinde Rheine links der Ems und der Gemeinde Rheine rechts der Ems zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Rheine“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde „Rheine“ ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Rheine, des Amtes Rheine, der Gemeinde Elte, der Gemeinde Mesum, der Gemeinde Rheine links der Ems und der Gemeinde Rheine rechts der Ems.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) In dem Gebiet der neuen Gemeinde „Rheine“ bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht und das des Amtes Rheine in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde „Rheine“ eingegliedert werden.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde „Rheine“ gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Rheine als Hauptsatzung der neuen Gemeinde „Rheine“.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die dem Amtes Rheine bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde „Rheine“, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinde „Rheine“ bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde „Rheine“ und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Soweit für die Einwohner der neuen Gemeinde „Rheine“ und der eingegliederten Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum Ablauf des fünften Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen Gemeinde „Rheine“ befreit.

(6) Die neue Gemeinde „Rheine“ verpflichtet sich, die in den bisherigen Gemeinden erhobenen C-Wasser-Beiträge (§ 51 Landeswassergesetz — LWG) für weitere fünf Jahre höchstens nach den im Jahre 1973 geltenden prozentualen Umlageanteilen zu erheben.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und auf das Amt Rheine beziehen, ist die neue Gemeinde „Rheine“ berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde „Rheine“.

§ 6

Bezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die bisherigen Gemeinden Elte und Mesum bilden je einen Stadtbezirk der neuen Gemeinde „Rheine“, die die Bezeichnungen

„Rheine-Elte“ bzw.
„Rheine-Mesum“

erhalten.

(2) Für das Gebiet der Stadtbezirke Rheine-Elte und Rheine-Mesum wird je ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Dem Bezirksausschuß Rheine-Elte gehören 7 bis 9 und dem Bezirksausschuß Rheine-Mesum 11 bis 15 Mitglieder an. Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses.

Gemäß Ziffer 3.2 der Verwaltungsverordnung zu § 13 GO müssen jedem Bezirksausschuß mindestens zwei Ratsmitglieder angehören. Für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wählt der Rat aus seiner Mitte zusätzlich das erforderliche Mitglied.

Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Stadtbezirk „Rheine-Elte“ bzw. „Rheine-Mesum“ wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Bei der Wahl der Bezirksausschüsse sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat im Stadtbezirk „Rheine-Elte“ bzw. „Rheine-Mesum“ berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören.

- (4) Die Bezirksausschüsse beschließen im Rahmen der ihnen nach § 28 Abs. 2 GO zugewiesenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 GO bleiben unberührt.
- (5) Die Bezirksausschüsse sind vor Beschlußfassung im Rat der Stadt Rheine zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke „Rheine-Elte“ bzw. „Rheine-Mesum“ in besonderem Maße betreffen. Dies gilt insbesondere
- a) für die Aufstellung von Bebauungs- und Verkehrsplänen für die Stadtbezirke „Rheine-Elte“ bzw. „Rheine-Mesum“ sowie für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, soweit er Belange des entsprechenden Stadtbezirkes berührt;
 - b) für die Erstellung und Aufhebung von städtischen Einrichtungen und Dienststellen im Stadtbezirk „Rheine-Elte“ bzw. „Rheine-Mesum“.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der neuen Gemeinde „Rheine“.

§ 7

Überleitung von Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Rheine, der Gemeinde Elte, Gemeinde Mesum, Gemeinde Rheine links der Ems, Gemeinde Rheine rechts der Ems sowie des Amtes Rheine gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Bezirksverwaltungsstelle

- (1) Die neue Gemeinde „Rheine“ errichtet und unterhält im Stadtbezirk „Rheine-Mesum“ eine Bezirksverwaltungsstelle. Insoweit wird die bisherige Außenstelle der Amtsverwaltung Rheine übernommen. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der neuen Gemeinde „Rheine“.
- (2) Für den Stadtbezirk „Rheine-Mesum“ wird ein eigener Standesamtsbezirk eingerichtet.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Elte und Mesum bleiben als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde „Rheine“ bestehen.
- (2) Die neue Gemeinde „Rheine“ übernimmt die laufenden Leistungen der Gemeinden Elte und Mesum an die Freiwilligen Feuerwehren mindestens im bisherigen Umfang für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung aller Löschzüge.

§ 10

Förderung der bisherigen Gemeindegebiete

- (1) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen der Gesamtkonzeption nach dem Grundsatz

der Gleichbehandlung aller Einwohner der neuen Gemeinde Rheine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und des wirtschaftlich vertretbaren Umfangs durchführen und sich für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auch in den bisherigen Amtsgemeinden einsetzen.

(2) Die neue Gemeinde „Rheine“ ist bereit, sich für eine baldige Verbesserung der Nahverkehrsverbindungen zur Anbindung der peripher gelegenen Ortsteile an das bestehende Verkehrsnetz einzusetzen.

(3) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird sich für eine verkehrsmäßige Verbindung des Südraumes Rheine durch den Bau einer weiteren Emsbrücke (sog. Südbrücke II) einsetzen.

(4) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird sich für einen weiteren Ausbau der Energieversorgung einsetzen.

(5) Die neue Gemeinde „Rheine“ ist bereit, rechtskräftig bestehende Bebauungspläne im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu verwirklichen. Für die in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne wird die neue Gemeinde „Rheine“ das Aufstellungsverfahren zügig fortsetzen.

Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die neue Gemeinde „Rheine“ für die Sicherstellung und für den Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen sorgen. Gleichzeitig wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentlichen Beleuchtungsanlagen erweitern.

(6) Die neue Gemeinde „Rheine“ verpflichtet sich, für mindestens fünf Jahre die Gebäude und öffentlichen Einrichtungen der ehemaligen Gemeinden des Amtes Rheine unter den bisherigen Bedingungen im gleichen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Die laufenden Zuschüsse für Vereinigungen zur Förderung der Kultur und Bildung, der Jugendpflege, der freien Wohlfahrtsverbände sowie des Sportes werden mindestens nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre (1971 bis 1973) für fünf Jahre weitergezahlt.

(7) Die neue Gemeinde „Rheine“ ist bereit, den Stadtbezirk Rheine-Elte so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung als Stadtbezirk mit der notwendigen Grundversorgung der Bevölkerung gesichert ist.

Die örtlichen Belange des Stadtbezirkes Rheine-Elte werden bei den künftigen Planungen berücksichtigt, wobei zur Garantie der Grundversorgung der Bevölkerung ein Anwachsen des Stadtbezirkes auf eine Einwohnerzahl von 3000 Einwohnern angestrebt wird. Insgesamt sind in dem Stadtbezirk Rheine-Elte von der neuen Gemeinde „Rheine“ alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge durchzuführen. Zu den notwendigen Daseinsvorsorgen gehören die Erhaltung und Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Anlagen und Einrichtungen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Stadtbezirkes Rheine-Elte notwendig sind.

Hierzu gehören folgende Maßnahmen:

- a) Erhaltung der Grundschule mit notwendiger Ausstattung;
- b) Verwirklichung der derzeit geplant Sportanlage;
- c) Ausbau des in der Planung befindlichen Erholungsgebietes
 1. Wochenendhausgebiet,
 2. Wanderwege und Parkplätze.

(8) Die neue Gemeinde „Rheine“ ist bereit, den Stadtbezirk Rheine-Mesum so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung als Unterzentrum für den Südraum Rheine gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportes und der Jugendpflege.

Die örtlichen Belange des Stadtbezirkes Rheine-Mesum werden bei den künftigen Planungen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen der von Prof. Machtemes aufgestellten Bauleitplanung, insbesondere im Bereich „Ortszentrum“, im Rahmen des Gesamtkonzepts der neuen Gemeinde „Rheine“ Rücksicht zu nehmen.

Die neue Gemeinde „Rheine“ wird sich dafür einsetzen, daß im Stadtbezirk Rheine-Mesum alle Maßnahmen der Daseinsvorsorge durchgeführt werden. Hierzu gehören die Verbesserung der einseitig ausgerichteten Wirtschaftsstruktur, ferner die Erhaltung und Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Anlagen und Einrichtungen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Stadtbezirkes Rheine-Mesum notwendig sind, u. a. die Vollendung folgender Maßnahmen:

- a) Bau der Hauptschule;
- b) Bau der Sporthalle;
- c) Ausbau des Sportzentrums im Hassenbrock;
- d) Bau einer Schwimmhalle (Beckengröße 10 x 25 m) mit Hubboden und Sauna.

Weiterhin wird die neue Gemeinde „Rheine“ sich für die geplante Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge auch im Ortskern des Stadtbezirkes Rheine-Mesum einsetzen.

Die neue Gemeinde „Rheine“ fördert die Bestrebungen, für den Bereich Südraum Rheine eine Sekundarstufe I zu errichten.

(9) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird die in den bisherigen Gemeinden Elte und Mesum jährlich stattfindende Kirmes auch weiterhin zulassen.

(10) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird die Teilnahme der bisherigen Gemeinde Elte und des Ortsteiles Hauenhorst der bisherigen Gemeinde Rheine links der Ems am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ fördern.

(11) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird sich für eine Erhaltung der Grundschule in Rodde mit notwendiger Ausstattung einsetzen.

(12) Die neue Gemeinde „Rheine“ verpflichtet sich, eine Turnhalle an der Canisiuschule in Altenrheine zu errichten, da ein Vorbescheid des Landes für diese Maßnahme vorliegt.

(13) Die neue Gemeinde „Rheine“ wird sich für den Ausbau der Wadelheimer Chaussee (K 2503) einsetzen.

Rheine, den 22. Mai 1973

Anlage 29 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Burgsteinfurt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Emsdetten in die neue Stadt Rheine

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Emsdetten geht, soweit es in den in die neue Stadt Rheine einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Rheine über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Emsdetten geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Rheine über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Rheine befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Emsdetten findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Rheine gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Rheine als Hauptsatzung der neuen Stadt Rheine.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Rheine, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Rheine und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

(7) Die Einwohner im Bereich der Gebietsteile, die in die neue Stadt Rheine eingegliedert werden, bleiben bis zum Ablauf des 5. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen Stadt Rheine befreit.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die neue Stadt Rheine eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Rheine.

§ 4

Die einzugliedernden Gebietsteile werden dem Stadtbezirk „Rheine-Elte“ der neuen Stadt Rheine zugeordnet.

Burgsteinfurt, den 20. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 30**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Burgsteinfurt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems in die Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems geht, soweit es in den in die Gemeinde Neuenkirchen einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Neuenkirchen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Neuenkirchen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Neuenkirchen in Kraft.
- (2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Neuenkirchen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Gemeinde Neuenkirchen eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Neuenkirchen.

Burgsteinfurt, den 20. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 31

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Burgsteinfurt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Ochtrup in die Gemeinde Wettringen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Ochtrup geht, soweit es in den in die Gemeinde Wettringen einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Wettringen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Ochtrup geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Wettringen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Wettringen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Ochtrup findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Wettringen in Kraft.
- (2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und die Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Wettringen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Gemeinde Wettringen eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Wettringen.

Burgsteinfurt, den 20. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 32**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Burgsteinfurt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Borghorst und Burgsteinfurt

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Städte Borghorst und Burgsteinfurt.

§ 2

Erträge der Mildtätigen evangelischen Armenstiftungen „Armenstiftung I“ sowie der Mildtätigen evangelisch-katholischen Armenstiftung „Armenstiftung II“ sind dem Stifterwillen entsprechend für Stiftungszwecke einzusetzen.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Borghorst als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der beiden am Zusammenschluß beteiligten Städte bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Der in der bisherigen Stadt Burgsteinfurt bestehende Anschluß- und Benutzungszwang für den städtischen Schlachthof wird bis zum Ablauf des 5. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes auf das Gebiet der bisherigen Stadt Burgsteinfurt beschränkt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den bisherigen Städten Borghorst und Burgsteinfurt gilt als Aufenthalt oder Wohnsitz in der neuen Stadt.

§ 5

(1) Die freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Städte Borghorst und Burgsteinfurt bilden selbständige Löschruppen der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Stadt sicherzustellen.

§ 6

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Städte gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Burgsteinfurt, den 25. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 33 a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Greven in die Stadt Emsdetten

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Greven geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Emsdetten über.
- (2) Die Stadt Emsdetten übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Stadt Greven im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Emsdetten übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Greven findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Emsdetten in Kraft.
- (2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Stadt Emsdetten berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Emsdetten.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 33 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Burgsteinfurt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems in die Stadt Emsdetten

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems geht, soweit es in den in die Stadt Emsdetten einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Emsdetten über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Emsdetten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Emsdetten befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Mesum und der Gemeinde Rheine links der Ems findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Emsdetten in Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Emsdetten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge der Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Stadt Emsdetten eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Emsdetten.

Burgsteinfurt, den 20. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 33 c

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Emsdetten und der Gemeinde Saerbeck wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Saerbeck in die Stadt Emsdetten zu treffen sind.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Saerbeck nebst Zubehör geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Emsdetten über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Saerbeck geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Emsdetten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem Gebiet befinden, das in die Stadt Emsdetten eingliedert wird.

(3) Die Gemeinde Saerbeck führt z. Z. im Siedlungsgebiet Sinnigen der Gemeinde Saerbeck folgende Erschließungsarbeiten durch:

1. Kanalisationsarbeiten in den Straßen Frankweg, Drosteweg, Uferweg bis in Höhe des Steinweges,
2. Straßenanbindung des Gewerbegebietes an die L 590.

(4) Die Stadt Emsdetten stellt die Gemeinde Saerbeck von den schuldrechtlichen Verpflichtungen für die Investitionsvorhaben gem. Abs. 3 Nr. 1 frei.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Saerbeck findet nicht statt.

§ 3

Die folgende Vereinbarung über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich wird unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufzunehmenden Stadt Emsdetten für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird:

1. Die Gesamtkanalisation, der Straßenbau und die Straßenbeleuchtung im Siedlungsgebiet Sinnigen werden fortgeführt.
2. Der Grundschulbedarf des Siedlungsraumes wird vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen zukünftig auch durch die vorhandene Emanuel-v.-Ketteler-Schule gedeckt.

§ 4

Die Stadt Emsdetten übernimmt die Bediensteten, die als Hausmeister und Schreibkraft bei der Grundschule Sinnigen tätig sind. Für die Überleitung gelten die Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß.

§ 5

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Saerbeck geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung in die Stadt Emsdetten außer Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den in die Stadt Emsdetten einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Saerbeck geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres fort.

Die Einnahmen daraus stehen der Stadt Emsdetten zu. Das Recht der Stadt Emsdetten, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die in den in die Stadt Emsdetten einzugliedernden Gebietsteilen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, die entsprechenden nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen Pläne sowie nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Satzungen bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Emsdetten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Der Flächennutzungsplan wird nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Stadt Emsdetten eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Emsdetten.

Emsdetten/Saerbeck, den 25. Mai 1973

Anlage 34 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Ahaus und den Gemeinden Wessum und Ottenstein sowie dem Amt Wessum wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Ahaus und der Gemeinden Wessum und Ottenstein zu einer neuen Stadt zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Ahaus“ erhalten.

§ 2

- (1) Das Amt Wessum wird aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt Ahaus ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Ahaus, der Gemeinden Wessum und Ottenstein sowie des Amtes Wessum.
- (3) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. S. 202).
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. März 1969 über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen zwischen der Stadt Ahaus und den Gemeinden Wessum und Ottenstein tritt außer Kraft.

§ 3

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Ahaus bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Ahaus als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Wessum bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Stadt Ahaus bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für die Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Die von den bisherigen Gemeinden eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden unbeschadet der Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt fortgeführt.

§ 5

Die neue Stadt Ahaus wird für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den früheren Gemeinden Wessum und Ottenstein keine Hundesteuer erheben.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Ahaus.

§ 7

(1) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wessum mit Ausnahme des Ortsteils Graes sowie das Gebiet des Ortsteils Graes und das Gebiet der bisherigen Gemeinde Ottenstein bilden Ortschaften im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen Ahaus die nachfolgenden Namen:

„Ahaus-Wessum“,
„Ahaus-Graes“,
„Ahaus-Ottenstein“.

(3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher oder Ortsausschüsse gewählt. Einzelheiten sind im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung in der Hauptsatzung der neuen Stadt Ahaus zu regeln.

(4) In der Ortschaft Ottenstein soll zur ortsnahen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Verwaltungsstelle eingerichtet werden, die entsprechend dem Geschäftsanfall und den Bedürfnissen der Einwohner sachlich und personell auszustatten ist. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der Stadt Ahaus und des Amtes Wessum gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Stadt Ahaus sowie der Gemeinden Wessum und Ottenstein und des Amtes Wessum werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Die Gemeindearbeiter sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Standorten beschäftigt werden.

(3) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Wessum und der Gemeinden Wessum und Ottenstein sollen an den Aufstiegsmöglichkeiten gleichberechtigt mit den Bediensteten der früheren Stadt Ahaus teilnehmen.

§ 9

Die freiwilligen Feuerwehren in den bisherigen Gemeinden Wessum und Ottenstein bleiben für ihre bisherigen Zuständigkeitsbereiche als selbständige Wehren unter ihrem bisherigen Namen bestehen. Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Stadt Ahaus geändert oder aufgehoben werden.

§ 10

(1) Die neue Stadt Ahaus ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

(2) Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt Ahaus für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Die neue Stadt Ahaus wird die örtlichen Belange der bisherigen Gemeinden Wessum und Ottenstein bei ihren künftigen Planungen und Investitionen angemessen berücksichtigen. Das gilt aufgrund der Abseitslage insbesondere für die bisherige Gemeinde Ottenstein. Die neue Stadt Ahaus wird im Rahmen ihrer Bauleitplanung in allen Ortschaften nach dem vorhandenen Bedarf Grundstücksflächen für eine Wohnbebauung sowie eine Bebauung mit mittleren und kleineren Gewerbebetrieben erwerben, beplanen und an Bauinteressenten zu einem Preis veräußern, der der Relation des Verkaufspreises ähnlicher Grundstücke der Stadt Ahaus und der bisherigen Gemeinden entspricht. Die Relation muß für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes beibehalten werden.
- b) Die neue Stadt wird die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbegebieten weiter fortführen. Sie wird auch Maßnahmen der Einzelsanierung fördern.
- c) Die neue Stadt Ahaus wird in den bisherigen Gemeinden Wessum und Ottenstein den Ausbau des innerörtlichen Straßennetzes in Hinsicht auf die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung, die Gehwege und die Beleuchtung mindestens in demselben Umfang wie die bisherigen Gemeinden fortführen. Das gilt auch für den Ausbau und die Unterhaltung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes.
- d) Der geplante bzw. begonnene Ausbau von Entwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen wird in allen Ortschaften fortgeführt.
- e) Die vorhandenen Sportanlagen werden von der neuen Stadt mindestens in dem bisherigen Umfang unterhalten; die Planung je einer neuen Sportplatzanlage in den Ortschaften Wessum und Graes wird weiterbetrieben und ausgeführt.
- f) Die neue Stadt Ahaus trägt dafür Sorge, daß die kirchlichen Friedhöfe in den bisherigen Gemeinden Wessum und Ottenstein erhalten bleiben und bei Bedarf erweitert oder neue angelegt werden.
- g) Die von der Gemeinde Wessum begonnene Aufschließung einer Fläche zu einer Grün- bzw. Parkanlage auf dem Grundstück „Pastorenkamp“ wird fortgeführt.
- h) Der Personennahverkehr zwischen der früheren Stadt Ahaus und den früheren Gemeinden Wessum und Ottenstein wird wesentlich verbessert, das gilt insbesondere für die Randgebiete.
- i) Soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen, wird die neue Stadt die in den bisherigen Gemeinden Wessum und Ottenstein vorhandenen Grundschulen mit Einschluß der Schulkindergärten erhalten und dem jeweiligen Raumbedarf entsprechend ausbauen.
- j) Die Hauptschüler der bisherigen Gemeinden Wessum (einschließlich Ortsteil Graes) und Ottenstein werden wie bisher im Hauptschulzentrum Vestert in Ahaus unterrichtet.

(3) Die neue Stadt Ahaus wird Zuschüsse für Vereine und Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Sports mindestens nach dem Durchschnitt der Aufwendungen der Rechnungsjahre 1970 bis 1973 für 5 Jahre bereitstellen. Sie wird die in den zusammenzuschließenden Gemeinden vorhandenen Kultur- und Sporteinrichtungen allen Vereinen und Verbänden der neuen Stadt gleichberechtigt zur Verfügung stellen.

Ahaus/Wessum/Ottenstein, den 30. Mai 1973

Anlage 34 b

Ergänzende Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Ahaus über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Ahaus

Aufgrund des § 15 Abs. 2, Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Ahaus und den Gemeinden Wessum und Ottenstein sowie dem Amt Wessum vom 30. Mai 1973 bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Ahaus ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Alstätte.
- (2) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Gemeinde Alstätte in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. S. 202).

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Heek, soweit es in Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Ahaus eingegliedert werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Ahaus über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Heek findet nicht statt.

§ 3

- (1) Das im Gebiet der Gemeinde Alstätte und in den umzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Heek geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts für die neue Stadt Ahaus, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Ahaus als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Alstätte bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der Gemeinde Alstätte und in den umzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Heek bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Ahaus und längsten bis zum Ablauf der für die Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die umzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Heek beziehen, ist die neue Stadt Ahaus berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Alstätte und in den umzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Heek gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Ahaus.

§ 5

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Alstätte werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes) von der neuen Stadt Ahaus übernommen.

Ahaus, den 1. August 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 35

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Ahaus über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Gronau (Westf.)

§ 1

Die neue Stadt Gronau (Westf.) ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Gronau (Westf.) und der Gemeinde Epe.

§ 2

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Gronau (Westf.) bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Gronau (Westf.) gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Gronau (Westf.) als Hauptsatzung der neuen Stadt Gronau (Westf.) weiter.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt Gronau (Westf.), eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Gronau (Westf.) bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Gronau (Westf.) und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Gronau (Westf.).

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Stadt Gronau (Westf.) und der Gemeinde Epe im Zweckverband zur Müllbeseitigung in Gronau (Westf.), Epe, Alstätte, Ahaus, Wessum und Ottenstein gilt § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Ahaus, den 13. August 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 36 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Coesfeld

und

der Gemeinde Lette sowie dem Amt Rurop wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Lette in die Stadt Coesfeld zu treffen sind.

§ 2

Eine Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen der Gemeinde Lette findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Lette geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Lette geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der eingegliederten Gemeinde Lette geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

Die Realsteuerhebesätze, die in der Gemeinde Lette im Rechnungsjahr des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes festgesetzt waren, gelten bis zum 31. Dezember 1977 fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der Stadt Coesfeld können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen gewahrt bleibt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Lette bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(5) Bebauungsplanverfahren der bisherigen Gemeinde Lette, die begonnen, mit der Stadt Coesfeld abgestimmt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden von der Stadt Coesfeld fortgesetzt.

(6) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Lette gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Coesfeld.

§ 5

(1) Die in die Stadt Coesfeld einzugliedernde Gemeinde Lette wird in ihrer bisherigen Begrenzung „Ortsteil Lette“.

(2) Der Ortsteil führt in Verbindung mit dem Namen Coesfeld folgenden Namen:

„Coesfeld-Lette“.

(3) Im Ortsteil Lette wird ein Bezirksausschuß gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 Abs. 2 GO die Hauptsatzung der Stadt Coesfeld.

Eine Verwaltungsnebenstelle in Lette bleibt eingerichtet.

§ 6

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Coesfeld übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtshengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

(1) Die Stadt Coesfeld ist verpflichtet, das Gebiet der Gemeinde Lette so zu fördern, daß dies in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Partnerschaft zwischen der Gemeinde Lette und der Gemeinde Plerguer (Frankreich) wird als Partnerschaft des Ortsteils Lette weitergeführt.

(3) Die im Gebiet der Gemeinde Lette vorhandene Freiwillige Feuerwehr bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld bestehen und wird entsprechend der Bedeutung des Ortsteiles Lette weiter gefördert.

§ 8

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Coesfeld auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

- (1) Die Grundschule in Lette bleibt bestehen.
- (2) Die Hauptschule Lette bleibt bestehen, solange bei den Hauptschülerzahlen aus der bisherigen Gemeinde Lette und der bisherigen Gemeinde Rorup ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist und soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.
- (3) Die Stadt Coesfeld wird sich um den Bau eines neuen Kindergartens bemühen, soweit kein anderer Träger in Betracht kommt.
- (4) Die Stadt Coesfeld wird das Kultur- und Vereinsleben sowie den Sport in der bisherigen Gemeinde Lette so fördern, daß sie sich angemessen entwickeln können.
- (5) Über eine von der jetzigen Regelung abweichende Belegung des Lehrschwimmbekens in Lette entscheidet der Bezirksausschuß.
- (6) Die Stadt Coesfeld wird das an der Rekener Straße vorhandene bzw. ausgewiesene Sport- und Freizeitgelände erhalten und den Bedürfnissen entsprechend weiter ausbauen.
- (7) Dem Wunsche des Ortsteils Lette auf weitere Förderung des Fremdenverkehrs wird Rechnung getragen.
- (8) Den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege wird die Stadt Coesfeld im bisherigen Umfang weiterhin vornehmen. Die hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel werden von der Stadt Coesfeld voll ausgeschöpft, sofern die Wegebeiträge in entsprechender Höhe aufgebracht werden.
- (9) Falls auf die Stadt Coesfeld als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lette Ausgleichsansprüche aus der Vermögensauseinandersetzung des Amtes Rurop mit der Stadt Dülmen übergehen, verpflichtet sich die Stadt Coesfeld, die erhaltenen Ausgleichsbeträge für besondere Maßnahmen in der Gemeinde Lette zu verwenden.
- (10) Der Ortsteil Lette soll bei den künftigen Kommunalwahlen soviel Wahlbezirke erhalten, als nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamt Einwohnerzahl auf ihn entfallen, wobei die Bauernschaften einem Wahlbezirk zugehören sollten.
- (11) Die Stadt Coesfeld wird sich um den Ausbau des Nahverkehrs zwischen Coesfeld und Lette bemühen.

Coesfeld, den 30. Mai 1973

Anlage 36 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Billerbeck in die Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Billerbeck belegene unbewegliche Vermögen geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Coesfeld über.

(2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Billerbeck geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Coesfeld in Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Billerbeck geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort; das Recht der Stadt Coesfeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Billerbeck beziehen, ist die Stadt Coesfeld berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Billerbeck gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Coesfeld.

Coesfeld, den 29. Mai 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 36 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Darup in die Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Darup belegene unbewegliche Vermögen geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Coesfeld über.
- (2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Darup geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Coesfeld in Kraft.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Darup geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort; das Recht der Stadt Coesfeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Darup beziehen, ist die Stadt Coesfeld berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in die Stadt Coesfeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Darup gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Coesfeld.

Coesfeld, den 29. Mai 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld, Rorup, Darup und Limbergen sowie den Ämtern Dülmen und Rorup und den Schulverbänden Buldern-Kspl. Dülmen, Hausdülmen und Rorup wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein „Gebietsänderungsvertrag“ geschlossen.

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld, Rorup und der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Darup und Limbergen zur neuen Stadt Dülmen zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt DÜLMEN erhalten.

§ 2

- (1) Die neue Stadt Dülmen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup sowie der Ämter Dülmen und Rorup.
- (2) Die Schulverbände Buldern-Kspl. Dülmen, Hausdülmen und Rorup werden aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Dülmen.

§ 3

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Rorup, soweit es in der Gemeinde Rorup belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Dülmen über.
- (2) Die neue Stadt Dülmen zahlt als Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen des Amtes Rorup an die neue Stadt Coesfeld einen Betrag von 193 000,— DM und an die neue Gemeinde Nottuln einen Betrag von 81 000,— DM. Die Ausgleichsbeträge sind nach der Auflösung des Amtes Rorup bis zum 1. Januar 1976 an die Stadt Coesfeld bzw. an die Gemeinde Nottuln zu zahlen.
- (3) Eine weitergehende Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Rorup findet nicht statt.

§ 4

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Dülmen bleibt — unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesem Gebietsänderungsvertrag — das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup sowie der Ämter Dülmen und Rorup geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Dasselbe gilt für die einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Darup und Limbergen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung der Stadt Dülmen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Dülmen als Hauptsatzung der neuen Stadt Dülmen fort. Die Hauptsatzungen der bisherigen Gemeinden Buldern, Dülmen-Kspl., Merfeld, Rorup, der Ämter Dülmen und Rorup sowie die Verbandssatzungen der Schulverbände Buldern-Kspl. Dülmen, Hausdülmen und Rorup treten mit der Rechtskraft des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung vor dem 1. Januar 1975 in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup, der Ämter Dülmen und Rorup sowie die Haushaltssatzungen der Schulverbände Buldern-Kspl. Dülmen, Hausdülmen und Rorup bis zum Ende des Haushaltsjahres 1974 weiter; das Recht der neuen Stadt Dülmen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup für das Haushaltsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten nach dem Zusammenschluß bis zum 31. Dezember 1977 mit der Maßgabe fort, daß bei geändertem Finanzbedarf der neuen Stadt Dülmen die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden können, wenn die Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt. Das gilt auch für die Realsteuerhebesätze in den einzugliedernden Gebietsteilen der bisherigen Gemeinden Darup und Limbergen.

(5) Im Bereich der neuen Stadt Dülmen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Dülmen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(6) Bebauungsplanverfahren der bisherigen Gemeinden Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup, die begonnen, mit der Stadt Dülmen abgestimmt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden von der neuen Stadt Dülmen fortgesetzt. In den Gemeinden Kspl. Dülmen, Merfeld und Buldern handelt es sich im einzelnen um folgende Bebauungsplanverfahren:

Kspl. Dülmen Nr. 6

(Hausdülmen I)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 18. November 1971

Kspl. Dülmen Nr. 7

(Hausdülmen II)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 18. November 1971

Kspl. Dülmen Nr. 8

(Hausdülmen III)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 18. November 1971

Kspl. Dülmen Nr. 9

(Hausdülmen IV)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 18. November 1971

Kspl. Dülmen Nr. 10

(Teilbereich von der B 51 — Borkenberge Straße — Schulstraße — Neusträsser Abzugsraben)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 25. April 1973

Kspl. Dülmen Nr. 11

(Teilbereich der B 51 bis zum Gausepatt)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 25. April 1973

Kspl. Dülmen Nr. 12

(Erweiterung Gewerbegebiet Dernekamp)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 25. April 1973

Merfeld Nr. 5

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 17. Oktober 1972

Merfeld Nr. 6

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 19. Dezember 1972

Buldern Nr. 6

(Gewerbegebiet)

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 24. August 1971

Buldern Nr. 7

Aufstellungsbeschluß des Rates vom 20. Januar 1970

Buldern Nr. 8
 (Hiddingsel — Gebiet Lohrkamp)
 Aufstellungsbeschluß des Rates vom 18. April 1973

- (7) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (9) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge) und Umlagen, denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den zusammengeschlossenen Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup, den Ämtern Dülmen und Rorup sowie den Schulverbänden Buldern-Kspl. Dülmen, Hausdülmen und Rorup verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die neue Stadt Dülmen berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz und der Aufenthalt der im Bereich der neuen Stadt Dülmen zusammengeschlossenen Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup und in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Darup und Limbergen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Dülmen.

§ 6

- (1) Das Gebiet der neuen Stadt Dülmen wird in folgende Bezirke eingeteilt:
- a) Dülmen-Stadt
 (in den Grenzen der bisherigen Stadt Dülmen)
 - b) Dülmen-Kirchspiel
 (in den Grenzen des Gebietes der bisherigen Gemeinde Kspl. Dülmen mit Ausnahme der Teile, die zum Kath. Pfarrbezirk St. Mauritius in Hausdülmen gehören und derjenigen Teile und Grundstücke, die ausweislich der anliegenden Karte den Bezirken e) bis g) zugeordnet sind)
 - c) Dülmen-Hausdülmen
 (mit den Grenzen des Kath. Pfarrbezirks St. Mauritius in Hausdülmen)
 - d) Dülmen-Merfeld
 (mit den Grenzen des Kath. Pfarrbezirks St. Antonius in Merfeld)
 - e) Dülmen-Rorup
 (hierzu gehören das Gebiet der bisherigen Gemeinde Rorup, die einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Darup und Limbergen sowie die Gebietsteile der Gemeinde Kspl. Dülmen, die zum Kath. Pfarrbezirk St. Agatha in Rorup gehören)
 - f) Dülmen-Buldern
 (mit den Grenzen des Kath. Pfarrbezirks St. Pankratius in Buldern, aber mit Ausnahme der Grundstücke, die ausweislich der anliegenden Karte dem Bezirk zu b) zugeordnet sind)
 - g) Dülmen-Hiddingsel
 (mit den Grenzen des Kath. Pfarrbezirks St. Georg in Hiddingsel, aber mit Ausnahme der Grundstücke, die ausweislich der anliegenden Karte, dem Bezirk zu b) zugeordnet sind).

Die Abgrenzung der Bezirke im einzelnen regelt die neue Hauptsatzung der neuen Stadt Dülmen.

- (2) Die Bezirke führen folgende Namen:

Dülmen-Stadt
 Dülmen-Kirchspiel
 Dülmen-Hausdülmen
 Dülmen-Merfeld
 Dülmen-Rorup
 Dülmen-Buldern
 Dülmen-Hiddingsel.

(3) In den Bezirken werden Bezirksausschüsse gebildet oder Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO NW. die Hauptsatzung der neuen Stadt Dülmen.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Stadt Dülmen und Buldern sowie der Ämter Dülmen und Rorup auf die neue Stadt Dülmen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup, der Ämter Dülmen und Rorup sowie der Schulverbände Buldern-Kspl. Dülmen, Hausdülmen und Rorup werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 8

(1) Die in den bisherigen Gemeinden Stadt Dülmen und Merfeld bestehenden Schulbezirke für Grund- und Hauptschulen bleiben bestehen, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

(2) Die Grund- und Hauptschulen in den bisherigen Gemeinden Buldern, Kspl. Dülmen und Rorup sollen als solche fortgeführt werden, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

§ 9

Die bisherigen Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Stadt Dülmen, Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup werden in der neuen Stadt Dülmen zusammengeschlossen. In der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Dülmen bleiben die Freiwilligen Feuerwehren der

Stadt Dülmen
Hausdülmen
Welte
Daldrup
Merfeld
Buldern
Hiddingsel
Rorup

als Feuerlöschgruppen bzw. Feuerlöschzüge bestehen.

§ 10

Der Bauhof der bisherigen Gemeinde Kspl. Dülmen wird als Zweigstelle des Bauhofes der neuen Stadt Dülmen weitergeführt.

§ 11

Die neue Stadt Dülmen wird Sprechstunden der Verwaltung in den bisherigen Gemeinden Rorup und Buldern durchführen.

§ 12

Die neue Stadt Dülmen wird sich um den Ausbau des Nahverkehrs bemühen, der insbesondere Verkehrsverbindungen zwischen der bisherigen Stadt Dülmen einerseits und den bisherigen Gemeinden Buldern, Kspl. Dülmen, Merfeld und Rorup andererseits gewährleisten soll.

Dülmen, den 30. Mai 1973

Anlage 37 b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Kirchspiel Haltern in die neue Stadt Dülmen**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kirchspiel Haltern geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Dülmen über.
- (2) Die neue Stadt Dülmen übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Kirchspiel Haltern im Zusammenhang mit dem auf die neue Stadt Dülmen übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Kirchspiel Haltern findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Dülmen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Dülmen als Hauptsatzung der neuen Stadt Dülmen.
- (3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Stadt Dülmen berechtigt und verpflichtet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Kirchspiel Haltern und der bisherigen Stadt Dülmen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt bis zum 31. Dezember 1977 bestehen.

§ 4

Der Schulverband Hausdülmen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Dülmen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Dülmen.

§ 6

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 20. Juli 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 38**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Holtwick und Rosendahl sowie dem Amt Osterwick wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Holtwick und Rosendahl zu einer Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Rosendahl erhalten.

§ 2

Die Gemeinde Rosendahl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Holtwick sowie des Amtes Osterwick.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen des Amtes Osterwick geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Rosendahl über. Ferner geht das gesamte bewegliche Vermögen des Amtes Osterwick in das Eigentum der Gemeinde Rosendahl über.

§ 4

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Holtwick geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Rosendahl über.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Rosendahl als Hauptsatzung für das gesamte neugegliederte Gebiet.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Landesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehörngengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in folgende Ortsteile gegliedert:
Ortsteil Darfeld, Ortsteil Osterwick, Ortsteil Holtwick.

(2) Die Ortsteile führen in Verbindung mit dem neuen Gemeinamen folgende Namen:

Rosendahl-Darfeld,
Rosendahl-Osterwick,
Rosendahl-Holtwick.

(3) In den Ortsteilen werden Ortsausschüsse gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

(1) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden; dies gilt insbesondere in bezug auf durch Eigeninitiative des jeweiligen Ortsteils sich abzeichnende Industriensiedlung, die insoweit von der neuen Gemeinde zu unterstützen ist. Ausbau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege werden in der bisherigen Form gewährleistet; die hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind von der neuen Gemeinde voll auszuschöpfen. Die neue Gemeinde verpflichtet sich, insbesondere die sich zur Zeit für die Ortsteile abzeichnenden Entwicklungstendenzen — wie sie auch im Vorschlag des Herrn Innenministers zur Neugliederung des Raumes Münster/Hamm vom 29. März 1973 (siehe Seite 382/Ziffer 5.3) aufgezeichnet sind — im Rahmen einer konstruktiven Gemeindepolitik zu fördern.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeichnete Entwicklungstendenzen sind, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen, von der neuen Gemeinde weiterzuerfolgen und zu fördern und tunlichst zu koordinieren. Dies gilt für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen, insbesondere für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Nord“ im Ortsteil Holtwick.

(3) Die neue Gemeinde wird sich mit allem Nachdruck für eine Verbesserung der Verkehrserschließung allgemein und für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen allen Ortsteilen einsetzen.

Holtwick/Rosendahl, den 17. Mai 1973

Anlage 39 a

Gebietsänderungsvertrag

**Zwischen der Gemeinde Reken
und der Gemeinde Heiden**

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Heiden in die Gemeinde Reken zu treffen sind.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Heiden, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Reken eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Reken über.

§ 3

- (1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Ebenso tritt die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Reken.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Heiden/Reken, den 22. Juni 1973

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Reken, dem Amt Heiden-Reken und der Gemeinde Lembeck und dem Amt Hervest-Dorsten

wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Gebietsteile der Gemeinde Lembeck Kreis Recklinghausen werden in die Gemeinde Reken Kreis Borken eingegliedert.')

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lembeck geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Reken über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Lembeck findet nicht statt.

§ 3

Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Reken in Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Reken.

§ 5

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gesetz über die Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Lembeck in die Gemeinde Reken festgesetzt wird.

Reken, den 1. März 1974

*) nicht abgedruckt; der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

Anlage 39 c**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatl. Verwaltungsbehörde in Borken über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Borken in die Gemeinde Heiden (Amt Heiden-Reken)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Borken geht, soweit es in den in die Gemeinde Heiden eingegliederten Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Heiden über.
- (2) Die Gemeinde Heiden übernimmt die schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Stadt Borken im Zusammenhang mit dem übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.
- (3) Das bewegliche Vermögen der Stadt Borken geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Heiden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den in die Gemeinde Heiden eingegliederten Gebietsteilen befinden.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Borken findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in dem eingegliederten Gebiet geltende Ortsrecht tritt einschließlich der Hauptsatzung mit der Eingliederung außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Heiden in Kraft.
- (2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die im eingegliederten Gebiet geltenden Realsteuerhebesätze bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Gemeinde Heiden festgesetzt hat, bis zum Ablauf des 3. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
- (4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsfolge die Gemeinde Heiden berechtigt oder verpflichtet.
- (5) Im Bereich des eingegliederten Gebietsteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Heiden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Heiden.

Borken, den 20. März 1974

**Der Oberstadtdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 40 a

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Ramsdorf hat sich bisher für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit bzw. für eine Eingliederung in die Stadt Borken ausgesprochen. Nach dem Ergebnis der 2. Lesung des Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, betreffend den Neugliederungsraum Münster/Hamm, ist zu erwarten, daß der Landtag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Lösung eines Zusammenschlusses der Gemeinden Velen und Ramsdorf zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen **Velen** zustimmt.

Deshalb schließen

die Gemeinde **Velen**

aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29. April 1974

und

die Gemeinde **Ramsdorf**

aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29. April 1974

sowie das Amt Velen-Ramsdorf

aufgrund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 29. April 1974

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der im Gesetz genannten Gemeinden Ramsdorf und Velen, die zu der neuen Gemeinde Velen zusammengeschlossen werden.

Die bisherige Gemeinde Ramsdorf soll den Namen Velen, Ortsteil Ramsdorf, erhalten.

(2) Das Amt Velen-Ramsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

§ 2

(1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf sowie des Amtes Velen-Ramsdorf geht auf die neue Gemeinde über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Velen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinden, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Die Verwaltungsnebenstelle in der bisherigen Gemeinde Ramsdorf wird beibehalten. Ihre Besetzung und Ausstattung richtet sich nach den gegebenen Notwendigkeiten; die bisherige Aufgabenstellung wird nicht vermindert.

§ 5

Die Freiwilligen Feuerwehren in den bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf werden selbständige Löschzüge der Feuerwehr der neuen Gemeinde.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinde gilt als **Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.**

§ 7

(1) In der neuen Gemeinde werden Grund- und Hauptschulen in den bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf weitergeführt, falls die derzeitige Schulorganisation erhalten bleibt.

Werden im Rahmen einer Schulneuorganisation im Lande Nordrhein-Westfalen Sekundarstufen geschaffen, so streben die Gemeinden an, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die Schulleitung einer gemeinsamen Sekundarstufe in Ramsdorf einzurichten.

(2) Die Gemeinden Velen und Ramsdorf erwarten von der neuen Gemeinde, daß sie paritätisch gefördert werden und daß die neue Gemeinde zur Gleichbehandlung der Einwohner und Bürger im Rahmen ihrer Entscheidungsfreiheit die Schaffung der erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge durchführt.

(3) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder eine Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere wird die Durchführung folgender Maßnahmen erwartet:

1. Die Ortskernsanierung in beiden bisherigen Gemeinden,
2. die zügige Durchführung der rechtskräftigen Bebauungspläne; die im Verfahren noch nicht zum Abschluß gebrachten Bebauungspläne sind zur Rechtskraft zu führen,
3. bei der Erstellung eines neuen Flächennutzungsplanes sind für die bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf angemessene Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen,
4. die ausreichende Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz,

5. Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und der Versorgungsunternehmen,
 6. Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
 7. Bau und Einrichtung von Kinderspielplätzen und Förderung des Baues von Kindergärten,
 8. Schaffung von Sportanlagen und Einrichtungen zur Förderung der Leibesübungen,
 9. Schaffung und Förderung von Einrichtungen zur weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs,
 10. die Fortsetzung und den zügigen Abschluß des Baues der Entlastungsstraße Ramsdorf, soweit die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt, sowie die
 11. Erhaltung der Burg Ramsdorf für den heutigen Verwendungszweck, insbesondere der Unterbringung des Heimatmuseums mit der angegliederten naturkundlichen Abteilung.
- (4) Der Bürgermeister soll 3 Stellvertreter haben.

§ 8

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Velen-Ramsdorf gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden des Amtes Velen-Ramsdorf werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Velen/Ramsdorf, den 29. April 1974

Anlage 40 b**Gebietsänderungsvertrag**

**Zwischen der Gemeinde Velen
und der Gemeinde Heiden
sowie dem Amt Velen-Ramsdorf
und dem Amt Heiden-Reken**

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Heiden in die Gemeinde Velen zu treffen sind.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Heiden, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Velen eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Velen über.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(2) Ebenso tritt die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträgen), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Velen.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Heiden/Velen, den 25. Juni 1973

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Erle hat sich bisher für eine gebietliche Eingliederung in die Stadt Dorsten ausgesprochen. Nach Abschluß der Anhörungstermine zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung betreffend die Neugliederungsräume Ruhrgebiet, Münster/Hamm und Niederrhein ist zu erwarten, daß der Landtag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Lösung eines Zusammenschlusses der Gemeinden Dämmerwald, Erle, Raesfeld und eines Teiles aus der Gemeinde Overbeck zu einer neuen Gemeinde Raesfeld zustimmt.

Deshalb schließen

die Gemeinde Erle aufgrund des Ratsbeschlusses vom 12. März 1974 und die Gemeinde Raesfeld aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13. März 1974

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Erle und Raesfeld zur neuen Gemeinde Raesfeld getroffen werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Raesfeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Erle.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in der Gemeinde Erle geltende Ortsrecht tritt mit dem Wirksamwerden des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Gemeinde Raesfeld auch im Bezirk der Gemeinde Erle.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Raesfeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes NW wird nicht berührt.

§ 4

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Erle gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Raesfeld.

§ 5

Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Erle für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten in diesem Bereich bis zum Ablauf des dritten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes weiter.

Bei besonderem Finanzbedarf der neuen Gemeinde Raesfeld können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen und den in der neuen Gemeinde Raesfeld geltenden Sätzen gewahrt bleibt.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Erle werden in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften (§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes) übergeleitet.

§ 7

Gemeindebezirk

Das Gebiet der Gemeinde Erle bildet innerhalb der neuen Gemeinde Raesfeld einen Gemeindebezirk, der die Bezeichnung „Raesfeld, Ortsteil Erle“ führt.

Der Rat der neuen Gemeinde Raesfeld bildet für den Ortsteil Erle einen Bezirksausschuß im Rahmen des § 13 GO. Die näheren Regelungen trifft die Hauptsatzung.

§ 8

Förderung des Ortsteils Erle

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die neue Gemeinde Raesfeld wird den Ortsteil Erle so fördern, daß dort eine kontinuierliche Weiterentwicklung gesichert ist.

(3) Im Ortsteil Erle bleibt die Grundschule mit Turnhalle erhalten. Sie soll auch zu gegebener Zeit mit einem Lehrschwimmbecken ausgestattet werden.

(4) Im Ortsteil Erle sind die erforderlichen Sportanlagen auf der Grundlage der vorhandenen Planung zu errichten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Erle bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Raesfeld für den Ortsteil Erle erhalten.

(6) Die vom Rat der Gemeinde Erle beschlossene Ortskernsanierung wird vorbehaltlich der Genehmigung und Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

(7) Der in der Gemeinde Erle begonnene Bau einer Regenwasserkanalisation wird im Rahmen der Gesamtplanung für Erle fortgesetzt.

(8) Der Ausbau von Gemeindeverbindungs- und Wirtschaftswegen wird auch im Ortsteil Erle weitergeführt.

Erle, den 12. März 1974

Raesfeld, den 13. März 1974

Anlage 41 b

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Bildung der neuen Gemeinde Raesfeld,**
- 2. der Ausgliederung der Gemeinde Erle aus dem Amt Hervest-Dorsten,**
- 3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Overbeck in die neue Gemeinde Raesfeld unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Schermbeck**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Gemeinde Raesfeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Erle und Raesfeld.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Overbeck geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Raesfeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Overbeck geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Raesfeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die neue Gemeinde Raesfeld stellt die neue Gemeinde Schermbeck von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Gemeinde Overbeck im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Overbeck findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in der Gemeinde Erle sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Overbeck belegene unbewegliche Vermögen der Ämter Hervest-Dorsten und Schermbeck geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Raesfeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der in Absatz 1 genannten Ämter geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Raesfeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Gemeinde Erle sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Overbeck befinden.

(3) Die neue Gemeinde Raesfeld stellt die Stadt Dorsten und die neue Gemeinde Schermbeck von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Ämter Hervest-Dorsten und Schermbeck im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Ämter Hervest-Dorsten und Schermbeck findet nicht statt.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Raesfeld gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Raesfeld als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzung der Gemeinde Overbeck tritt im Gebiet der neuen Gemeinde Raesfeld mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Erle und Raesfeld sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Overbeck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Raesfeld.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der Gemeinden und Ämter gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Düsseldorf, den 25. März 1974

**Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Anlage 42 a

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. des Zusammenschlusses der kreisfreien Stadt Hamm mit den Städten Bockum-Hövel und Heessen sowie den Gemeinden Pelkum, Rhynern und Uentrop unter gleichzeitiger Ausgliederung aus den Kreisen Beckum, Lüdinghausen und Unna,**
- 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Ahlen in die neue Stadt Hamm unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Beckum**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Hamm ist Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Lüdinghausen und der Stadt Hamm vom 25. Juni/5. Juli 1971 über die Durchführung der Auslandsfleischbeschau in Bockum-Hövel sowie zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Rhynern über die Errichtung der Kreisbücherei Unna/Gemeindebücherei Rhynern vom 29. Mai 1973 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Kreise Beckum, Lüdinghausen und Unna geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Hamm über.

(2) Das bewegliche Vermögen der in Abs. 1 genannten Kreise geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Hamm über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die neue Stadt Hamm stellt die neuen Kreise Coesfeld, Unna und Warendorf-Beckum von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Kreise Beckum, Lüdinghausen und Unna im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

(4) Außerdem stellt die neue Stadt Hamm den neuen Kreis Unna von den bestehenden Verbindlichkeiten aus den Bewilligungsbescheiden der Landesbaubehörde Ruhr an den bisherigen Kreis Unna vom 29. April 1965, 10. August 1965, 21. April 1966 und 19. Juli 1966 und den Darlehensverträgen zwischen dem bisherigen Kreis Unna und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai/18. Juni 1965, 20. September/19. Oktober 1965, 6./22. Juli 1966 und 12. Oktober/10. November 1967 frei.

(5) Ferner stellt die neue Stadt Hamm den neuen Kreis Unna von den bestehenden Verbindlichkeiten aus den Verträgen zwischen dem bisherigen Kreis Unna und der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot vom 11. März 1965 über zehn Darlehen von je 500 000 DM in Höhe eines Darlehensbetrages von 1 447 569,40 DM frei.

(6) Der vom bisherigen Kreis Unna erworbene Rückzahlungsanspruch der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Kreis Unna aus dem Vertrag mit der Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe-Eisenbahnen vom 10. Dezember 1964 in Höhe von 300 000 DM geht auf die neue Stadt Hamm über.

(7) Die neue Stadt Hamm erhält unentgeltlich die Beteiligung des bisherigen Kreises Unna an der Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe-Eisenbahnen.

(8) Der neue Kreis Unna erhält unentgeltlich die Beteiligung der Gemeinden Pelkum, Rhynern und Uentrop an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH.

(9) Hinsichtlich des Übergangs der Beteiligungen des Kreises Lüdinghausen an den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen AG, der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Lüdinghausen mbH und der Kreissiedlungsgesellschaft Lüdinghausen mbH gilt § 4 Abs. 1 der Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Coesfeld.

(10) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Kreise Beckum, Lüdinghausen und Unna findet nicht statt.

§ 3

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Ahlen geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Hamm über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Ahlen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Hamm über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Die neue Stadt Hamm stellt die Stadt Ahlen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die diese im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Ahlen findet nicht statt.

§ 4

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hamm gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Hamm als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie die Hauptsatzung der Stadt Ahlen treten im Gebiet der neuen Stadt Hamm mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft; Entsprechendes gilt für die Hauptsatzungen der Kreise Beckum, Lüdinghausen und Unna.
- (2) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den Realsteuerhebesätzen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hamm.

§ 6

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Kreise gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Düsseldorf, den 12. November 1973

Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Rhynern in die Stadt Werl

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Rhynern geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Werl über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Rhynern an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Werl über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gebietsteilen genutzt worden ist.
- (3) Die Stadt Werl stellt die Gemeinde Rhynern von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie in bezug auf die nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Aus Forderungen und zu Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen verwirklicht worden sind, ist die Stadt Werl berechtigt und verpflichtet.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Rhynern findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Werl.
- (2) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge gelten fort bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Neugliederung in Kraft tritt. Ist die Geltungsdauer nach der Neugliederung hiernach kürzer als sechs Monate, bleiben diese Satzungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres in Kraft. Das Recht der Stadt Werl zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.
- (3) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort.
- (4) In den einzugliedernden Gebietsteilen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne, sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhynern wird nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Werl.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gebietsteilen sind von der Stadt Werl alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Arnsberg, den 17. August 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 43 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

den Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen, Overhagen und
der Stadt Lippstadt

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen in die Stadt Lippstadt zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Lippstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen. Die Stadt Lippstadt ist darüber hinaus Rechtsnachfolgerin des Wasserversorgungsverbandes der Gemeinden Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen, des Abwasserverbandes der Gemeinden Hellinghausen und Herringhausen und des Schulverbandes Benninghausen-Eickelborn. Diese Zweckverbände werden aufgelöst. Die Auflösung des Schulverbandes Benninghausen-Eickelborn und die Rechtsnachfolge bezüglich dieses Verbandes durch die Stadt Lippstadt wird vorbehaltlich einer gleichlautenden Regelung in dem Gebietsänderungsvertrag mit den Gemeinden Eickelborn und Lohe vereinbart.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lippstadt auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt auch in den eingegliederten Gemeinden.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen bestehenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Lippstadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lippstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen beziehen, ist die Stadt Lippstadt berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherigen Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Lippstadt. Diese Stadtbezirke führen die Namen

Lippstadt, Ortsteil Benninghausen

Lippstadt, Ortsteil Hellinghausen

Lippstadt, Ortsteil Herringhausen

Lippstadt, Ortsteil Overhagen

(2) Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat der Stadt Lippstadt ein Ortsvorsteher gewählt. Dieser muß in seinem Stadtbezirk wohnen und dem Rat der Stadt Lippstadt angehören. Gehört dem Rat kein Mitglied an, das in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, ist ein sachkundiger Bürger, der in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, zum Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor. Die näheren Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.

(4) Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, in der einzugliedernden Gemeinde Eickelborn eine Nebenstelle der Stadtverwaltung einzurichten. Diese Verwaltungsnebenstelle soll eine möglichst günstige Lage für die mitzuversorgenden Ortsteile Benninghausen und Lohe erhalten.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Benninghausen bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lippstadt erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Lippstadt sicherzustellen.

§ 9

Schulwesen

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die schulische Situation in den Ortsteilen Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sich für die Erhaltung und den Ausbau der Grundschule in Benninghausen einzusetzen.

§ 10

Förderung der Ortsteile

Von der Stadt Lippstadt sind in den Ortsteilen Benninghausen, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Dies gilt insbesondere für die von der Gemeinde Benninghausen in Aussicht genommene Sportanlage.

Benninghausen u. a., den 15. Juni 1973

Anlage 43 b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

den **Gemeinden Eickelborn und Lohe**
und
der **Stadt Lippstadt**

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Eickelborn und Lohe in die Stadt Lippstadt zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Lippstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Eickelborn und Lohe. Die Stadt Lippstadt ist darüber hinaus Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Benninghausen-Eickelborn. Dieser Zweckverband wird aufgelöst. Die Auflösung des Schulverbandes Benninghausen-Eickelborn und die Rechtsnachfolge bezügl. dieses Verbandes durch die Stadt Lippstadt wird vorbehaltlich einer gleichlautenden Regelung in dem Gebietsänderungsvertrag mit den Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen und Herringhausen vereinbart.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der Gemeinden Eickelborn und Lohe tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lippstadt auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden Eickelborn und Lohe.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden Eickelborn und Lohe geltenden Hauptsatzungen treten mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt auch in den eingegliederten Gemeinden.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeinden Eickelborn und Lohe bestehenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Lippstadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinden Eickelborn und Lohe gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstattung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstattungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden Eickelborn und Lohe bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lippstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden Eickelborn und Lohe beziehen, ist die Stadt Lippstadt berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinden Eickelborn und Lohe gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherigen Gemeinden Eickelborn und Lohe bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Lippstadt. Diese Stadtbezirke führen die Namen

Lippstadt, Ortsteil Eickelborn

Lippstadt, Ortsteil Lohe

(2) Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat der Stadt Lippstadt ein Ortsvorsteher gewählt. Dieser muß in seinem Stadtbezirk wohnen und dem Rat der Stadt Lippstadt angehören. Gehört dem Rat kein Mitglied an, das in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, ist ein sachkundiger Bürger, der in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, zum Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor. Die näheren Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.

(4) Im Ortsteil Eickelborn richtet die Stadt Lippstadt eine Nebenstelle der Stadtverwaltung ein. Diese Verwaltungsnebenstelle soll eine möglichst günstige Lage für die mitzuversorgenden Ortsteile Benninghausen und Lohe erhalten.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Eickelborn und Lohe werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Eickelborn und Lohe bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lippstadt erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Lippstadt sicherzustellen.

§ 9

Schulwesen

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die schulische Situation in den Ortsteilen Eickelborn und Lohe im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Insbesondere wird sich die Stadt Lippstadt für die Errichtung einer Grundschule im Ortsteil Eickelborn einsetzen.

§ 10

Förderung der Ortsteile

Von der Stadt Lippstadt sind in den Ortsteilen Eickelborn und Lohe alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Insbesondere soll die bestehende Gemeindehalle weiter erhalten bleiben.

Eickelborn/Lippstadt/Lohe, den 22. Juni 1973

Anlage 43 c

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

den Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck

und

der Stadt Lippstadt

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck in die Stadt Lippstadt zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Lippstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck. Die Stadt Lippstadt ist darüber hinaus Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Kirchspiel Esbeck, des Wasserbeschaffungsverbandes für die Gemeinden Esbeck, Rixbeck und Dedinghausen und des Abwasserbeseitigungsverbandes für die Gemeinden Esbeck, Rixbeck und Dedinghausen. Diese Zweckverbände werden aufgelöst.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lippstadt auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck geltenden Hauptsatzungen treten mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt auch in den eingegliederten Gemeinden.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck bestehenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Lippstadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lippstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck beziehen, ist die Stadt Lippstadt berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherigen Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Lippstadt. Diese Stadtbezirke führen die Namen

Lippstadt, Ortsteil Bökenförde

Lippstadt, Ortsteil Dedinghausen

Lippstadt, Ortsteil Esbeck

Lippstadt, Ortsteil Rixbeck

(2) Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat der Stadt Lippstadt ein Ortsvorsteher gewählt. Dieser muß in seinem Stadtbezirk wohnen und dem Rat der Stadt Lippstadt angehören. Gehört dem Rat kein Mitglied an, das in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, ist ein sachkundiger Bürger, der in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, zum Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor. Die näheren Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der einzugliedernden Gemeinden Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck bleiben als Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lippstadt erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Lippstadt sicherzustellen.

§ 9

Schulwesen

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die schulische Situation in den Ortsteilen Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sich für den Bau und die Unterhaltung einer Grundschule in Dedinghausen einzusetzen.

§ 10

Förderung der Ortsteile

Von der Stadt Lippstadt sind in den Ortsteilen Bökenförde, Dedinghausen, Esbeck und Rixbeck alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Anlage 43 d

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird
zwischen

der **Gemeinde Cappel**

und

der **Stadt Lippstadt**

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Cappel in die Stadt Lippstadt zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Lippstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Cappel.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Cappel tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lippstadt auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Cappel.
- (2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Cappel geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt auch in der eingegliederten Gemeinde.
- (3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der einzugliedernden Gemeinde Cappel geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Lippstadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinde Cappel gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.
- (5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Cappel bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lippstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Cappel beziehen, ist die Stadt Lippstadt berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Cappel gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherige Gemeinde Cappel bildet einen Bezirk der Stadt Lippstadt. Dieser Stadtbezirk führt den Namen

Lippstadt, Ortsteil Cappel.

(2) Für den Ortsteil Cappel wird vom Rat der Stadt Lippstadt ein Ortsvorsteher gewählt. Dieser muß im Ortsteil Cappel wohnen und dem Rat der Stadt Lippstadt angehören. Gehört dem Rat kein Mitglied an, das im Ortsteil Cappel wohnt, ist ein sachkundiger Bürger, der im Ortsteil Cappel wohnt, zum Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor. Die näheren Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.

§ 7

Überleitung von Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Cappel werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Cappel bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lippstadt erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Lippstadt sicherzustellen.

§ 9

Schulwesen

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die schulische Situation im Ortsteil Cappel im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sich für die Erhaltung und den Ausbau der Grundschule im Ortsteil Cappel einzusetzen.

§ 10

Förderung des Ortsteiles

Von der Stadt Lippstadt sind in dem Ortsteil Cappel alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Cappel/Lippstadt, den 15. Juni 1973

Anlage 43 e

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird
zwischen

den **Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke**
und
der **Stadt Lippstadt**

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke in die Stadt Lippstadt zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Lippstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke. Die Stadt Lippstadt ist darüber hinaus Rechtsnachfolgerin des Grundschulverbandes Hörste-Garfeln-Rebbeke und des Abwasserverbandes Hörste-Garfeln. Beide Zweckverbände werden aufgelöst.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lippstadt auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke geltenden Hauptsatzungen treten mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt auch in den eingegliederten Gemeinden.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke bestehenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Lippstadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für

die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarungstrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lippstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke beziehen, ist die Stadt Lippstadt berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherigen Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Lippstadt. Diese Stadtbezirke führen die Namen

Lippstadt, Ortsteil Hörste

Lippstadt, Ortsteil Garfeln

Lippstadt, Ortsteil Rebbeke

(2) Für den Stadtbezirk wird vom Rat der Stadt Lippstadt ein Ortsvorsteher gewählt. Dieser muß in seinem Stadtbezirk wohnen und dem Rat der Stadt Lippstadt angehören. Gehört dem Rat kein Mitglied an, das in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, ist ein sachkundiger Bürger, der in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnt, zum Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor. Die näheren Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.

§ 7

Überleitung von Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Hörste, Garfeln und Rebbeke werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der einzugliedernden Gemeinden Hörste und Rebbeke bleiben als Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lippstadt erhalten.

Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Lippstadt sicherzustellen.

§ 9

Schulwesen

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die schulische Situation in den Ortsteilen Hörste, Garfeln und Rebbeke im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sich für die Erhaltung und den Ausbau der Grundschule in Hörste einzusetzen.

§ 10

Förderung der Ortsteile

Von der Stadt Lippstadt sind in den Ortsteilen Hörste, Garfeln und Rebbeke alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Hörste u. a., den 15. Juni 1973

Anlage 43 f

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

der Gemeinde Liesborn

und

der Stadt Lippstadt

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteils Bad Waldliesborn der Gemeinde Liesborn in die Stadt Lippstadt zu treffen sind.

§ 2

Auseinandersetzung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Liesborn geht, soweit es in dem einzugliedernden Ortsteil Bad Waldliesborn liegt, mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Lippstadt über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Liesborn geht ebenfalls unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Lippstadt über, soweit es örtlichen Einrichtungen im Ortsteil Bad Waldliesborn dient (z. B. Inventar der Grundschule).

(3) Die für den Ortsteil Bad Waldliesborn von der Gemeinde Liesborn aufgenommenen Darlehen für Kanalisationsanlagen und Wasserversorgung werden in Höhe des Restkapitals zum Zeitpunkt der Eingliederung von der Stadt Lippstadt übernommen.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in dem einzugliedernden Ortsteil Bad Waldliesborn geltende Ortsrecht tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Lippstadt auch im Gebiet des eingegliederten Ortsteils Bad Waldliesborn.

(2) Die in dem einzugliedernden Ortsteil Bad Waldliesborn geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt auch in dem eingegliederten Ortsteil.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zu Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Realsteuerhebesätze der letzten Haushaltssatzung der Gemeinde Liesborn bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 gelten die Hebesätze für die Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinde Liesborn im Bereich des Ortsteils Bad Waldliesborn bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungstrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.

(5) Im Bereich des einzugliedernden Ortsteils Bad Waldliesborn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lippstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im Ortsteil Bad Waldliesborn der Gemeinde Liesborn verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die Stadt Lippstadt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich des bisherigen Ortsteils Bad Waldliesborn gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 5

Bezirk

(1) Der bisherige Ortsteil Bad Waldliesborn der Gemeinde Liesborn bildet einen Bezirk der Stadt Lippstadt. Dieser Stadtbezirk führt den Namen

BAD WALDLIESBORN, Stadt Lippstadt

(2) Für den Stadtbezirk Bad Waldliesborn wird vom Rat der Stadt Lippstadt ein Ortsvorsteher gewählt. Dieser muß im Stadtbezirk Bad Waldliesborn wohnen und dem Rat der Stadt Lippstadt angehören. Gehört dem Rat der Stadt Lippstadt kein Mitglied an, das im Stadtbezirk Bad Waldliesborn wohnt, ist ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Bad Waldliesborn wohnt, zum Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor. Die näheren Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter des Stadtbezirkes Bad Waldliesborn werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 7

Schulwesen

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die schulische Situation im Stadtbezirk Bad Waldliesborn im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sich für die Erhaltung der Grundschule im Stadtbezirk Bad Waldliesborn einzusetzen.

§ 8

Förderung von Bad Waldliesborn

Von der Stadt Lippstadt sind in dem Stadtbezirk Bad Waldliesborn alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Dies gilt auch für die Errichtung einer Turnhalle im Stadtbezirk Bad Waldliesborn. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt Lippstadt, dem Bad-Charakter Rechnung zu tragen.

Liesborn/Lippstadt, den 15. Juni 1973

Anlage 43 g**Ergänzende Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Arnsberg zu dem Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Eickelborn und Lohe mit der Stadt Lippstadt vom 22. Juni 1973

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Eickelborn und Lohe mit der Gemeinde Lippetal vom 10. März 1970 wird aufgehoben.
- (2) Der Planungsverband der Gemeinden Benninghausen und Eickelborn wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lippstadt.

§ 2

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Gemeinde Lippetal gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Arnsberg, den 17. August 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 43 h**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinde Lipperode und von Gebietsteilen der Stadt Rietberg und der Gemeinden Bad Sassendorf, Bad Westernkotten, Ermsinghausen, Langenberg, Langeneicke und Lippetal in die Stadt Lippstadt,
2. der Ausgliederung von in die Stadt Lippstadt einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen aus den Ämtern Erwitte, Liesborn-Wadersloh, Salzkotten-Boke und Störmede

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Lippstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lipperode.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Rietberg und der Gemeinden Bad Sassendorf, Bad Western-

kotten, Ermsinghausen, Langenberg, Langeneicke und Lippetal geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Lippstadt über.

(2) Das bewegliche Vermögen der in Absatz 1 genannten Stadt und Gemeinden geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die Stadt Lippstadt über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die Stadt Lippstadt stellt die Stadt Rietberg, die neuen Städte Erwitte und Geseke sowie die Gemeinden Bad Sassendorf, Langenberg und Lippetal von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Stadt Rietberg und die Gemeinden Bad Sassendorf, Bad Westernkotten, Ermsinghausen, Langenberg, Langeneicke und Lippetal im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Ämter Erwitte, Liesborn-Wadersloh, Salzkotten-Boke und Störmede geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Lippstadt über.

(2) Das bewegliche Vermögen der in Absatz 1 genannten Ämter geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die Stadt Lippstadt über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die Stadt Lippstadt stellt die neue Stadt Geseke, die neuen Gemeinden Erwitte und Wadersloh und das Amt Salzkotten-Boke bzw. dessen Rechtsnachfolger von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Ämter Erwitte, Liesborn-Wadersloh, Salzkotten-Boke und Störmede im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der in Absatz 1 genannten Ämter findet nicht statt.

§ 4

Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verhältnis zwischen den in der einzugliedernden Gemeinde Lipperode und in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und Hundesteuersätzen und denjenigen der Stadt Lippstadt bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Lipperode und in den einzugliedernden Gebietsteilen der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lippstadt.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Düsseldorf, den 12. November 1973

Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

- a) der Stadt Erwitte,
den Gemeinden

**Berenbrock,
Böckum,
Ebbinghausen,
Eikeloh,
Horn-Millinghausen,
Merklinghausen-Wiggeringhausen,
Norddorf,
Schallern,
Schmerlecke,
Seringhausen,
Stirpe,
Völlinghausen,
Weckinghausen,
Bad Westernkotten,**

- b) dem Amt Erwitte,
c) dem Amt Anröchte,
d) den Schulverbänden Kirchspiel Horn und Stirpe,
e) dem Wasserversorgungsverband Amt Erwitte-West und
f) dem Abwasserverband der Gemeinden Böckum, Horn-Millinghausen und Schmerlecke

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Erwitte sowie der Gemeinden Berenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh, Horn-Millinghausen, Merkinghausen-Wiggeringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen, Weckinghausen und Bad Westernkotten zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Erwitte“ erhalten.
- (3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Stadt Erwitte nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Stadt Erwitte. Die bisherige Gemeinde Bad Westernkotten führt als Ortsteil die Bezeichnung „Bad Westernkotten, Stadtteil von Erwitte“.

§ 2

- (1) Das Gebiet der neuen Stadt Erwitte wird in Ortschaften eingeteilt. Die bisherigen Gemeinden bilden je eine Ortschaft.
- (2) Jede Ortschaft hat einen Ortsvorsteher.

§ 3

- (1) Rechtsnachfolgerin der Stadt Erwitte und der Gemeinden Berenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh, Horn-Millinghausen, Merklingshausen-Wiggeringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen, Weckinghausen und Bad Westernkotten ist die neue Stadt Erwitte.
- (2) Das Amt Erwitte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Erwitte.
- (3) Die Schulverbände Kirchspiel Horn und Stirpe, der Wasserversorgungsverband Amt Erwitte-West und der Abwasserverband der Gemeinden Böckum, Horn-Millinghausen und Schmerlecke werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieser Verbände ist die neue Stadt Erwitte.

§ 4

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Erwitte und der in § 3 Abs. 3 genannten Zweckverbände geht, soweit es im Gebiet der neuen Stadt Erwitte liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Erwitte über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Erwitte und der in § 3 Abs. 3 genannten Zweckverbände geht insoweit auf die neue Stadt Erwitte über, als es überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Erwitte befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Erwitte gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Erwitte als Hauptsatzung der neuen Stadt Erwitte.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Erwitte, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Im Bereich der neuen Stadt Erwitte bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 16 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Erwitte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
- (4) Im übrigen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des ersten vollen Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft; jedoch bleiben die Satzungen über

- a) die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserversorgungssatzung — der Gemeinde Eikeloh vom 16. Dezember 1971,
- b) die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserversorgungssatzung — der Gemeinde Seringhausen vom 13. Dezember 1972

sowie die dazu erlassenen Gebührenordnung bis zum Ablauf des dritten vollen Haushaltsjahres nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in Kraft.

§ 6

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Erwitte für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Stadt Erwitte.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Die neue Stadt Erwitte ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm in Kraft.

Erwitte u. a., den 21. Mai 1973

Anlage 44 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Erwitte, den Gemeinden Berenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh, Horn-Millinghausen, Merklingshausen-Wiggeringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen, Weckinghausen, Bad Westernkotten, dem Amt Erwitte, dem Amt Anröchte, den Schulverbänden Kirchspiel Horn und Stirpe, dem Wasserversorgungsverband Amt Erwitte-West und dem Abwasserverband der Gemeinden Böckum, Horn-Millinghausen und Schmerlecke vom 21. Mai 1973

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in der Gemeinde Seringhausen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Anröchte geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Erwitte über.
- (2) Eigentum des Amtes Anröchte an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Erwitte über, als es ganz oder überwiegend in der Gemeinde Seringhausen genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Erwitte stellt das Amt Anröchte von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die das Amt bezüglich der nach Absatz 1 und 2 übergangenen Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Aus Forderungen und zu Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in der Gemeinde Seringhausen zugunsten oder zu Lasten des Amtes Anröchte verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Erwitte berechtigt und verpflichtet.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Anröchte findet nicht statt.

§ 2

Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

Lippstadt, den 6. August 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung des Grundstücks Flur 8 Flurstück 69 der Gemeinde Langeneicke in die neue Stadt Erwitte

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Etwaige dingliche Rechte der Gemeinde Langeneicke an dem einzugliedernden Grundstück gehen unentgeltlich mit allen mit ihnen verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Erwitte über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Langeneicke an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Erwitte über, als es ganz oder überwiegend auf dem einzugliedernden Grundstück genutzt worden ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das für das einzugliedernde Grundstück geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts der neuen Stadt Erwitte in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, gelten Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt Erwitte zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Langeneicke tritt für das einzugliedernde Grundstück mit der Neugliederung außer Kraft.
- (4) Die für das einzugliedernde Grundstück geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort.
- (5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

Lippstadt, den 25. September 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 44 d**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Lippstadt in die neue Stadt Erwitte

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Lippstadt geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Erwitte über.
- (2) Eigentum der Stadt Lippstadt an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Erwitte über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gebietsteilen genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Erwitte stellt die Stadt Lippstadt von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Absatz 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder zur Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf Personen oder Sachen der einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Stadt Erwitte berechtigt und verpflichtet.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen der Stadt Lippstadt findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, gelten Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt Erwitte zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.
- (3) In den einzugliedernden Gebietsteilen tritt die Hauptsatzung der Stadt Lippstadt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (4) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort.
- (5) In den einzugliedernden Gebietsteilen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne, sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Erwitte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung be-

stimmten Frist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt wird nicht übergeleitet.

(6) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Erwitte.

Lippstadt, den 6. August 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 45 a

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

a) den Gemeinden

Anröchte,
Altengeseke,
Altenmellrich,
Berge,
Effeln,
Klieve,
Mellrich,
Robringhausen,
Uelde,
Waltringhausen,

b) dem Amt Anröchte,

c) dem Schulverband Mellrich

Auf Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1973 sollen im Rahmen der kommunalen Neugliederung die Gemeinden Anröchte, Altengeseke, Altenmellrich, Berge, Effeln, Klieve, Mellrich, Robinghausen, Uelde und Waltringhausen zu einer amtsfreien Stadt zusammengeschlossen werden. Zur Regelung dieser Angelegenheit wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die neue Stadt erhält den Namen „Anröchte“.

(2) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde Anröchte nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Gemeinde Anröchte.

(3) Das Gebiet der neuen Gemeinde Anröchte wird in Ortschaften eingeteilt. Die bisherigen Gemeinden bilden je eine Ortschaft. Für jede Ortschaft wird ein Ortsvorsteher gewählt. Nähere Einzelheiten werden durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde geregelt.

§ 2

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Anröchte, Altengeseke, Altenmellrich, Berge, Effeln, Klieve, Mellrich, Robringhausen, Uelde und Waltringhausen ist die neue Gemeinde Anröchte.

(2) Das Amt Anröchte wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Anröchte.

(3) Der Schulverband Mellrich wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes ist die neue Gemeinde Anröchte.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Anröchte und des in § 2 Abs. 3 genannten Zweckverbandes geht, soweit es im Gebiet der neuen Gemeinde Anröchte gelegen ist, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Anröchte über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Anröchte und des in § 2 Abs. 3 genannten Zweckverbandes geht insoweit auf die neue Gemeinde Anröchte über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Anröchte befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Anröchte gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Anröchte als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Anröchte.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde Anröchte, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden Anröchte, Altengeseke, Altenmellrich, Berge, Effeln, Klieve, Mellrich, Robringhausen, Uelde und Waltringhausen für das Jahr 1973 festgesetzt haben, außer Grundsteuer-mehrbelastung, gelten bis zum 31. Dezember 1976.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Anröchte bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 16 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Anröchte und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) Im übrigen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf des ersten vollen Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.

§ 5

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Anröchte für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Anröchte.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Die neue Gemeinde Anröchte ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 8

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm in Kraft.

Anröchte u. a., den 28. Mai 1973

Anlage 45 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinde Effeln aus dem Amt Rüthen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in der Gemeinde Effeln belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Rüthen geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Anröchte über.

(2) Eigentum des Amtes Rüthen an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Anröchte über, als es ganz oder überwiegend in der Gemeinde Effeln genutzt worden ist.

(3) Die nach Effeln führende Hauptwasserleitung des Amtswasserwerkes Rüthen bleibt bis zur Übergabestelle einschließlich Wasserzähler im Eigentum des Amtes Rüthen.

(4) Die neue Stadt Anröchte stellt das Amt Rüthen von den bestehenden schuldenrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die das Amt bezüglich der nach Abs. 1 und 2 auf die neue Stadt übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder zur Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf Personen oder Sachen in der Gemeinde Effeln aus der Zeit vor der Neugliederung beziehen, ist die neue Stadt Anröchte berechtigt und verpflichtet. Das gilt nicht für Forderungen oder Erstattungen aus Anlaß der Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch das Wasserwerk des Amtes Rüthen; insoweit bleibt das Amt Rüthen berechtigt und verpflichtet.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Rüthen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das im Gebiet der Gemeinde Effeln vom Amt Rüthen gesetzte Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, gelten Satzungen des Amtes Rüthen über Gebühren und Beiträge im Gebiet der bisherigen Gemeinde Effeln bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt Anröchte zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.

(3) Mit der Neugliederung tritt die Hauptsatzung des Amtes Rüthen im Gebiet der bisherigen Gemeinde Effeln außer Kraft.

(4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 3

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 4

Bis zum Abschluß einer entsprechenden neuen Vereinbarung, längstens für die Zeit von 1 Jahr nach Inkrafttreten der kommunalen Neugliederung, liefert das Amtswasserwerk Rüthen das Trink- und Brauchwasser zu den zuletzt vor der Neugliederung geltenden Bedingungen in das Gebiet der bisherigen Gemeinde Effeln.

Lippstadt, den 3. September 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 46 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen

der Stadt Geseke und den Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Eringerfeld, Ermsinghausen, Langeneicke, Mönninghausen und Störmede

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand, Name**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Geseke und den Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Eringerfeld, Ermsinghausen, Langeneicke, Mönninghausen und Störmede zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Geseke“ erhalten.
- (3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Stadt Geseke nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Stadt Geseke.

§ 2**Stadtbezirke**

- (1) Das Gebiet der neuen Stadt Geseke wird in Bezirke eingeteilt. Dabei sollen die Bedürfnisse der Stadtentwicklung und die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die geschichtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.
- (2) Für die Bezirke werden für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat der neuen Stadt Geseke Bezirksausschüsse gebildet. Die näheren Einzelheiten werden im Rahmen des § 13 GO NW durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Geseke geregelt.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Rechtsnachfolgerin der Stadt Geseke und der Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Eringerfeld, Ermsinghausen, Langeneicke, Mönninghausen und Störmede ist die neue Stadt Geseke.

§ 4**Auseinandersetzung**

- (1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Eringerfeld, Ermsinghausen, Langeneicke, Mönninghausen und Störmede geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Geseke über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5**Ortsrecht**

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Geseke bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Geseke gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Geseke als Hauptsatzung der neuen Stadt Geseke.

(2) Die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden treten am Ende des Rechnungsjahres außer Kraft, in dem das Neugliederungsgesetz in Krafttritt. Das Recht der neuen Stadt Geseke, in diesem Zeitraum eine für alle Gemeinden verbindliche Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten drei Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen und bei gesteigertem Finanzbedarf notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt. Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den zusammengeschlossenen Gemeinden bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

(3) In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Regelungen über Gebühren und Beiträge gelten in den zusammenzuschließenden Gemeinden bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes fort. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren und Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Gebühren, Beiträgen und Steuern, die sich auf die zusammenzuschließenden Gemeinden beziehen, ist die neue Stadt Geseke berechtigt und verpflichtet.

§ 6**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Geseke für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Stadt Geseke.

§ 7**Überleitung der Bediensteten**

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8**Zweckverbände**

- (1) Zweckverbände, deren Mitglieder zur neuen Stadt Geseke zusammengeschlossen werden, werden aufgelöst.
- (2) Die zur neuen Stadt Geseke zusammenzuschließenden Gemeinden verpflichten sich, fristgerecht zum Inkrafttreten der kommunalen Neugliederung ihre Mitgliedschaft in anderen als im Abs. 1 bezeichneten Zweckverbänden aufzukündigen.
- (3) Rechtsnachfolgerin der im Abs. 1 bezeichneten Zweckverbände wird die neue Stadt Geseke. Die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden verpflichten sich, mit den übrigen Gemeinden für die im Abs. 2 genannten Zweckverbände eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Stadt Geseke bei der Zweckverbandssparkasse der Stadt Geseke und des Amtes Störmede wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

§ 9**Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Geseke bestehen.
- (2) Die neue Stadt Geseke übernimmt die Leistungen der Gemeinden an die Freiwilligen Feuerwehren mindestens im bisherigen Umfang und verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschruppen, wenn dieses mit einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt Geseke vereinbar ist.
- (3) Im übrigen können die Regelungen des Abs. 1 und 2 nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages vom Rat der neuen Stadt Geseke geändert oder aufgehoben werden.

§ 10**Friedhöfe**

Die Friedhöfe in den bisherigen Gemeinden bleiben erhalten.

§ 11**Weitere Förderung**

- (1) Die neue Stadt Geseke wird die Ortschaften so fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens.
- (2) Die örtlichen Belange der Ortschaften werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Insgesamt sind in den Ortschaften von der neuen Stadt Geseke alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dieses einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt Geseke entspricht. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der Ortschaften notwendig sind.

(4) Die neue Stadt Geseke verpflichtet sich, Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den zusammenzuschließen Gemeinden im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen und diese Vereine und Verbände im Rahmen der finanziellen Leistungskraft angemessen zu unterstützen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm in Kraft.

Geseke u. a., den 21./27. September 1973

Anlage 46 b.

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Auflösung des Amtes Störmede

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Geseke ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Störmede.
- (2) Der Sparkassenzweckverband der Stadt Geseke und des Amtes Störmede wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Geseke.

§ 2

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Geseke gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Geseke als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzung des Amtes Störmede tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, gilt die Haushaltssatzung des Amtes Störmede bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres in dem für den Zusammenschluß mit der Stadt Geseke vorgesehenen Amtsgebiet weiter. Das Recht der neuen Stadt Geseke zum Erlaß einer Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- (3) Das übrige Ortsrecht des Amtes Störmede bleibt in dem für den Zusammenschluß mit der Stadt Geseke vorgesehenen Amtsgebiet bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem für den Zusammenschluß mit der Stadt Geseke vorgesehenen Amtsgebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Geseke.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Lippstadt, den 6. November 1973

Anlage 46 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Grundstücke Flur 4 Flurstücke 250, 252, 253, 254, 259, 283 und 321 der Gemeinde Bökenförde in die neue Stadt Geseke

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Etwaige dingliche Rechte der Gemeinde Bökenförde an den einzugliedernden Grundstücken gehen unentgeltlich mit allen mit ihnen verbundenen Rechten und Pflichten privater und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Geseke über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Bökenförde an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Geseke über, als es ganz oder überwiegend auf den einzugliedernden Grundstücken genutzt worden ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das für die einzugliedernden Grundstücke geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts der neuen Stadt Geseke in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, gelten Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt Geseke zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bökenförde tritt für die einzugliedernden Grundstücke mit der Neugliederung außer Kraft.
- (4) Die für die einzugliedernden Grundstücke geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort.
- (5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

Lippstadt, den 25. September 1973

der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 46 d

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Grundstücke Flur 1 Flurstücke 98/2, 382, 383, 384, 388, 389 der Gemeinde Eikeloh in die neue Stadt Geseke

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Etwaige dingliche Rechte der Gemeinde Eikeloh an den einzugliedernden Grundstücken gehen unentgeltlich mit allen mit ihnen verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Geseke über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Eikeloh an beweglichen Sachen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Geseke über, als es ganz oder überwiegend auf den einzugliedernden Grundstücken genutzt worden ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das für die einzugliedernden Grundstücke geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts der neuen Stadt Geseke in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, gelten Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt Geseke zum Erlaß neuer Satzungen bleibt unberührt.
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Eikeloh tritt für die einzugliedernden Grundstücke mit der Neugliederung außer Kraft.
- (4) Die für die einzugliedernden Grundstücke geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort.
- (5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbüroengesetzes.

Lippstadt, den 25. September 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden

Allagen	vom 4. 7. 1973,
Belecke	vom 16. 8. 1973,
Hirschberg	vom 2. 8. 1973,
Kallenhardt	vom 1. 8. 1973,
Mülheim	vom 21. 8. 1973,
Sichtigvor	vom 11. 7. 1973,
Suttrop	vom 26. 6. 1973,
Waldhausen	vom 17. 7. 1973,
Warstein	vom 7. 8. 1973,

der Amtsvertretung des Amtes Warstein vom 9. 8. 1973

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
zwischen den Gemeinden

Allagen,
Belecke
Hirschberg,
Kallenhardt,
Mülheim,
Sichtigvor,
Suttrop,
Waldhausen,
Warstein,
und dem Amt Warstein

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Allagen, Belecke, Hirschberg, Kallenhardt, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop — mit Ausnahme der in die neue Stadt Rüthen einzugliedernden Gebietsteile —, Waldhausen und Warstein zu einer neuen Gemeinde unter Auflösung des Amtes Warstein zu treffen sind.

§ 2

Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, daß auf den Ortsbeschilderungstafeln der Name des Ortsteiles dem Namen der neuen Gemeinde vorangestellt wird.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:

1. der Sparkassenzweckverband der Städte Warstein und Belecke,
2. der Schulverband Mittelpunktschule St. Margaretha in Sichtigvor,
3. der Abwasserverband der Gemeinden Allagen, Sichtigvor und Mülheim,
4. der Friedhofsverband der Gemeinden Sichtigvor und Mülheim,
5. der Kindergartenzweckverband der Gemeinden Mülheim und Waldhausen,
6. der Schulverband Möhnetal.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

Auseinandersetzungen

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.
- (2) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. BRRG in der Fassung vom 22. 10. 1965 (BGBl. I S. 1753).
- (3) Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Landwirtschaftsausschuß usw.

- (1) Die neue Gemeinde hat einen Landwirtschaftsausschuß zu wählen, dem die Wahrnehmung der besonderen Belange der Landwirtschaft obliegt. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses soll hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein.
- (2) In den einzelnen Ortsteilen bleiben die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde erhalten.
- (3) Die neue Gemeinde wird die in den einzelnen Ortsteilen bestehenden Vereine in ihrem Wirkungskreis nicht beeinträchtigen, sondern weiter fördern.
- (4) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die Unterhaltung und Verbesserung der Straßen, Wege und Wirtschaftswege im Gebiet der einzelnen Ortsteile weiter zu betreiben.
- (5) Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, daß die einzelnen Ortsteile einen eigenen Jagdbezirk mit einer eigenen Jagdgenossenschaft gemäß §§ 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Landesjagdgesetzes wie bisher behalten.

§ 6

Wohnsitz oder Aufenthalt

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten der Einwohner maßgebend sind, gelten der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das in den vertragsschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines Rechnungsjahres in Kraft, bleiben Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge bis zum Ende des auf die Neuordnung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

Das Recht der neuen Gemeinde, neue Satzungen zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten für das laufende und 3 weitere Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages unverändert fort. Dieses schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in den zusammengeschlossenen Gebieten die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Allagen, Belecke, Hirschberg, Kallenhardt, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop, Waldhausen und Warstein bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(5) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Warstein als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, daß Veröffentlichungsorgane die

Westfalenpost,
Westfälische Rundschau
und der Patriot, Lipstadt,

sind.

Die Hauptsatzungen der Gemeinden Allagen, Belecke, Hirschberg, Kallenhardt, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop, Waldhausen und Warstein treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(6) In den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 8

Ortschaften und Ortsvorsteher

(1) Die bisherigen Gemeinden Allagen, Belecke, Hirschberg, Kallenhardt, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop, Waldhausen und Warstein werden Gemeindebezirke und erhalten einen Ortsvorsteher, der vom Gemeinderat zu wählen ist. Die Ortsvorsteher müssen in den Ortsteilen, die von ihnen vertreten werden, wohnen und dem Gemeinderat angehören können.

- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.
- (3) Die Zuständigkeiten der Ortsvorsteher werden durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde geregelt.

§ 9

Förderung der Ortsteile und Durchführung von Maßnahmen

- (1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt – auch in zeitlicher Hinsicht – namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.
- (2) Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Eigene Wassergewinnungs- und -verteilungsanlagen der Gemeinden sind als Bestandteil eines Eigenbetriebes weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Planungen, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretungen festgelegt sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, soweit sie nicht der Gesamtentwicklung der neuen Gemeinde zuwiderlaufen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.
- (5) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, an geeigneten Stellen Industriegelände zu erschließen.
- (6) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung folgende Maßnahmen durchzuführen, wobei die Gesamtentwicklung der neuen Gemeinde nicht beeinträchtigt werden darf:
1. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die Friedhöfe in den Ortsteilen solange wie möglich aufrecht zu erhalten.
 2. Die neue Gemeinde wird den Fremdenverkehr der Ortsteile fördern und deren zentrale Einrichtungen ausbauen.
 3. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die Planung für die Baugebiete Schützenstraße, Heide, Hohlpoth und für die Erweiterung des Bereiches des Bebauungsplanes 5 – Lehmkaule – im Ortsteil Kallenhardt weiter durchzuführen.
 4. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die geplante Restaurierung des Rathauses im Ortsteil Kallenhardt durchzuführen und für dessen Unterhaltung zu sorgen.
 5. Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, daß der Steinlastverkehr nicht durch die Ortschaft geführt wird und daß die Abfuhr des Kalksteins aus der Gemarkung Kallenhardt (Wartegebiet) nur in Richtung Nordwesten erfolgt. Im Wartegebiet gelegene Wegeparzellen der Gemeinde Kallenhardt sollen nur veräußert werden, wenn die Abfuhr des Kalksteins in Richtung Nordwesten sichergestellt ist.
 6. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, dafür einzutreten, daß der Oberhagen im Ortsteil Suttrop, der zur Zeit zum Teil Naturschutzgebiet und zum Teil Landschaftsschutzgebiet ist, in seinem gegenwärtigen Zustand erhalten bleibt.
 7. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, dafür einzutreten, daß die geplante Zubringer- und Entlastungsstraße, die von dem neuen Großkreis ausgebaut werden soll, nicht ortsnah an Suttrop vorbeigeführt wird.

8. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, dafür einzutreten, daß im Ortsteil Suttrop die innerörtliche Verbindungsstraße von der Rühener Straße über den Soestweg, Mühlenweg bis zur Landstraße 741 nicht südlich dieser Landstraße weitergeführt wird. Damit soll verhindert werden, daß eine Verbindungsstraße vom Steinbruchgebiet Hohe Liet zum Ortsteil Hahnewall geschaffen wird.
9. Die neue Gemeinde verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß im Ortsteil Suttrop die Straße Plaßkamp, die Grimmestraße, der Grüne Weg, der Buschweg und die Straßen Hahnewall und Steinrücken nicht für den Schwerlastverkehr zugelassen werden.

Allagen u. a., den 24. August 1973

Anlage 47 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Drewer in die neue Stadt Warstein,
2. der Ausgliederung der Gemeinde Suttrop und der in die neue Stadt Warstein einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Drewer aus dem Amt Rühren.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Warstein belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Drewer und des Amtes Rühren geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Warstein über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Drewer und des Amtes Rühren an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Warstein über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Warstein genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Warstein stellt die Gemeinde Drewer und das Amt Rühren von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergangenen Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Drewer und des Amtes Rühren findet nicht statt.

§ 2

- (1) Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Suttrop und in den einzugliedernden Gemeindeteilen tritt die Hauptsatzung des Amtes Rühren mit der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Das Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Teilen der Gemeinde Drewer bestehenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der neuen Stadt Warstein bleibt bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Warstein.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Warstein alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 22. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 48 a

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

a) der Stadt Rüthen,
den Gemeinden

Altenrüthen,
Drewer,
Hemmern,
Hoinkhausen,
Kellinghausen,
Kneblinghausen,
Langenstraße- Heddinghausen,
Meiste,
Menzel,
Nettelstädt,
Oestereiden,
Weickede,
Westereiden,

b) dem Amt Rüthen,

c) dem Schulverband Hoinkhausen,

d) dem Abwasserverband der Gemeinden Oestereiden, Westereiden und Hoinkhausen

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Rüthen sowie der Gemeinden Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt, Oestereiden, Weickede und Westereiden zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Rüthen“ erhalten.

(3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Stadt Rüthen nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Bei der bisherigen Gemeinde Langenstraße-Heddinghausen führt der Ortsteil Langenstraße zusätzlich den Namen „Langenstraße“ und der Ortsteil Heddinghausen zusätzlich den Namen „Heddinghausen“. Die bisherige Stadt Rüthen behält ihren alten Namen ohne Zusatz.

§ 2

(1) Das Gebiet der neuen Stadt Rüthen wird in Ortschaften eingeteilt. Die bisherigen Gemeinden bilden je eine Ortschaft.

(2) Jede Ortschaft hat einen Ortsvorsteher.

§ 3

(1) Rechtsnachfolgerin der Stadt Rüthen und der Gemeinden Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt, Oestereiden, Weickede und Westereiden ist die neue Stadt Rüthen.

(2) Das Amt Rüthen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Rüthen.

(3) Der Schulverband Hoinkhausen und der Abwasserverband der Gemeinden Oestereiden, Westereiden und Hoinkhausen werden aufgelöst. Die neue Stadt Rüthen ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Rüthen und der in § 3 Abs. 3 genannten Zweckverbände geht, soweit es im Gebiet der neuen Stadt Rüthen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Rüthen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Rüthen und der in § 3 Abs. 3 genannten Zweckverbände geht insoweit auf die neue Stadt Rüthen über, als es überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Rüthen befinden.

(3) Das gesamte Vermögen des Eigenbetriebes Amtswasserwerk Rüthen geht auf die neue Stadt Rüthen über.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Rüthen gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Rüthen als Hauptsatzung der neuen Stadt Rüthen.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Rüthen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten bis zum 31. Dezember 1976 mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Rüthen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 16 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) Im übrigen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des ersten vollen Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden oder Gemeindeverbände beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Rüthen für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Stadt Rüthen.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Die neue Stadt Rüthen ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm in Kraft.

Rüthen, den 28. Mai 1973

Anlage 48 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lippstadt über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Einbeziehung der Gemeinde Kallenhardt in den Zusammenschluß der Stadt Rüthen und mehrerer Gemeinden zur neuen Stadt Rüthen,**
- 2. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebiets-
teilen der Gemeinden Effeln und Suttrop in die neue Stadt Rüthen.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Rüthen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kallenhardt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Effeln und Suttrop geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Rüthen über.

(2) Eigentum der Gemeinden Effeln und Suttrop an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Rüthen über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gemeindeteilen genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Rüthen stellt die Gemeinden Effeln und Suttrop von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Effeln und Suttrop findet nicht statt.

§ 3

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kallenhardt tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kallenhardt und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Rüthen.

§ 5

In der bisherigen Gemeinde Kallenhardt und in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Rüthen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Rüthen entspricht.

Lippstadt, den 20. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 49 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der GO NW wird zwischen den Gemeinden Barlo, Biemenhorst, Hemden, Herzebocholt, Holtwick, Liedern, Lowick, Mussum, Spork, Stenern, Suderwick, der Stadt Werth, dem Amt Liedern-Werth sowie der Stadt Bocholt folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Barlo, Biemenhorst, Hemden, Herzebocholt, Holtwick, Liedern, Lowick, Mussum, Spork, Stenern, Suderwick, der Stadt Werth in die Stadt Bocholt zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bocholt ist Rechtsnachfolgerin der einzugliedernden Gemeinden, des Amtes Liedern-Werth, des Planungsverbandes Bocholt-Stenern und des Schulverbandes Liedern-Werth.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden, dem Amt Liedern-Werth, dem Schulverband Liedern-Werth und dem Planungsverband Bocholt-Stenern geltende Ortsrecht tritt — wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird — spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden des Amtes Liedern-Werth geltenden Hauptsatzungen und die Hauptsatzung des Amtes Liedern-Werth treten mit der Eingliederung außer Kraft. Es gilt die Hauptsatzung der Stadt Bocholt.

(3) Die in den einzugliedernden Gemeinden vorhandenen privaten Schlachthausbetriebe werden für die Dauer ihres Betriebes vom Schlachthofzwang befreit. Das gleiche gilt für die Hausschlachtungen in den einzugliedernden Gemeinden für die Dauer von 5 Jahren.

(4) Tritt die Eingliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzugliedernden Gemeinden, des Amtes Liedern-Werth, des Schulverbandes Liedern-Werth und des Planungsverbandes Bocholt-Stenern bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

Das Recht der Stadt Bocholt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die bei Inkrafttreten der Eingliederung entstehende Relation zwischen den Realsteuerhebesätzen der Stadt Bocholt und in den einzugliedernden Gemeinden maßgeblichen Hebesätze bleibt auf die Dauer von 3 Jahren bestehen.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG, § 5 StBauFG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bocholt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden beziehen, ist die Stadt Bocholt berechtigt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bocholt.

§ 6

Bezirke und Bezirksausschüsse

(1) Aus den einzugliedernden Gemeinden werden nach Maßgabe von Bestimmungen, die in die Hauptsatzung der Stadt Bocholt aufzunehmen sind, Stadtbezirke gebildet.

(2) Für jeden zu bildenden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Jedem Bezirksausschuß gehören 7 Mitglieder an. Ratsmitglieder, die in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlkreis der Bezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat in jedem Stadtbezirk berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören.

(4) Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen der ihm nach § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und Abs. 3 der GO NW bleiben unberührt.

(5) Der Bezirksausschuß ist vor Beschlußfassung im Rat der Stadt Bocholt zu den Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk in besonderem Maße betreffen. Dies gilt insbesondere für Bebauungs- und Verkehrspläne in den Stadtbezirken vor deren Offenlegung.

§ 7**Überleitung von Bediensteten**

Für die Überleitung der Beamten der einzugliedernden Gemeinden und des Amtes Liedern-Werth gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinden des Amtes Liedern-Werth und des Schulverbandes Liedern-Werth werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8**Friedhöfe**

Die Friedhöfe in den einzugliedernden Gemeinden bleiben aufrecht erhalten.

Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind nur die für diese Friedhöfe entstehenden Kosten zu Grunde zu legen.

§ 9**Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinden Suderwick und Werth bilden eine Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bocholt.

§ 10**Förderung der Stadtbezirke**

(1) In den sich eingliedernden Gemeinden sind von der Stadt Bocholt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge und der Förderung des Wohles der Allgemeinheit — insbesondere die in den Absätzen 2 — 8 genannten — nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Sie wird sich für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den bisherigen Amtsgemeinden einsetzen.

(2) Die Stadt Bocholt hat für eine Verbesserung der Nahverkehrsverbindungen zur Anbindung der peripher gelegenen Ortsteile an das bestehende Verkehrsnetz zu sorgen.

(3) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die Stadt Bocholt für die Sicherstellung und für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen sorgen. Insoweit wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentlichen Beleuchtungsanlagen erweitern. Hierzu gehört auch der Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.

(4) Die Stadt Bocholt wird sich für einen weiteren Ausbau der Energieversorgung in den einzugliedernden Gemeinden einsetzen.

(5) Die Stadt Bocholt wird alle z. Z. der Eingliederung in den Gemeinden bestehenden Grundschulen erhalten.

(6) Der Ausbau der Sportplätze in Biemenhorst, Liedern-Lowick, Mussum und Stenern wird fortgeführt.

(7) Alle in den Gemeinden begonnenen Maßnahmen sind weiterzuführen.

(8) Die Stadt Bocholt wird für mindestens 5 Jahre Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den einzugliedernden Gemeinden im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung stellen.

Bocholt, den 15. März 1974

Anlage 49 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Dingden in die Stadt Bocholt

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Dingden geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Bocholt über.

(2) Die Stadt Bocholt übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Dingden im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Bocholt übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Dingden findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Stadt Bocholt einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bocholt.

Münster, den 22. März 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 50 a

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. des Zusammenschlusses der Städte Anholt, Isselburg sowie der Stadt Werth und der Gemeinde Herzebocholt — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Liedern-Werth — und der Gemeinden Heelden, Vehlingen — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Millingen — zur neuen Stadt Isselburg**
- 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Wertherbruch — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Haltern — in die neue Stadt Isselburg**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Gemeinde erhält den Namen Isselburg und führt die Bezeichnung „Stadt“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Städte Anholt, Isselburg, Werth und der Gemeinden Heelden, Herzebocholt, Vehlingen.

§ 2

Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der neuen Stadt Rees gilt § 13 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Empel, Groin, Haltern, Heeren-Herken, Millingen und der Stadt Rees vom 22. Juni 1973.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Isselburg bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden und den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Isselburg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Isselburg als Hauptsatzung der neuen Stadt fort. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Wertherbruch gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Isselburg.

§ 5

Die §§ 6 und 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Anholt, Herzebocholt, Vehlingen und Werth (Anlage 50b) und des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Heelden, Isselburg und Wertherbruch sowie den Ämtern Haltern und Millingen (Anlage 50c) gelten nur unter dem Vorbehalt des § 60 Abs. 4 Nr. 12 des Gesetzes.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Anholt, Herzebocholt, Vehlingen und Werth wird mit dem Vorbehalt der Gemeinden Herzebocholt und Werth, daß sie nicht mit der Stadt Bocholt zusammengeschlossen werden, nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Anholt, Herzebocholt, Vehlingen und Werth zu einer neuen Stadt zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Isselstadt“ erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Isselstadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Anholt, Herzebocholt, Vehlingen und Werth.

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen

- (1) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Amt Miltingen findet nicht mehr statt, da im Gebietsänderungsvertrag „Stadt Rees“ vom 22. Juni 1973 bestimmt ist, daß die neue Stadt Rees an die neue Stadt Isselstadt als Ausgleich für das auf sie übergehende unbewegliche Vermögen einen Betrag von 50 000,— DM zahlt.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der vertragsschließenden Gemeinden wird Vermögen der neuen Stadt Isselstadt. Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.

§ 4

Überleitung des Ortsrechts

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Isselstadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Isselstadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Anholt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Isselstadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von 3 Jahren nach dem Zusammenschluß bestehen.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern ist die neue Stadt Isselstadt berechtigt und verpflichtet.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Isselstadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen alten Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Isselstadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Einwohner und Bürger

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde (§ 6 GO).

§ 6

Ortsteile

Die bisherigen Gemeinden Anholt, Herzebocholt, Vehlingen und Werth bleiben als Ortsteile der neuen Stadt bestehen und führen ihren Namen zusätzlich zum Namen der neuen Stadt weiter.

§ 7

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsteile, die im neuen Rat der Stadt Isselstadt nicht durch einen Mandatsträger vertreten sind, erhalten einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher.

(2) In den Ortsteilen, die Mandatsträger im neuen Rat der Stadt Isselstadt haben, kann ein Ratsmitglied zum Ortsvorsteher ernannt werden.

(3) Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 8

Sonstige allgemeine Vereinbarungen

(1) Die beim Zusammenschluß vorhandenen kommunalen Einrichtungen bleiben unter dem Vorbehalt bestehen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Gemeinderates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt Isselstadt auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt für die Durchführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen folgendes:

a) Die neue Stadt Isselstadt wird die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortsteilen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.

- b) Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.
- c) Kommunale Maßnahmen, für die Beihilfeanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Stadt Isselstadt passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, durchgeführt.
- d) Die Zweckrücklagen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden in den nächsten 3 Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb des künftigen Ortsteils beansprucht werden.

§ 9

Dienstkräfte

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Anholt, den 28. September 1973

Anlage 50 c

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Heelden, Isselburg und Wertherbruch und den Ämtern Haltern und Millingen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Heelden und Isselburg und der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Wertherbruch in Größe von ca. 2,1 qkm mit ca. 70 Einwohnern zu einer neuen Stadt zu treffen sind.

(2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt“ erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Heelden und Isselburg.

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

(1) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Amt Millingen findet nicht mehr statt, da im Gebietsänderungsvertrag „Stadt

Rees“ vom 22. Juni 1973 bestimmt ist, daß die neue Stadt Rees an die neue Stadt als Ausgleich für das auf sie übergehende unbewegliche Vermögen einen Betrag von 50 000,— DM zahlt.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der vertragsschließenden Gemeinden wird Vermögen der neuen Stadt Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.

(3) Die neue Stadt hat die neue Gemeinde Ringenberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die die Gemeinde Wertherbruch für den Ausbau des Wirtschaftsweges Nr. 7 (Flietdeich-Dierte) eingegangen ist.

§ 4

Überleitung des Ortsrechtes

(1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Isselberg, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der vertragsschließenden Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze bleibt für eine Frist von 3 Jahren nach dem Zusammenschluß bestehen.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern ist die neue Stadt berechtigt und verpflichtet.

(6) Im Bereich der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen alten Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Einwohner und Bürger

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde (§ 6 GO).

§ 6

Ortsteile

Die bisherigen Gemeinden Heelden und Isselburg bleiben als Ortsteile der neuen Stadt bestehen und führen ihren Namen zusätzlich zum Namen der neuen Stadt weiter.

Der jetzige Ortsteil „Breels“ der Gemeinde Anholt (bis zur Bundesbahnstrecke Isselburg/Anholt — Bocholt) wird dem Ortsteil Isselburg zugeordnet. Der in § 1 näher bezeichnete Gemeindegebietsteil Wertherbruch wird dem Ortsteil Werth zugeordnet.

§ 7

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsteile, die im neuen Rat der Stadt nicht durch einen Mandatsträger vertreten sind, erhalten einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher.
- (2) In den Ortsteilen, die Mandatsträger im neuen Rat der Stadt haben, kann ein Ratsmitglied zum Ortsvorsteher ernannt werden.
- (3) Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 8

Sonstige allgemeine Vereinbarungen

- (1) Die beim Zusammenschluß vorhandenen kommunalen Einrichtungen bleiben unter dem Vorbehalt bestehen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Gemeinderates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt für die Durchführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen folgendes:
 - a) Die neue Stadt wird die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortsteilen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.
 - b) Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.
 - c) Kommunale Maßnahmen, für die Beihilfeanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Stadt passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, durchgeführt.
 - d) Die Zweckrücklagen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden in den nächsten 3 Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb des künftigen Ortsteiles beansprucht werden.

§ 9

Dienstkräfte

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Haldern, den 8. Oktober 1973

Anlage 51 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Kreistage

des Kreises Beckum vom 13. Juni 1973

des Kreises Warendorf vom 13. Juni 1973

wird gemäß § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises „Beckum-Warendorf“ oder „Warendorf-Beckum“ zu treffen sind.

§ 2

(1) Der neue Kreis soll den Namen „Beckum-Warendorf“ oder „Warendorf-Beckum“ führen. Der künftige Kreissitz soll in der Namensbezeichnung zuerst genannt sein.

(2) Der neue Kreis wird Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Beckum und Warendorf.

§ 3

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter, das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von Beiträgen, Gebühren und Steuern ist allein der Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Der neue Kreis wird in den Städten Ahlen, Oelde und Beckum oder Warendorf Verwaltungsnebenstellen unterhalten, soweit diese zur sachgerechten Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben oder im Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften erforderlich und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar sind.

§ 7

Die Kreise Beckum und Warendorf sind sich darüber einig, daß für den Verlust des Sitzes der Kreisverwaltung ein angemessener Ausgleich in Form von Einrichtungen oder Maßnahmen gegeben wird.

§ 8

Die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 9 bis 14 binden den neuen Kreis, solange nicht sachliche Gründe der Anpassung an zukünftige Entwick-

lungen oder allgemein gültige Erkenntnisse abweichende Entscheidungen erfordern.

§ 9

(1) Die berufsbildenden Schulen werden in Ahlen, Beckum und Warendorf weitergeführt, ausgebaut und ergänzt, wenn und soweit dies in Übereinstimmung mit der Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens sinnvoll ist.

(2) Der neue Kreis wird dabei insbesondere die Neubaumaßnahme für die berufsbildenden Schulen in der Stadt Warendorf und die Planungen und vorgesehenen Maßnahmen in Ahlen und Beckum fortführen.

(3) Die Kreise Beckum und Warendorf und die Gemeinden und Städte werden ab sofort gemeinsam einen Schulentwicklungsplan aufstellen, nach welchem der neue Kreis seine Planungen und Maßnahmen ausrichten wird.

§ 10

Die freiwilligen Zuwendungen der bisherigen Kreise an Gemeinden, Vereine und Institutionen werden unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Träger entsprechend der Finanzkraft des neuen Kreises geregelt.

§ 11

Der neue Kreis setzt den Ausbau der Kreisstraßen unter Berücksichtigung der bisherigen Straßenbauprogramme der Kreise Beckum und Warendorf fort. Dabei sollen für die Dauer von fünf Jahren in den bisherigen Kreisgebieten mindestens so hohe Finanzmittel aufgewendet werden, wie die Kreise bei ihrem Fortbestand nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz erhalten hätten.

§ 12

Der neue Kreis wird sich nachhaltig für eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs im Verbund mit den bereits bestehenden Verkehrsträgern einsetzen.

§ 13

Der neue Kreis wird die Unterhaltung der Wasserläufe im Kreisgebiet nach einem einheitlichen Maßstab fördern. Ferner wird der neue Kreis die Wasser- und Bodenverbände beim Ausbau und bei der Unterhaltung der Wasserläufe sowie bei Dränmaßnahmen und beim Bau von Wirtschaftswegen betreuen.

§ 14

Der neue Kreis wird Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs in allen geeigneten Gebieten entwickeln bzw. fortsetzen.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Für die vom Gesetzgeber dem neuen Kreis zugeordneten Gemeinden und Gemeindeteile, die nicht den Kreisen Beckum und Warendorf angehören, gelten im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Entwicklung des gesamten Kreisgebietes alle in diesem Vertrag getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 16

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem im Neugliederungsgesetz für den Raum Münster/Hamm bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Beckum/Warendorf, den 13. Juni 1973

Anlage 51 b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Münster**

1. zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Beckum und Warendorf vom 13. Juni 1973,
2. aus Anlaß der Zuordnung von Gemeinden der bisherigen Kreise Lüdinghausen und Münster zum neuen Kreis Warendorf/Beckum

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Warendorf-Beckum bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen, einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Kreises Warendorf-Beckum gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Warendorf als Hauptsatzung des Kreises Warendorf-Beckum.

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kreises Warendorf-Beckum vollzogen. Die Veröffentlichung von Viehseuchenverordnungen erfolgt in der bisherigen Form.

(3) Die von den Oberkreisdirektoren in Beckum, Lüdinghausen, Münster und Warendorf aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung – während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort. Für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

(4) Der Kreis Warendorf-Beckum ist in seinem Bereich unabhängig von der Rechtsnachfolge zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern berechtigt oder verpflichtet, soweit er die Abgabehoheit hat.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Kreise Lüdinghausen und Münster geht, soweit es im Kreis Warendorf-Beckum liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Warendorf-Beckum über.

(2) Das Bewegliche Vermögen der Kreise Lüdinghausen und Münster geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Warendorf-Beckum über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Kreis Warendorf-Beckum befinden.

(3) Der Kreis Warendorf-Beckum übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Kreise Lüdinghausen und Münster im Zusammenhang mit dem auf den Kreis Warendorf-Beckum übergehenden Vermögen eingegangen sind.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Warendorf-Beckum.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 15. Oktober 1973

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des Kreises Rheine

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Bereich des Kreises Rheine bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen, einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Kreises Rheine gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Steinfurt als Hauptsatzung des Kreises Rheine.

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kreises Rheine vollzogen. Die Veröffentlichung von Viehseuchenverordnungen erfolgt in der bisherigen Form.

(3) Die von den Oberkreisdirektoren in Burgsteinfurt, Münster und Tecklenburg aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung – während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort. Für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

(4) Der Kreis Rheine ist in seinem Bereich unabhängig von der Rechtsnachfolge zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern berechtigt oder verpflichtet, soweit er die Abgabehoheit hat.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Münster geht, soweit es im Kreis Rheine liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Rheine über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Münster geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Rheine über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Kreis Rheine befinden.

(3) Der Kreis Rheine übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Kreis Münster im Zusammenhang mit dem auf den Kreis Rheine übergehenden Vermögen eingegangen ist.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Rheine.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Münster, den 15. Oktober 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 53

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Bildung des neuen Kreises Coesfeld,**
- 2. der Zuordnung von Gebietsteilen des Kreises Lüdinghausen zu den neuen Kreisen Unna und Warendorf sowie zur neuen Stadt Hamm**

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der neue Kreis Coesfeld ist Rechtsnachfolger der Kreise Coesfeld und Lüdinghausen.

§ 2

(1) Das im Gebiet des neuen Kreises Coesfeld belegene unbewegliche Vermögen der Kreise Münster und Recklinghausen geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den neuen Kreis Coesfeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der in Absatz 1 genannten Kreise geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Coesfeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im neuen Kreis Coesfeld befinden.

(3) Der neue Kreis Coesfeld stellt die Stadt Münster und den Kreis Recklinghausen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Kreise Münster und Recklinghausen im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Recklinghausen findet nicht statt.

§ 3

Die Beteiligungen des Kreises Lüdinghausen an den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen AG, der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Lüdinghausen mbH und der Kreissiedlungsgesellschaft Lüdinghausen mbH sind anteilmäßig auf die neuen Kreise Coesfeld, Unna und Warendorf sowie auf die neue Stadt Hamm aufzuteilen. Die Übertragung der Anteile obliegt dem neuen Kreis Coesfeld als Rechtsnachfolger des Kreises Lüdinghausen. Für die Aufteilung ist der vom Kreis Lüdinghausen auf die neuen Kreise Coesfeld, Unna und Warendorf sowie auf die neue Stadt Hamm übergehende Bevölkerungsanteil maßgebend.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Coesfeld gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Coesfeld als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzung der Kreise Lüdinghausen und Recklinghausen treten im Gebiet des neuen Kreises Coesfeld mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 5

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Coesfeld.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Düsseldorf, den 25. März 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 54 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Kreisen Ahaus und Borken wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag über die Einzelheiten, die aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises „.....“ zu regeln sind, geschlossen:

§ 1

Der neue Kreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Ahaus und Borken.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises „.....“ als Hauptsatzung des neuen Kreises.

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des neuen Kreises vollzogen. Die Veröffentlichung von Viehseuchenverordnungen erfolgt in der bisherigen Form.

(3) Für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Der neue Kreis ist in seinem Bereich unabhängig von der Rechtsnachfolge zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern berechtigt oder verpflichtet, soweit er die Abgabenhöhe hat.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

(2) Der neue Kreis wird die Organisation der neuen Kreisverwaltung unter angemessener Berücksichtigung berechtigter sozialer Belange der Bediensteten vornehmen.

§ 5

Der neue Kreis ist verpflichtet, in der Stadt, die den Kreissitz verliert, Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstellen zu errichten und im übrigen die schon vorhandenen Verwaltungsnebenstellen aufrechtzuerhalten, soweit diese Einrichtungen mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation auch unter Berücksichtigung der Auslastung vorhandener Verwaltungsgebäude vertretbar ist.

§ 6

Der neue Kreis wird im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Stadt, die den Kreissitz verliert, wirksame Strukturhilfen gewähren.

§ 7

(1) Der neue Kreis wird sich für weitere Strukturhilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur oder anderer regionaler Förderungsprogramme für das Kreisgebiet einsetzen.

(2) Er ist im übrigen verpflichtet, innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung erforderlichen Einrichtungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Einwohner zu schaffen unter Berücksichtigung des Ausgleichs struktureller Unterschiede.

§ 8

Besondere Vereinbarungen

(1) Die Kreise Ahaus und Borken sind sich darüber einig, daß die Kreissparkasse Ahaus und Borken vereinigt werden. Die Kreise Ahaus und Borken verpflichten sich ferner, den Sitz der Hauptverwaltung der für den neuen Kreis errichteten Sparkasse in der Stadt zu errichten, die den Sitz der Kreisverwaltung verliert.

(2) Die Kreise Ahaus und Borken sind sich darüber einig, daß die für den Kreis Ahaus bestehende Wirtschaftsförderungsgesellschaft als Wirtschaftsförderungsgesellschaft für das gesamte Gebiet des neuen Kreises weitergeführt werden und ihren Sitz in der Stadt haben soll, die den Kreissitz verliert.

(3) Der neue Kreis wird sich dafür einsetzen, daß ein Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungszentrum in der Stadt, die den Sitz der Kreisverwaltung verliert, errichtet wird.

(4) Der Kollegschulversuch Ahaus/Gronau wird auf der Grundlage der Satzung des Schulverbandes Kollegschule Ahaus/Gronau weitergeführt.

Der neue Kreis wird im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die für den Ausbau des berufsbildenden Schulwesens auch im Rahmen des Kollegschulversuchs erforderlichen Investitionen baldmöglichst vornehmen.

(5) Die Grenzen der Schulbezirke der berufsbildenden Schulen in Ahaus und Borken sollen im wesentlichen nicht geändert werden.

(6) Der neue Kreis wird sich dafür einsetzen, daß die Bezirksseminare für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Borken und Gronau bestehen bleiben.

Er wird sich bemühen, daß diese auch im Falle der Errichtung von integrierten Gesamtseminaren für die Lehrerbildung zumindest als Außenstellen aufrechterhalten bleiben.

(7) Der neue Kreis wird die Kreisbücherei in Ahaus erhalten und weiterführen, wenn die Stadt Ahaus den Kreissitz verliert.

Für den Fall, daß die Stadt Borken den Kreissitz verliert und eine Schwerpunktbücherei errichtet, wird der neue Kreis im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit angemessene Zuschüsse gewähren.

(8) Der neue Kreis wird sich in besonderem Maße für den Neubau der Bundesautobahn A 113 und der Bundesstraßen B 67 n, B 54 n, EB 473 sowie B 67 z entsprechend der gesetzlich festgelegten ersten Dringlichkeitsstufe einsetzen.

(9) Der neue Kreis wird eine nachhaltige Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs möglichst im Verbund mit bereits vorhandenen Verkehrsträgern anstreben.

(10) Der neue Kreis wird im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zusammen mit den übrigen Gesellschaftern den weiteren Ausbau des Flugplatzes Wenningfeld und des Segelflugplatzes Borken betreiben.

(11) Der neue Kreis wird sich dafür einsetzen, daß die bestehenden Privilegierungen kreisangehöriger Gemeinden auf dem Gebiet der Bauaufsicht und des Jugendhilfewesens erhalten bleiben.

(12) Der neue Kreis wird sich für den Erhalt der vorhandenen Arbeitsamtsnebenstellen verwenden. Er wird darüber hinaus für die Errichtung eines eigenen Arbeitsamtes in dem neu zu bildenden Kreis eintreten.

Ahaus/Borken, den 15. März 1974

Anlage 54 b

Bestimmungen**des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

- 1. der Zuordnung von Gebietsteilen der Kreise Coesfeld, Recklinghausen und Rees zum neuen Kreis Borken,**
- 2. der Eingliederung der bisher kreisfreien Stadt Bocholt in den neuen Kreis Borken**

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gebiet des neuen Kreises Borken belegene unbewegliche Vermögen der Kreise Coesfeld, Recklinghausen und Rees geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den neuen Kreis Borken über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Kreise Coesfeld, Recklinghausen und Rees geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Borken über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im neuen Kreis Borken befinden.

(3) Der neue Kreis Borken stellt den Kreis Recklinghausen und die neuen Kreise Coesfeld und Wesel von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Kreise Coesfeld, Recklinghausen und Rees im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Kreise Coesfeld, Recklinghausen und Rees findet nicht statt.

§ 2

(1) Soweit Aufgaben der Stadt Bocholt vom neuen Kreis Borken übernommen werden, geht das ausschließlich für die Erfüllung dieser Aufgaben von der Stadt Bocholt bereitgestellte bewegliche Vermögen unentgeltlich auf den neuen Kreis Borken über.

(2) Das im Eigentum der Stadt Bocholt stehende Grundstück des Gesundheitsamtes geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich in das Eigentum des neuen Kreises Borken über. Der neue Kreis Borken stellt der Stadt Bocholt die im Gebäude des Gesundheitsamtes gegenwärtig für Zwecke der Sozialhilfe und Fürsorge genutzten Räume und Einrichtungsgegenstände **längstens** für die Dauer von fünf Jahren unentgeltlich zur Verfügung; die **Unterhaltungskosten** und sonstigen Lasten trägt die Stadt Bocholt während der Nutzungsdauer anteilig. Im übrigen stellt die Stadt Bocholt die zur Wahrnehmung der auf den neuen Kreis Borken übergehenden Aufgaben des Kataster- und Straßenverkehrswesens bisher genutzten Räume, soweit sie in ihrem Eigentum stehen, dem neuen Kreis Borken unentgeltlich **längstens** für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung; die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten trägt der neue Kreis Borken insoweit anteilig.

(3) Der neue Kreis Borken stellt die Stadt Bocholt von allen schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Stadt Bocholt im Zusammenhang mit dem nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 übergehenden Vermögen eingegangen ist.

(4) Die Rechte und Pflichten der Stadt Bocholt aus der öffentlichrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Dinslaken, Geldern, Kleve, Lüdinghausen, Münster, Moers, Recklinghausen, Rees und den kreisfreien Städten Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Münster, Recklinghausen zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 12./13./16./17./18./19./23./25. und 26. Februar 1970 gehen auf den neuen Kreis Borken über.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Bocholt findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Borken gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Borken als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzungen der Kreise Ahaus, Coesfeld, Recklinghausen und Rees treten im Gebiet des neuen Kreises mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Borken.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Düsseldorf, den 4. April 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 55 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der neue Kreis soll den Namen „Lippstadt“ oder „Soest“ führen.
- (2) Der neue Kreis wird Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Lippstadt und Soest. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das im Bereich der Kreise Lippstadt und Soest bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung desjenigen bisherigen Kreises, der die Kreisstadt stellt, als Hauptsatzung des neuen Kreises weiter. In dieser Zeit erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen nach dem Recht der bisherigen Kreise.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich an Personen oder Sachen im Gebiet des neuen Kreises knüpfen, ist allein der neue Kreis berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

- (1) § 39 OBG bleibt unberührt.
- (2) Die in den Kreisen erlassenen Landschaftsschutz- und Naturschutz-Verordnungen bleiben bestehen.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Kreise Lippstadt und Soest gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5

- (1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Für die Überleitung der Angestellten, Arbeiter und beauftragten Fleischbeschauer gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Die Kreise Lippstadt und Soest sind sich darüber einig, daß für den Verlust des Sitzes der Kreisverwaltung ein angemessener Ausgleich in Form von Einrichtungen oder Maßnahmen gegeben wird.

Lippstadt, den 28. September 1973 / Soest, den 8. Oktober 1973

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest

einerseits

und den Kreisen Arnsberg und Gütersloh

– im folgenden „Nachbarkreise“ genannt –

andererseits

wird gemäß § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Der neue Kreis Lippstadt-Soest ist Rechtsnachfolger der Nachbarkreise im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Das im Bereich der Eingliederungsgebiete bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung desjenigen bisherigen Kreises, der die Kreisstadt stellt, als Hauptsatzung des neuen Kreises weiter. In dieser Zeit erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen nach dem bisherigen Recht eines jeden Eingliederungsgebietes; das gilt nicht für eingegliederte Ortsteile.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich an Personen oder Sachen im Gebiet des neuen Kreises knüpfen, ist allein der neue Kreis berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Vertragspartner geht, soweit es im Gebiet des neuen Kreises gelegen ist, nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis über.

(2) Rechte und Pflichten aus Darlehnsverträgen oder darlehnsähnlichen Rechtsgeschäften, die sich auf Personen oder Sachen im Gebiet des neuen Kreises beziehen, gehen auf den neuen Kreis über.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten, Arbeiter und beauftragten Fleischbeschauer gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Lippstadt, den 28. September 1973 / Soest, den 8. Oktober 1973

Gütersloh, den 26. Oktober 1973 / Arnsberg, den 2. November 1973

Anlage 55 c

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen

- 1. zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest einerseits und den Kreisen Arnsberg und Gütersloh andererseits vom 28. September/8. Oktober/28. Oktober/2. November 1973,**
- 2. über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Zuordnung von Gebietsteilen der Kreise Beckum, Büren und Unna zum neuen Kreis Soest**

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gebiet des neuen Kreises Soest belegene unbewegliche Vermögen der Kreise Beckum, Büren und Unna geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den neuen Kreis Soest über. Hinsichtlich des Übergangs des im Gebiet des neuen Kreises Soest belegenen unbeweglichen Vermögens der Kreise Arnsberg und Gütersloh auf den neuen Kreis Soest gilt § 3 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest einerseits und den Kreisen Arnsberg und Gütersloh andererseits vom 28. September/8. Oktober/26. Oktober/2. November 1973.

(2) Das bewegliche Vermögen der Kreise Arnsberg, Beckum, Büren, Gütersloh und Unna geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Soest über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im neuen Kreis befinden.

(3) Der neue Kreis Soest stellt die Kreise Arnsberg und Büren bzw. deren Rechtsnachfolger, den Kreis Gütersloh und die neuen Kreise Unna und Warendorf-Beckum von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, welche die Kreise Arnsberg, Beckum, Büren, Gütersloh und Unna im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögen eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Kreise Arnsberg, Beckum, Büren, Gütersloh und Unna findet nicht statt.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Soest gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Soest als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzungen der Kreise Beckum, Büren und Unna treten im Gebiet des neuen Kreises Soest mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 3

**Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt in den zuzuordnenden Gebiets-
teilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Soest.**

§ 4

**(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamten-
rechtsrahmengesetzes.**

**(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung
der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.**

Düsseldorf, den 25. März 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

– GV. NW. 1974 S. 416.

Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.